



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Die Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen im
Zivilprozess“

verfasst von / submitted by

Mag. Adrian Zwettler, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student
record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

emer. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	1
1.	Historisches	2
2.	Aktueller Stand.....	5
2.1.	Umfang der Bindungswirkung	5
2.1.1.	Freisprüche	6
2.1.2.	Diversionselle und sonstige Erledigung	7
2.2.	Der „Rechtskreis“ und die Bindung Dritter	7
3.	Zielsetzung	10
3.1.	Relevanter Rahmen	10
3.2.	Fallgruppen.....	12
B.	VERSICHERER.....	16
1.	Haftpflchtversicherer.....	16
1.1.	Ambivalenz des OGH in 1 Ob 612/95.....	17
1.2.	Klarstellung in späterer Judikatur.....	19
2.	Andere Versicherer.....	21
3.	Anwendungen der Grundsätze auf andere Fallgruppen.....	22
3.1.	Kfz-Halter.....	22
3.2.	Sonstige Dritte.....	23
4.	Bindungswirkung im Anwendungsbereich des § 28 KHVG.....	24
4.1.	Analoge Anwendung des Ausschlusses der Bindungswirkung.....	25
4.2.	Bindungswirkung bei Prozessaufrechnung.....	27
5.	Conclusio.....	30
C.	RECHTSNACHFOLGER.....	31
1.	Allgemeine Grundsätze	31

2.	Gesamtrechtsnachfolger.....	34
3.	Einzelrechtsnachfolger.....	36
3.1.	§ 67 VersVG	41
3.2.	Sonstige Legalzessionen	43
4.	Überschneidungen.....	45
4.1.	Beispiel Versicherer.....	45
4.1.1.	Verhältnis zu § 28 KHVG.....	46
4.1.2.	Prozessaufrechnung	47
4.2.	Rechtsnachfolger als allgemeine Ausnahme?	48
5.	Conclusio	50
D.	VERBÄNDE	51
1.	Allgemeine Vorbemerkungen	51
2.	OGH-Judikatur zu KG und Verein	52
3.	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.....	55
3.1.	Eigenes Verfahren.....	55
3.2.	Verfahrensrechte des Verbandes im Strafverfahren gegen den Einzelnen.....	56
4.	Neubeurteilung der Bindung von Verbänden im Lichte des VbVG	57
4.1.	Ablehnung jeglicher Bindung?	57
4.2.	Alternativer Ansatz auf Basis des § 15 VbVG.....	57
4.2.1.	Verbundene Verfahren.....	58
4.2.2.	Getrennte Verfahren.....	61
4.2.3.	Kein Verfahren nach VbVG.....	67
5.	Conclusio	69
E.	PRIVATBETEILIGTE, PRIVATANKLÄGER UND MITANGEKLAGTE	72
1.	Am Strafverfahren „Beteiligte“	72
2.	Privatbeteiligte	73
2.1.	Bindung an den Privatbeteiligtenzuspruch.....	75
3.	Privatankläger	79

3.1.	Subsidiarankläger	83
4.	Mitangeklagte.....	85
4.1.	Begriffsdefinition	85
4.2.	Einheitliches Verfahren?	86
4.3.	Nemo tenetur	88
5.	Conclusio.....	91
F.	DER STAAT	92
1.	„Beteiligung“ am Strafverfahren	92
1.1.	Bindungsadressat.....	93
1.2.	Rolle des Staatsanwalts im Strafverfahren	94
1.2.1.	Verfahrensrechte	94
1.2.2.	Anklägerrolle vs Auftrag zur objektiven Wahrheitsfindung	96
2.	Ansprüche des Staats.....	98
3.	Ansprüche gegen den Staat	100
3.1.	Relevante Delikte	101
3.1.1.	Allgemeines Strafrecht	101
3.1.2.	§ 313 StGB	102
3.1.3.	Strafbare Verletzungen der Amtspflicht.....	104
3.2.	Amtshaftung	106
3.2.1.	Abgrenzung: Hoheitsverwaltung.....	106
3.2.2.	Organbegriff.....	108
3.2.3.	Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens	109
3.2.4.	Amtshaftungsansprüche aufgrund unrichtiger Strafurteile.....	111
3.2.5.	Wirkung des § 12 Abs 2 AHG	112
3.2.6.	Abgrenzung: Zwingende Vorfrageentscheidung durch den VwGH (§ 11 AHG)	116
3.3.	Privatwirtschaftsverwaltung	121
3.3.1.	Zurechnung nach allgemeinen Regeln	121
3.3.2.	Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens	123

3.3.3.	Unterschiede zum AHG	125
3.3.3.1.	Inanspruchnahme des Organs und Nebenintervention des Bundes.....	125
3.3.3.2.	Keine Begrenzung iSd § 2 Abs 2 AHG.....	126
3.3.3.3.	Der Bund als Verband iSd VbVG	127
3.3.4.	Sonderfall Vergaberecht	128
3.3.4.1.	Bundesvergabegesetz	129
3.3.4.2.	Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit	133
3.3.4.3.	Vergabewesen außerhalb der Vergabegesetze	134
4.	Bindung an Freisprüche?	136
4.1.	Arten von Freisprüchen.....	138
4.2.	Keine Pflicht zur Feststellung der Unschuld de lege lata.....	138
4.3.	Conclusio	139
5.	Disziplinarrecht.....	141
5.1.	Verhältnis zum Strafrecht	142
5.2.	Bindung im Zivilverfahren.....	143
6.	Conclusio	148
G.	RESÜMEE DE LEGE LATA	150
H.	BEWERTUNG	152
1.	Wertungswidersprüche.....	152
2.	Lösungsansatz – „Modell VbVG“.....	156
I.	LITERATUR.....	159
1.	Kommentare.....	159
2.	Monographien	160
3.	Zeitschriftenbeiträge	161
4.	Beiträge in Sammelbänden und Festschriften	165
5.	Entscheidungsbesprechungen (Auswahl).....	166
J.	ANHANG.....	168
1.	Zusammenfassung (Deutsch)	168
2.	Abstract (English)	169

A. Einleitung

Nicht selten wird ein- und derselbe Sachverhalt sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Als Paradebeispiel kann es etwa gelten, dass das Opfer einer Sachbeschädigung oder Körperverletzung im Zivilrechtsweg Ansprüche gegen den Schädiger geltend macht. Ist dieser zuvor aufgrund des nun verfahrensrelevanten Verhaltens strafgerichtlich verurteilt worden, so stellt sich die Frage, wie mit der Verurteilung im Zivilprozess umzugehen ist.

Wie dargestellt werden wird hat sich zu dieser Thematik mangels einer (aktuell noch) bestehenden eindeutigen gesetzlichen Regelung umfassend Literatur entwickelt sowie schlussendlich eine nicht unumstrittene höchstgerichtliche Judikatur herausgebildet, die in ihren Details einer laufenden Weiterentwicklung unterliegt und anhand derer dementsprechend nicht alle Fragen eindeutig zu beantworten sind. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich, aufbauend auf das vom OGH vorgegebene Regime, mit einem der in weiten Teilen nach wie vor unklaren Aspekte der Bindungsproblematik. Es soll dabei untersucht werden, welche vom strafgerichtlich Verurteilten verschiedenen Personen und rechtlichen Gebilde („Dritte“) dessen Verurteilung in einem späteren Zivilverfahren gegen sich gelten lassen müssen und sich somit in einem Zivilverfahren nicht auf die angebliche Unschuld des Verurteilten berufen können.

Dementsprechend soll – mit Ausnahme einer abschließenden Bewertung im letzten Abschnitt dieser Arbeit – die für die Praxis maßgebliche Lösung des OGH im Rahmen der folgenden Erwägungen nicht prinzipiell infrage gestellt, sondern zu ihrer Ergänzung die nur punktuell ausjudizierte Frage der Bindung Dritter einer umfassenden Untersuchung zugeführt werden. Im Rahmen dessen wird zum einen eine Beurteilung der in diesem Zusammenhang relevantesten Gruppen erfolgen. Zum anderen sollen dabei jene Grundsätze herausgearbeitet werden, anhand derer auch jede über die untersuchten Fallgruppen hinausgehende Konstellation im Einklang mit dem Ansatz des OGH richtig beurteilt und die Frage nach der Bindung des Betroffenen an das Strafurteil gegen eine dritte Person beantwortet werden kann.

1. Historisches

Bis 1990 bestimmte die ZPO in der seit der Stammfassung¹ enthaltenen Bestimmung des § 268, dass Strafurteile in Zivilprozessen bindende Wirkung entfalten:

„Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.“

Die Rechtsprechung definierte die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in der Praxis allerdings sehr weit und nahm insbesondere eine solche Bindung auch gegenüber am Strafverfahren nicht beteiligten Personen an.² Darin sah allerdings der Verfassungsgerichtshof im Einklang mit substanziellen Teilen der Lehre³ eine Verletzung des in Art 6 Abs 1 EMRK verankerten Rechts auf rechtliches Gehör, weil diese Dritten im Strafverfahren eben keine Parteirechte gehabt hatten. Dementsprechend hob er die Bestimmung auf.⁴

Seither ist die Thematik vom Gesetzgeber keiner neuen Regelung zugeführt worden,⁵ wodurch sich in der Folge in der Lehre eine Fülle von Meinungen dazu entwickelte, welche Relevanz strafgerichtlichen Verurteilungen nunmehr im Prozess zuzukommen habe. Dabei wurde einerseits der völlige Entfall jeder Bindungswirkung vertreten.⁶ Andererseits wurde vorgebracht, dass dem Strafurteil zumindest als Urkunde Relevanz zukommen solle, wobei die Ansätze sich aber insbesondere dahingehend unterschieden, ob die strafgerichtliche

¹ Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO) RGBI 113/1895.

² Siehe etwa OGH 24.11.1967, 1 Ob 755/76 ÖA 1977,153 = RZ 1977/75; OGH 17.11.1981, 4 Ob 547/81 EvBl 1982/164.

³ So etwa F. Bydlinky, Diskussionsbeitrag, 3. ÖJT II/1, 96; Bauerreiss, § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, ZVR 1974, 65; Fasching, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes, ZVR 1983, 321 (327); siehe auch Forgó-Feldner, Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, ÖJZ 2005, 867.

⁴ VfGH 12.10.1990, G73/89 VfSlg 12.504, BGBl 706/1990; vgl etwa Klicka, Bindung an Strafurteile vom VfGH aufgehoben!, JAP 1990/91, 103.

⁵ Siehe beispielhaft für entsprechende fruchtlose Aufrufe (in diesem Fall für eine Anpassung von § 281 ZPO) Simotta, Ein Nachfolger für § 268 ZPO, ecolex 1991, 521.

⁶ So etwa Konecny, Versicherungen im Zivilprozess nicht mehr an verurteilende Straferkenntnisse gebunden!, ecolex 1990, 737; Simotta, Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung für den Zivilprozeß nach Aufhebung des § 268 ZPO, NZ 1991, 75.

Verurteilung der freien Beweiswürdigung unterliege⁷ oder aber eine öffentliche Urkunde mit bindender Beweiskraft darstelle.⁸ Schließlich bestand schon unmittelbar nach dessen Aufhebung die Ansicht, es könne auch ohne § 268 trotzdem zu einer Bindung kommen, welche sich ohne Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung als Rechtskraftfolge aus dem Strafurteil ableiten lasse.⁹

Dieser letzten, auf *Nowakowskis* Lehre von der materiellen Rechtskraftwirkung des Schuldspruchs¹⁰ basierenden Meinung im Wesentlichen folgend, legte der OGH schlussendlich im Jahr 1995 in der durch verstärkten Senat erfolgten Entscheidung für die Praxis nunmehr bis heute verbindliche Richtlinien fest.¹¹ Konkret formulierte der OGH folgenden Rechtssatz:

„Wirkt die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart, daß der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muß, und wirkt dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, daß er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist.“¹²

Demnach kann jedenfalls der im Strafverfahren Verurteilte selbst vor den Zivilgerichten nicht behaupten, die dem Strafurteil zu Grunde liegende Handlung nicht gesetzt zu haben.¹³ Daraus folgt, dass das Zivilgericht in seiner Entscheidung unabhängig vom Vorbringen des Verurteilten nicht davon ausgehen darf, das Strafgericht habe unrichtig entschieden. Dementsprechend verankerte der OGH eine Bindung des Zivilrichters an die im Strafprozess

⁷ So – im Rahmen einer Beweisaufnahme nach § 281a ZPO – etwa *Rechberger*, Der Wiedergänger. Zur Rückkehr der Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen im Österreichischen Zivilprozeßrecht, in FS Gaul (1997) 539; aktuell noch zur damals von *Rechberger* vorgeschlagenen Lösung siehe *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, Kommentar Zivilprozessordnung⁵ (2019) § 281a ZPO Rz 8.

⁸ OGH 29.10.1992, 2 Ob 541/92 AnwBl 1993, 273 (*Graff*).

⁹ So etwa *Walter*, Strafgerichtliche Verurteilung und Zivilprozess, *ecolex* 1991, 379.

¹⁰ *Nowakowski*, Die materielle Rechtskraftwirkung des Schuldspruches, *ÖJZ* 1948, 546.

¹¹ OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 AnwBl 1995, 900 (*Strigl*) = RdW 1996, 15 (*Berger*) = ZVR 1996, 14 = JBl 1996, 117 = EvBl 1996/34 = Jus-Extra OGH-Z 2008 = SZ 68/195 = EFSlg 79.219.

¹² RIS-Justiz RS0074219.

¹³ Vgl auch etwa RIS-Justiz RS0113561.

tatbestandbegründenden Tatsachen, dies soweit der Verurteilte selbst Partei im Zivilverfahren ist und ein etwaiges Abweichen vom Strafurteil zu seinen Gunsten ausschlagen würde.

Der von den Höchststrichtern gewählte Ansatz war und ist nicht unumstritten.¹⁴ Allerdings behielt der OGH diese Position in der Folge bei und verfeinerte die Grenzen der Bindungswirkung in einer Reihe von Folgeentscheidungen. Mangels einer gesetzlichen Regelung ist daher in der Praxis trotz etwaiger dogmatischer Kritikpunkte von einer Wirksamkeit der Bindung strafgerichtlicher Verurteilungen im Rahmen des auf den Ausspruch des verstärkten Senats zurückgehenden Systems auszugehen.

¹⁴ Siehe etwa OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 AnwBl 1995, 909 (*Strigl*); OGH 17.10.1995, 1 Ob 546/94 AnwBl 1996, 77 (*Graff*); *Rechberger* in FS Gaul (1997) 546f.

2. Aktueller Stand

Nach wie vor ist keine gesetzgeberische Initiative erkennbar, die Bindungsfrage einer neuen legislativen Lösung zuzuführen. Aufgrund des nunmehr seit über 20 Jahren höchstgerichtlich beibehaltenen Grundkonzepts ist das praktisch anzuwendende Regime aber im Wesentlichen nur mehr in Detailfragen klärungsbedürftig. Die anfangs vorgebrachten Bedenken werden zwar in der Lehre zum Teil nach wie vor aufrecht erhalten,¹⁵ faktisch besteht allerdings kein Zweifel daran, dass ein strafgerichtlich Verurteilter die Gerichtsentscheidung auch vor den Zivilgerichten gegen sich gelten lassen wird müssen.

2.1. Umfang der Bindungswirkung

Wie bereits kurz erwähnt umfasst die Bindung ausschließlich die tatsbestandsbegründenden Tatsachen. Das sind alle jene Umstände, die der Verurteilung im Strafprozess notwendigerweise zugrunde liegen. Demzufolge geht die Bindung darüber hinaus, bloß festzuhalten, dass der Verurteilte die entsprechende Straftat begangen hat, sondern bezieht sich auch auf die einzelnen für den konkreten Schuldspruch unerlässlichen Sachverhaltselemente.¹⁶ Gegenstand der Bindung ist somit die regelmäßig im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO¹⁷ zum Ausdruck kommende Feststellung der entscheidenden Tatsachen und das darauf angewendete Strafgesetz (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), nicht aber ein für die vom Strafgericht vorgenommene rechtliche Unterstellung unwesentliches Tatsachensubstrat.¹⁸

Trifft der Strafrichter über die unmittelbar tatbestandsrelevanten Tatsachen hinaus Feststellungen, so binden diese den Zivilrichter also ebensowenig wie solche, die nicht für die Schuldfrage, sondern ausschließlich für die Strafbemessung eine Rolle spielen.¹⁹

¹⁵ Vgl etwa *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 411 ZPO Rz 12.

¹⁶ OGH 29.10.1997, 6 Ob 2287/96h ecolex 1998, 395 (kritisch *Oberhammer*) = EvBl 1998/39.

¹⁷ Strafprozeßordnung 1975 (StPO) BGBl 631/1975 idF BGBl I 148/2020.

¹⁸ RIS-Justiz RS0116586.

¹⁹ OGH 24.06.1997, 5 Ob 105/97w.

Diese Bindungswirkung kommt neben „regulären“ Verurteilungen in einem österreichischen Strafverfahren nach der StPO auch ausländischen, in Österreich anerkannten Strafurteilen²⁰ sowie Verurteilungen wegen Medieninhaltsdelikten²¹ zu.

Ein etwaiges Abweichen von diesen verbindlich festgestellten Umständen begründet eine Nichtigkeit des betreffenden zivilrechtlichen Urteils, die jederzeit von Amtswegen wahrzunehmen wäre.²²

2.1.1. Freisprüche

Freisprüchen kommt keine Bindungswirkung zu.²³ Das folgt schon daraus, dass Gegenteiliges im Zivilprozess notwendigerweise zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Prozessgegners des strafgerichtlich Verfolgten führen müsste. Dieser könnte sich insbesondere nicht mehr darauf berufen, die andere Prozesspartei habe ihn durch das im vorangegangenen Strafverfahren untersuchte Handeln geschädigt. Mangels eigener (vollwertiger) Parteistellung im Strafverfahren wäre eine solche (negative) Feststellung aber ohne sein Mitwirken zustande gekommen. An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts, wenn der Prozessgegner zuvor als Privatbeteiligter aufgetreten war, da dessen begrenzte Verfahrensrechte eine ausreichende Wahrung des Rechts auf Gehör nicht sicherstellen können.²⁴

Eine Bindung des Freigesprochenen selbst wäre dagegen ohnehin unerheblich, weil die Feststellungen des Freispruchs zu seinen Gunsten wirken.

Überlegenswert wäre aber allenfalls eine Bindung des Anklägers (somit des Bundes oder des Privatanklägers). Siehe dazu im Detail unten Abschnitt F.4.

²⁰ OGH 19.05.1998, 1 Ob 73/98m JBl = EvBl 1998/188 = ecolex 1998, 909 (kritisch *Oberhammer*).

²¹ OGH 16.10.1997, 6 Ob 105/97b ecolex 1998, 395 (kritisch *Oberhammer*); OGH 23.11.2000, 6 Ob 265/00i RdW 2001, 343.

²² *Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ § 411 ZPO Rz 34 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

²³ RIS-Justiz RS0106015.

²⁴ OGH 20.11.1996, 7 Ob 2309/96a ecolex 1997, 159 (*Oberhammer*).

2.1.2. Diversionelle und sonstige Erledigung

Was für Freisprüche gilt, muss mangels abgeschlossenen vollwertigen Gerichtsverfahrens erst recht für Verfahrenseinstellungen gelten. Insbesondere im Zusammenhang mit diversionellen Erledigungen ist es wichtig, festzuhalten, dass es zu keiner Bindung kommen kann.²⁵ Die Diversion dient ja unter anderem eben genau dazu, die stigmatisierende Wirkung einer Verurteilung zu vermeiden und ist daher keinesfalls mit einem Schuldspruch gleichzustellen.²⁶

Eine Bindungswirkung kommt daher im Allgemeinen ausschließlich in jenen Konstellationen in Betracht, in denen es tatsächlich zu einer strafgerichtlichen Verurteilung gekommen ist.

2.2. Der „Rechtskreis“ und die Bindung Dritter

Wie bereits dargestellt lag die Aufhebung der gesetzlichen Regelung des § 268 ZPO darin begründet, dass die Gerichte diesen auch gegenüber am Strafverfahren unbeteiligten Personen anwandten. Bindungswirkungen gegenüber Dritten erscheinen daher auf den ersten Blick aufgrund des in Art 6 Abs 1 EMRK verankerten Rechts auf rechtliches Gehör *per se* ausgeschlossen.

Die ambivalente Terminologie des OGH in seinem Leiturteil 1995 hingegen ließe darauf schließen, dass Ausnahmen von dieser Grundregel bestehen können. Konkret sprach der OGH aus, dass die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung sich derart auswirke, dass der „*Rechtskreis*“ des Verurteilten diese gegen sich gelten lassen müsse.²⁷ Schon anhand dieser Formulierung kann argumentiert werden, dass eine Bindung Dritter, sofern sie sich im Rahmen des Art 6 Abs 1 EMRK hielte, weiterhin möglich ist. Eine klare Definition dieses „Rechtskreises“ – sowie eine Aussage ob damit überhaupt Dritte gemeint

²⁵ OGH 23.09.2004, 2 Ob 186/04y Jus-Extra OGH-Z 3850 = JBl 2005,393 = ZVR 2005, 92 (*Danzl*) = MietSlg 56.663.

²⁶ Siehe *Schroll/Kert* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung Vor §§ 198–209b StPO Rz 6 (Stand 01.08.2019, rdb.at).

²⁷ OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95; RIS-Justiz RS0074219; die Diktion geht offenbar auf *Walter* zurück: *Walter*, *ecolex* 1991, 379.

seien – blieb die höchstgerichtliche Judikatur allerdings sowohl 1995 als auch im Folgenden schuldig.²⁸

Vielmehr beschränken die Aussprüche des OGH zum Thema sich seither beinahe ausschließlich darauf, festzuhalten, welche Dritte jedenfalls nicht von allfälligen Bindungswirkungen erfasst seien. Ganz generell vertritt der OGH hier die Ansicht, dass Bindungswirkungen im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK jedenfalls keine Personen treffen können, die am Strafverfahren nicht beteiligt gewesen sind.²⁹

Den Beweis für die Annahme, dass die Frage nach der Bindung Dritter auch mit dem gegenwärtigen Regelungsregime nicht endgültig abgeschlossen (und verneint) ist, lieferten die Höchststrichter hingegen selbst mit ihrem bisher einzigen nach der Aufhebung des § 268 ZPO ergangenen (Zivil-)Urteil, in dem die Bindung eines vom Verurteilten verschiedenen Rechtsträgers an dessen Strafurteil bejaht wurde. In 7 Ob 253/00g³⁰ betrachtete der OGH eine KG als an die Verurteilung ihres einzigen Komplementärs wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170 Abs 1 StGB³¹) gebunden. Die KG könne daher im folgenden Zivilprozess gegen die Versicherung nicht die Unschuld des Komplementärs behaupten.

Inwiefern daraus eine generelle Regel abgeleitet werden kann oder der OGH diese Lösung nur aufgrund der spezifischen Umstände des Einzelfalles (insbesondere des Fehlens weiterer Komplementäre) gewählt hat, ist ebenso unklar geblieben,³² wie die Frage, ob die gegenständliche Entscheidung auch nach dem Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)³³ noch Gültigkeit hat.³⁴ Außerdem zeigt die

²⁸ *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 32 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

²⁹ OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z; RIS-Justiz RS0074219, T11; RIS-Justiz RS0074953.

³⁰ OGH 14.12.2000, 7 Ob 253/00g.

³¹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 94/2021.

³² *Reisinger*, Pro und Contra der Repräsentantenhaftung im Versicherungsvertragsrecht, VR 2004, 147 (155).

³³ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) BGBl I 151/2005 idF BGBl I 26/2016.

³⁴ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 2/280.; *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102; Zustimmung zu der in dieser Arbeit (und bereits in JAP 2013/14, 102) vertretenen Auffassung lässt sich aber der Entscheidung (zumindest implizit) OGH 06.09.2017, 13 Os 64/17m entnehmen; siehe dazu im Detail unten Abschnitt D.

spätere Haltung des OGH im Hinblick auf Vereine, dass die höchstgerichtliche Judikatur einer Bindung von Verbänden an Verurteilungen ihrer Entscheidungsträger nicht prinzipiell offen gegenübersteht.³⁵

Bereits dieser knappe Einblick in die Rechtsprechung des OGH zum Thema demonstriert somit ausreichend deutlich, dass generelle Aussagen zum Begriff des „Rechtskreises“ sowie ganz allgemein zur in Zivilprozessen wirksamen Bindung Dritter an Strafurteile *bis dato* nicht gemacht werden können. Die einschlägigen Entscheidungen sind einerseits kasuistisch oder aber sie lehnen andererseits eine Bindung für die jeweils konkret geprüfte Gruppen grundsätzlich ab. Für wen sie allerdings tatsächlich zu bejahen ist oder sein könnte, ist deshalb unklar geblieben.

Auch in der relevanten Literatur finden sich bisher keine grundsätzlichen Ansätze, die über die Bearbeitung einzelner Fallgruppen hinausgehen. Einige besonders relevante Teilfragen wie eine mögliche Bindung von Haftpflichtversicherern oder Fahrzeughaltern an Verurteilungen eines Unfalllenkers sind zweifellos bereits intensiver untersucht.³⁶ Eine umfassende Behandlung des Themas mit dem Ziel einer nach Vollständigkeit strebenden Umschreibung der Gruppe jener Dritter, die sich vor Zivilgerichten nicht mehr auf die Unschuld eines strafgerichtlich Verurteilten berufen können, wurde bisher allerdings soweit ersichtlich nicht vorgenommen.

³⁵ OGH 29.03.2006, 3 Ob 300/05x.

³⁶ Siehe etwa *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil II), ÖJZ 2001, 880.

3. Zielsetzung

Angesichts des dargestellten gegenwärtigen Forschungsstandes ist es das Ziel der vorliegenden Dissertation, den gebundenen „Rechtskreis“ einer allgemeinen Definition zuzuführen, die über negative Umschreibungen hinausgeht. Dementsprechend sollen jene Gruppen Dritter einzeln näher betrachtet werden, deren Bindung an Strafurteile gegen von ihnen verschiedene Personen auf Basis der vom OGH aufgestellten Regeln infrage kommen könnte. Insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Art 6 Abs 1 EMRK soll dabei herausgearbeitet werden, welche Personen oder Verbände im Zivilprozess an Verurteilungen Dritter gebunden sind.

3.1. Relevanter Rahmen

Inhalt dieser Arbeit soll es nicht sein, die in der Literatur bereits hinreichend geführte Kontroverse über die Richtigkeit der momentan in der Praxis anzuwendenden Lösung des OGH weiterzuführen oder wiederaufzunehmen. Vielmehr wird grundsätzlich (mit Ausnahme einer abschließenden Bewertung) das durch einen verstärkten Senat vorgegebene Schema vorausgesetzt und auf diesem aufgebaut, um eine trotzdem bisher weiterbestehende Lücke zu füllen. Die entwickelten Ansätze sollen daher jedenfalls mit der aktuellen „Bindungslösung“ vereinbar sein und verstehen sich als Ergänzung, nicht als Gegenvorschlag.

Daher bedarf es an dieser Stelle einer Definition der dem Strafurteil vom OGH zugeschriebenen Bindungs- bzw Rechtskraftwirkung, die in der Folge den Überlegungen in dieser Arbeit zu Grunde gelegt wird. Schon *Nowakowski*, auf den sich der OGH maßgeblich beruft und dessen Lösungsvorschlag er in 1 Ob 612/95 im Wesentlichen umgesetzt hat, hat festgehalten, dass die Rechtskraftwirkung des Strafurteils keine nur relative sein kann, wenn Sie (allerdings nur zu Lasten des Verurteilten) auch im Zivilverfahren gegen eine am Strafverfahren nicht beteiligte Person wirkt. Umgekehrt könnten solche Dritte durch das Strafurteil nicht selbst belastet werden. Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs greife

also weiter als die relative und weniger weit als die absolute Rechtskraft. Sie wirke vielmehr „*persönlich-absolut*“.³⁷

Nowakowski begründete diese Einschränkung gegenüber einer absoluten Rechtskraftwirkung im Jahr 1948 freilich noch nicht mit der (erst 1950 unterzeichneten und 1958 von Österreich ratifizierten³⁸) EMRK, sondern stützte sich – letztlich aber mit demselben Ergebnis – auf strafprozessuale Argumente. Der OGH folgte dann 1995 zwar der von *Nowakowski* vorgezeichneten Definition für die subjektive Grenzen der Rechtskraftwirkung und sah – unter Verweis auf *Morscher*³⁹ – innerhalb dieser Grenzen auch zwingend eine Bindungswirkung. Er betont aber nunmehr, dass diese „*subjektiven parteibezogenen Grenzen der Rechtskraft*“ (nur) deshalb erforderlich sind, weil dem „*durch Art 6 Abs 1 EMRK im Verfassungsrang anerkannten Grundrecht des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen*“ sei.⁴⁰ Die Aufhebung des § 268 ZPO durch den Verfassungsgerichtshof gründete sich ja eben gerade auf (und nur) auf dieses Ziel der Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art 6 Abs 1 EMRK.⁴¹

Im Ergebnis ist daher auf Basis der Lösung des OGH eine – im Grundsatz zwar absolute – Rechtskraft- und Bindungswirkung des Strafurteils im Zivilverfahren ganz allgemein zu bejahen. Sie ist aber dann in einem zweiten Schritt überall dort einzuschränken, wo andernfalls das rechtliche Gehör Dritter verletzt würde. Ist das nicht der Fall, bleibt es dagegen zwingend bei einer Bindung des Zivilgerichts. Diese – im Folgenden vorausgesetzte – Interpretation des Ansatzes des OGH bestätigen auch die in Abschnitt D.1 und D.5 näher behandelten Judikate, die eine Bindung Dritter (im Zivil- bzw im Strafverfahren) dort bejahen, wo Art 6 Abs 1 EMRK dem nicht entgegensteht. Eine rein „*persönlich-absolute*“ Rechtskraftwirkung könnte eine solche Bindung nicht tragen.

Diese subjektiven Grenzen der Rechtskraft werden somit durch die im Strafverfahren gewährten Rechte definiert, sie sind also – in der Diktion des OGH – in doppelter Hinsicht

³⁷ *Nowakowski*, ÖJZ 1948, 550.

³⁸ BGBl 2017/1958 –Verfassungsrang BGBl 59/1964.

³⁹ *Morscher*, Bindung und Bundesverfassung, JBl 1991, 86.

⁴⁰ OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95.

⁴¹ Vgl *Böhm*, Die Bindung des Zivilgerichts an (verurteilende) Erkenntnisse des Strafgerichts – Nochmals zu einer mißverständenden Grundsatzentscheidung des OGH, AnwBl 1996, 734.

„*parteibezogen*“. Zum einen muss im Zivilverfahren unterschieden werden, inwiefern die Bindung für die unterschiedlichen Parteien jeweils gilt. Zum anderen knüpft die Bindung an die (Partei-)Stellung im Strafverfahren an.

Die maßgebliche Grenze der in dieser Dissertation gemachten Lösungsvorschläge stellt daher notwendigerweise Art 6 Abs 1 EMRK dar. Nach der im Folgenden detaillierter vertretenen Meinung des Autors besteht zwar nach der Aufhebung des § 268 ZPO weiterhin Spielraum für eine Bindung Dritter, diese muss aber immer mit der Wahrung des rechtlichen Gehörs in Einklang gebracht werden. Es soll deshalb eben jene Frage möglichst abschließend beantwortet werden, bei welchen Gruppen Dritter diese Wahrung des Gehörs im Strafverfahren ausreichend gewährleistet ist, um Bindungswirkungen generell zu bejahen.

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist daher ebenso verfassungsrechtlicher Natur, wie sie zivil- und strafprozessrechtlichen Charakter hat.

3.2. Fallgruppen

Da der Rahmen der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Art 6 Abs 1 EMRK eingehalten werden soll, ist somit insbesondere eine Analyse jener Gruppen Dritter angezeigt, die sich unter das Erfordernis, in das Strafverfahren „*eingebunden*“⁴² und somit in irgendeiner Rolle daran beteiligt gewesen zu sein, subsumieren lassen können. Allerdings verlangt der Anspruch einer annähernd vollständigen Betrachtung dieser relevanten Fallgruppen jedenfalls vorab auch eine Auseinandersetzung mit jener in der Praxis besonders bedeutenden Fragestellung, von der ausgehend sich nach 1995 der Großteil der Judikatur und Literatur zur Bindungswirkung entwickelt hat.

Damals hatte der OGH die Frage der Bindung von Haftpflichtversicherern an Verurteilungen der Versicherten in 1 Ob 612/95 noch offen gelassen und war dafür in der Lehre teils scharf

⁴² RIS-Justiz RS0074953.

kritisiert worden.⁴³ In der Folge wurde eine solche Bindungswirkung von der Judikatur jedoch bald strikt verneint.⁴⁴

Obwohl diese Thematik daher als weitgehend ausjudiziert und darüber hinaus auch wirklich sehr umfassend wissenschaftlich bearbeitet gelten kann, muss sie als Ausgangspunkt für weitergehende Betrachtungen dienen. Jene Regeln und Ansätze, die im Zusammenhang mit Versicherern entwickelt wurden, stellen den Grundstock dar, auf dem weitere Thesen zur Bindung (anderer) Dritter entwickelt werden können. Als erste behandelte Gruppe müssen somit die (Haftpflicht-)Versicherer in der vorliegenden Arbeit vorangestellt werden. Einerseits kann so im Folgenden auf die getroffenen Aussagen aufgebaut werden, andererseits können sich bei Überschneidungen mit den anderen erörterten Gruppen allenfalls sehr wohl Konstellationen ergeben, die *bis dato* noch keiner eindeutigen Klärung zugeführt wurden.

Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der zweiten behandelten Gruppe, den Rechtsnachfolgern des Verurteilten. Der *Grundsatz nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet* legt nahe, dass eine Bindung sowohl von Spezial-, als auch Generalsukzessoren sachgerecht wäre. Es soll allerdings nicht nur überprüft werden, ob diese Annahme einer intensiveren Analyse standhalten kann, sondern insbesondere auch, was zu gelten hat, wenn der Rechtsnachfolger gleichzeitig einer anderen, potentiell einem anderen Bindungsregime unterfallenden, Gruppe angehört. Im Hinblick auf Versicherer etwa erscheint ein solches Szenario naheliegend, treten diese doch häufig in die Rechtsposition ihres Vertragspartners ein (siehe etwa § 67 VersVG⁴⁵). Zu beachten ist hier generell, dass einem strafgerichtlich Verurteilten selbst aus dem Tatgeschehen durchaus Ansprüche entstehen können, die er wiederum weiterzugeben imstande ist. Dies schon allein deshalb, weil etwa ein

⁴³ Siehe etwa *Oberhammer*, Verstärkter Senat - Bindung ans Strafurteil, *ecolex* 1995, 790 (FN 10).

⁴⁴ RIS-Justiz RS0097968.

⁴⁵ Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VersVG) BGBl 2/1959 idF BGBl I 51/2018.

zivilrechtliches Mitverschulden einer anderen Partei auf die strafrechtliche Beurteilung keinen Einfluss hat.⁴⁶

In weiterer Folge soll an das bereits erwähnte „Ausnahme-Judikat“ 7 Ob 253/00g betreffend die Bindung einer KG an die Verurteilung ihres einzigen Komplementärs angeknüpft werden, um eine umfassende Erörterung der Frage zu ermöglichen, inwiefern Verbände an Verurteilungen einzelner Personen zu binden sind. Von großer Bedeutung ist dabei das erst nach der genannten Entscheidung in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

Damit wurde nicht nur die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden geschaffen, sondern es normiert in § 15 Abs 1 letzter Satz VbVG auch, dass dem Verband im Strafverfahren gegen den einzelnen Mitarbeiter oder Entscheidungsträger⁴⁷ volle Beschuldigtenrechte zustehen, sofern es auch zu einem VbVG-Verfahren gegen den Verband selbst kommt. Es gilt zu beleuchten, inwiefern damit eine der OGH-Judikatur und insbesondere auch Art 6 Abs 1 EMRK entsprechende „Einbindung“ in das Strafverfahren des Einzelnen verwirklicht wurde, die einen neuen Ansatz zur Bindung von Verbänden ermöglicht.

Ebenso ausgehend vom Kriterium der Beteiligung am relevanten Strafverfahren werden als vierte Fallgruppe Privatbeteiligte, Privatankläger sowie auch Mitangeklagte untersucht werden. Während bezüglich Ersterer schon die bereits genannten höchstgerichtlichen Entscheidungen vorliegen, wurde eine Bindung der anderen beiden Gruppen – obwohl zum Teil schon früh in der Lehre thematisiert⁴⁸ – soweit ersichtlich noch nicht eingehender geprüft. Im Hinblick darauf, dass sie *a priori* wohl problemlos als am entsprechenden Verfahren „beteiligt“ zu sehen sind,⁴⁹ kann eine Bindung jedenfalls nicht unhinterfragt abgelehnt werden.

⁴⁶ RIS-Justiz RS0026953; Nur dann, wenn dadurch das im Strafurteil bindend festgestellte Verschulden des Verurteilten ganz ausgeschlossen würde, darf der Zivilrichter ein Mitverschulden des Opfers (bzw Geschädigten) nicht annehmen.

⁴⁷ Vgl § 2 VbVG.

⁴⁸ Siehe etwa zum Privatankläger *Simotta*, NZ 1991, 75.

⁴⁹ Vgl *Rechberger* in *Fasching/Konecny*³ § 281a ZPO Rz 8 (Stand 01.08.2017, rdb.at).

Ebenfalls sicher am Strafverfahren beteiligt ist – im Fall von Officialdelikten – der Staat (somit der Bund) selbst.⁵⁰ Es stellt sich daher die Frage, ob die Republik sich als Beklagte in einem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz⁵¹ oder auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf die Unschuld des Verurteilten berufen könnte.

Denkbar wäre allenfalls sogar, gegenüber dem Staat ausnahmsweise eine Bindung an einen Freispruch anzunehmen – etwa wenn der Bund trotz Freispruchs des betroffene Amtsträgers in der Folge Ansprüche nach dem OrgHG⁵² verfolgt. Dieser Problematik soll in Abschnitt F dieser Dissertation nachgegangen werden.

Die genannten Fallgruppen stellen jene Szenarien dar, in denen die Frage der Bindung von besonderer Relevanz sein kann und zum größten Teil auch angesichts des etablierten Regimes weiterhin offene Fragen aufwirft. Ihre gemeinsame Bearbeitung soll daher eine umfassende Beurteilung der Bindung Dritter ermöglichen.

Die Rechtslage in Bezug auf die behandelten Szenarien soll geklärt und damit gleichzeitig ein Ausgangspunkt geschaffen werden, von dem aus jede andere Konstellation, in der die Bindung Dritter an ein Strafurteil fraglich ist, eindeutig beurteilt werden kann.

⁵⁰ *Ebenda*.

⁵¹ Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG) BGBl 20/1949 idF BGBl I 22/2013.

⁵² Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) BGBl 181/1967 idF BGBl I 33/2013.

B. Versicherer

1. Haftpflichtversicherer

Es ist wenig verwunderlich, dass eine der ersten Fragen, die unmittelbar nach der Aufhebung des § 268 ZPO diskutiert wurden, jene der Bindung von Haftpflichtversicherungen an gegen ihre Versicherten ergangene Strafurteile war. *Konecny* stellte seine Besprechung des entsprechenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs etwa schon unmittelbar danach unter die Überschrift „*Versicherungen im Zivilprozess nicht mehr an verurteilende Straferkenntnisse gebunden!*“.⁵³ Die große praktische Relevanz dieser Fallgruppe ist offenkundig. In verschiedenen Rechtsnormen, insbesondere aber in § 26 KHVG⁵⁴, räumt der Gesetzgeber einem Geschädigten das Recht ein, neben dem Schädiger selbst auch dessen jeweiligen Versicherer (bzw den Haftpflichtversicherer des Fahrzeughalters) direkt in Anspruch zu nehmen. Schon aufgrund der üblicherweise wohl geringeren Bonitätsrisikos wird der Geschädigte von dieser Möglichkeit in aller Regel Gebrauch machen und den Versicherer (mit-)klagen.

Dementsprechend lag auch jenem Verfahren, das das OLG Innsbruck zu einem Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof betreffend § 268 ZPO veranlasste,⁵⁵ eine Klage gegen eine Haftpflichtversicherung zu Grunde.⁵⁶ Der Sachverhalt betraf einen Verkehrsunfall. Der Lenker des Omnibusses war in einem vorangegangenen Strafverfahren bereits wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. An den der Verurteilung zu Grunde liegenden Tatsachenfeststellungen hatten sich in der Folge (durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens) aber Zweifel ergeben, sodass

⁵³ *Konecny*, *ecolex* 1990, 737.

⁵⁴ Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994) BGBl 651/1994 idF BGBl I 19/2017; vgl aber u.a. auch § 5c Abs 3 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) BGBl I 1/1957 idF BGBl I 136/2020 und § 52d Abs 6 Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998) BGBl I 169/1998 idF BGBl I 50/2021.

⁵⁵ OLG Innsbruck 06.04.1989, 2 R 16/89.

⁵⁶ Genauer gesagt war der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs beklagte Partei, dessen Haftung auf die Sonderbestimmung des damaligen § 63 KFG gestützt wurde (heute § 62 KFG; Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl 267/1967 idF BGBl I 48/2021).

das Gericht im nun folgenden Zivilverfahren ein Abweichen vom Strafurteil in Erwägung zog.⁵⁷

In einer derartigen Konstellation hätte die Haftpflichtversicherung ein solches Strafurteil vor Aufhebung des § 268 ZPO aber gegen sich wirken lassen müssen, obwohl sie selbst am Strafverfahren naturgemäß nicht beteiligt war. Genau dieses Szenario war also Anlass für dessen Aufhebung.

Mit der „Wiedereinführung“ der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen im Wege der Entscheidung des verstärkten Senats zu 1 Ob 612/95 stellte sich daher für die Praxis unmittelbar die Frage, ob damit auch eine Rückkehr zur Bindung des Versicherers verbunden sei.

1.1. Ambivalenz des OGH in 1 Ob 612/95

Der der Entscheidung 1 Ob 612/95 zu Grunde liegende Sachverhalt betraf keine Konstellation, in der „Dritte“ eine verfahrensrelevante Rolle gespielt hätten. Vielmehr richtete sich die damals gegenständliche Zivilklage direkt gegen den strafgerichtlich wegen schwerer Körperverletzung verurteilten Schädiger und wurde vom Geschädigten selbst eingebracht. Der verstärkte Senat des OGH musste sich daher bei der Formulierung seines Rechtssatzes⁵⁸ zur Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen nicht konkret mit der Bindung eines Versicherers auseinandersetzen. Trotzdem legt dessen Formulierung bereits auf den ersten Blick nahe, dass die Bindung nur den Verurteilten selbst, nicht aber dessen Versicherung treffen kann:

„Wirkt die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart, daß der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muß, und wirkt dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, daß er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel ob der andere am

⁵⁷ Für eine detaillierte Darstellung des Sachverhalts sowie zum Scheitern des Wiederaufnahmeantrags im Strafverfahren siehe *Fink*, Ist § 268 ZPO verfassungswidrig?, ZVR 1989, 321.

⁵⁸ Siehe § 62 Abs 7 Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofs vom 16.12.2019 1 Präs 2360-4511/19x idF 507 Präs 216/20a (§ 65 Abs 7 der damals geltenden Fassung).

*Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist.*⁵⁹ (Unterstreichungen durch den Verfasser)

Interpretationsspielraum bliebe lediglich im Hinblick darauf, ob ein Versicherer allenfalls dem „*Rechtskreis*“ des Verurteilten zuzurechnen sein könnte. Genau diese Türe ließ der OGH direkt im Anschluss an die zitierte Passage damals allerdings (zumindest vorerst) ausdrücklich offen:

„Nicht zu entscheiden ist hier, ob das verurteilende Straferkenntnis für die Frage der vertraglichen Deckungspflicht eines Versicherers Tatbestandswirkung haben kann.“

Die Möglichkeit einer „*Reflexwirkung*“⁶⁰ des Strafurteils auch auf den Prozess gegen den Versicherer wurde somit nicht ausgeschlossen. Faktisch wäre damit – auch wenn der OGH nur eine „*Tatbestandswirkung*“ in den Raum stellte – für derartige Konstellationen der Zustand vor Aufhebung des § 268 ZPO wiederhergestellt worden.

Auch unabhängig von der zum Teil in der Lehre geäußerten allgemeinen Kritik an der Entscheidung 1 Ob 612/95 wurden in der Folge gerade im Hinblick auf diesen Verweis auf eine mögliche „*Tatbestandswirkung*“ gegenüber dem Versicherer Bedenken laut, der OGH führe nun mit seiner Entscheidung den aufgehobenen § 268 ZPO quasi „durch die Hintertüre“ wieder ein.⁶¹

Oberhammer etwa kritisierte insbesondere die Diktion des OGH betreffend eine mögliche „*Tatbestandswirkung*“ im Hinblick auf Versicherer. Aufgrund von Art 6 Abs 1 EMRK könne es demnach keinen Unterschied machen, ob eine Rechtskrafterstreckung als Tatbestandswirkung „getarnt“ werde. Es liege jedenfalls eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn der Versicherer die Verurteilung des Versicherten gegen sich gelten lassen müsse, egal wie das dogmatisch begründet werde.⁶²

⁵⁹ RIS-Justiz RS0074219.

⁶⁰ Vgl RIS-Justiz RS0041401.

⁶¹ Vgl OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 AnwBl 1995,900 (*Strigl*); OGH 17.10.1995, 1 Ob 546/94 AnwBl 1996, 77 (*Graff*).

⁶² *Oberhammer*, *ecolex* 1995, 790 (FN 10).

1.2. Klarstellung in späterer Judikatur

Die fortbestehende Unklarheit in Bezug auf Haftpflichtversicherer währte allerdings nur relativ kurz. Bereits rund acht Monate nach der Entscheidung des verstärkten Senats aus 1995 entschied der OGH in 2 Ob 2070/96t,⁶³ dass eine Bindung des Haftpflichtversicherers an eine strafgerichtliche Verurteilung im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK „ausgeschlossen“ sei. Auch im – in diesem konkreten Verfahren behandelten – Fall eines Regressprozesses zwischen Haftpflichtversicherern komme eine Bindungswirkung nicht in Betracht. Eine solche hätte der OGH bei seinem Verweis auf eine mögliche „Tatbestandswirkung“ auch gar nicht „im Auge“ gehabt.

Diese – von der Lehre weitgehend begrüßte⁶⁴ – Linie wurde rasch in zahlreichen Entscheidungen⁶⁵ bestätigt und seither unverändert beibehalten.⁶⁶ Haftpflichtversicherer sind somit grundsätzlich nicht an strafgerichtliche Verurteilungen ihrer Versicherten gebunden.

Das betrifft jene Verfahren, in denen der Haftpflichtversicherer direkt vom Geschädigten in Anspruch genommen wird. Davon unberührt bleibt aber eine Bindung im späteren Deckungsprozess, den der Versicherte, der selbst erfolgreich in Anspruch genommen wurde, gegen seine Versicherung führt. Diese allfällige Bindung (des Versicherers) ergibt sich aus der Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsvertrags und dessen Verpflichtung des Versicherers, im Fall der Verurteilung des Schädigers für diesen dem Geschädigten gegenüber einzustehen.⁶⁷

⁶³ OGH 30.05.1996, 2 Ob 2070/96t SZ 69/131= RdW 1997, 18 = ZVR 1996, 279.

⁶⁴ Siehe etwa *Schauer*, Bemerkungen zur Bindung des Haftpflichtversicherers an Strafurteile, RdW 1997, 5 (7); *Albrecht*, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen im Zivilverfahren – Der Versuch einer Reanimation, ÖJZ 1997, 201 (211).

⁶⁵ Vgl etwa OGH 05.09.1996, 2 Ob 2287/96d; OGH 14.11.1996, 2 Ob 2348/96z; OGH 31.10.1996, 2 Ob 2357/96y ecolex 1997, 251; OGH 09.10.1997, 2 Ob 203/97k.

⁶⁶ RIS-Justiz RS0097968.

⁶⁷ OGH 08.04.1997, 1 Ob 2123/96d SZ 70/60 = ecolex 1997,422 (*Oberhammer*) = JBl 1997, 611 (*Klicka*) = MietSlg 49.001.

Diese früher (auch noch nach der Entscheidung OGH 2 Ob 2070/96t) zum Teil dem Strafurteil als „*Tatbestandswirkung*“⁶⁸ zugeschriebene Bindungswirkung im Deckungsprozess geht somit in Wahrheit auf das allfällige zivilgerichtliche, die Zahlungspflicht gegenüber dem Geschädigten begründende Urteil gegen den Versicherten zurück und betrifft die Bindung an Strafurteile nicht.⁶⁹ Auch diese Bindung an das Zivilurteil des Haftungsprozesses kann aber freilich nur dann greifen, wenn sich der Versicherer am Prozess gegen den Versicherten beteiligt hat oder ihm zumindest der Streit verkündet wurde.⁷⁰

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob einem – seinerseits einem Zivilprozess besonderer Art entstammenden⁷¹ – Privatbeteiligtenzuspruch eine solche Bindungswirkung ebenfalls zukommen kann. Meines Erachtens müsste das im Lichte der zitierten Judikatur zur Erforderlichkeit einer Streitverkündung an die Haftpflichtversicherung zu verneinen sein, weil sie am Adhäsionsverfahren (selbst wenn man allenfalls bei einer weiten Definition des § 65 Z 1 lit c StPO ihre Opfereigenschaft bejaht) nicht in einer zumindest einem Nebenintervenienten vergleichbaren Weise mitwirken kann.

Davon – und vom Kontext der Haftpflichtversicherungen – unabhängig bleibt selbstverständlich, dass der Tatsache der strafgerichtlichen Verurteilung einer Person sehr wohl dort eine „*Tatbestandswirkung*“ zukommt, wo die Rechtsordnung an diesen bloßen Umstand der Verurteilung ausdrücklich bestimmte Rechtsfolgen knüpft.⁷²

⁶⁸ Vgl. *Fucik* in *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch des Verkehrsunfalls I – Der Zivilprozeß in Verkehrsunfallsachen (1998) Rz 65 – ebenso in der zweiten Auflage (2009; ebenfalls Rz 65), allerdings nunmehr mit dem Hinweis, dass auch diese vermeintliche „*Tatbestandswirkung*“ nur eingreifen könne, wenn ein abweisendes Urteil gegen die Versicherung bereits ausgeschlossen ist; offen lassend *Böhm*, AnwBl 1996, 734 (FN 4).

⁶⁹ So zutreffend und mit umfassenden Nachweisen schon *Schauer*, Bemerkungen zur Bindung des Haftpflichtversicherers an Strafurteile, RdW 1997, 5 (FN 23); vgl. etwa auch zur ausdrücklicher Zuordnung dieser *Tatbestandswirkung* zum vorangegangenen zivilgerichtlichen Urteil OGH 04.07.2018, 7 Ob 125/18k RdW 2018,711 = ZVers 2019,32 = RZ 2019,63 = ecollex 2019, 512.

⁷⁰ RIS-Justiz RS0041315.

⁷¹ OGH 11.10.1988, 11 Os 99/88 = ZVR 1989/149 (*Fink*).

⁷² Vgl. beispielsweise § 11 Abs 3 letzter Satz Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) BGBl 324/1977 idF BGBl I 86/2021: „Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und

2. Andere Versicherer

Aufgrund der dargestellten, regelmäßig bestehenden Direktklage-Möglichkeit stellen Haftpflichtversicherer die relevanteste Gruppe für die Beurteilung einer möglichen Bindungswirkung dar. Es besteht aber im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK kein Grund für eine Differenzierung zwischen Haftpflicht- und sonstigen Versicherern, die am Strafverfahren ebenfalls nicht (jedenfalls nicht mit vollen Parteirechten) beteiligt gewesen sein können.

Auch andere Versicherer – etwa die Sozialversicherungsträger – sind daher in möglichen Regressprozessen nicht an strafgerichtliche Verurteilungen gebunden. Tatsächlich wird es Ihnen – worauf *Rudda* zu Recht hinweist⁷³ – aber natürlich oft nicht möglich sein, eine eigene – einem Ermittlungsverfahren vergleichbare – Untersuchung des Sachverhalts vorzunehmen und werden sie es daher auf einen Zivilprozess regelmäßig gar nicht ankommen lassen. Auf dieser rein faktischen Ebene besteht die Relevanz einer strafgerichtlichen Verurteilung natürlich fort. Das gilt aber selbstverständlich nicht nur im Hinblick auf Ansprüche gegen Versicherer.

Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen Sachwuchers (§ 155 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Entgelt-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.“; zu dieser Bestimmung ausdrücklich die dadurch begründete Tatbestandswirkung des Strafurteils bejahend OGH 22.09.2015, 4 Ob 151/15g AnwBl 2016, 304; RIS-Justiz RS0130387.

⁷³ *Rudda*, Die Auswirkungen von Straftaten aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, SozSi 1997,120.

3. Anwendungen der Grundsätze auf andere Fallgruppen

Wie dargestellt war die Frage der Bindung von Haftpflichtversicherern zwar jene, mit der sich der OGH nach der Entscheidung des verstärkten Senats als erste auseinandersetzen musste. Die dabei – im Wesentlichen vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen – Argumente für die Verneinung einer solchen Bindung waren aber keinesfalls für diese Konstellation spezifisch. Vielmehr berief sich der OGH auf Art 6 Abs 1 EMRK und darauf, dass der „Haftpflichtversicherer (...) im Strafprozeß kein rechtliches Gehört hatte“.⁷⁴ Auf Basis dieses Grundsatzes wurde in der Folge auch die Bindung anderer Gruppen „Dritter“ folgerichtig verneint.

3.1. Kfz-Halter

Eine Haftpflichtversicherern nicht unähnliche Situation kann sich dann ergeben, wenn der Lenker eines Wagens nicht gleichzeitig auch der Halter ist und einen Unfall verursacht, in dessen Folge er strafgerichtlich verurteilt wird. Auf Basis von § 5 EKHG⁷⁵ wird sich nämlich in dieser Konstellation regelmäßig ein Anspruch des Geschädigten gegen den Fahrzeughalter ergeben.

Es bestehen keine sachlichen Gründe, hier zwischen einem Versicherer und einem – am Strafverfahren ebenfalls nicht (bzw maximal als Privatbeteiligter) – teilnehmenden Fahrzeughalter zu unterscheiden.

Dementsprechend hat der OGH seine zu Haftpflichtversicherern festgelegte Rechtsprechungslinie bei erster sich bietender Gelegenheit auch ausdrücklich auf Kfz-Halter übertragen.⁷⁶ Auch der Halter muss die Verurteilung des Lenkers wegen Art 6 Abs 1 EMRK nicht gegen sich gelten lassen. Die Entscheidung 2 Ob 72/97w betraf allerdings eine Strafverfügung, deren Bindungswirkung für das Zivilgericht der OGH allgemein verneinte.

⁷⁴ OGH 30.05.1996, 2 Ob 2070/96t SZ 69/131= RdW 1997, 18 = ZVR 1996, 279.

⁷⁵ Bundesgesetz vom 21. Jänner 1959 über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz – EKHG) BGBl 48/1959 idF BGBl I 19/2017.

⁷⁶ OGH 20.03.1997, 2 Ob 72/97w SZ 70/49 = ecolex 1997, 577 (Oberhammer)= JBl 1997, 598 = ZVR 1997, 197; RIS-Justiz RS0107748.

Nur in einem Satz führte der erkennende Senat ergänzend aus, dass gegen den (hier zweitbeklagten) Halter eine Bindung ohnehin schon an Art 6 Abs 1 EMRK scheitere.

3.2. Sonstige Dritte

Mit der dargestellten Judikatur zu Haftpflichtversicherern und Kfz-Haltern hat der OGH im Wesentlichen eine allgemeine Grenze gezogen, die die Bindung am Strafverfahren nicht beteiligter Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen (scheinbar) grundsätzlich ausschließt. Mit Ausnahme der bereits eingangs genannten Entscheidung zu 7 Ob 253/00g (Bindung einer KG an die Verurteilung des einzigen Komplementärs) wurde eine Bindung daher in der Folge auch in den wenigen Entscheidungen abgelehnt, die andere Gruppen von Dritten betrafen. Das galt etwa für den Arbeitgeber eines (wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts verurteilten) Helikopter-Piloten,⁷⁷ den Anfechtungsgegner im Anfechtungsprozess im Hinblick auf die Verurteilung der Gemeinschuldnerin wegen eines Kridadelikts,⁷⁸ einen gemäß Verkehrsopferschutz-Entschädigungsgesetz⁷⁹ in Anspruch genommenen Fachverband⁸⁰ sowie auch einen Verein,⁸¹ der die Verurteilung seines Obmannes nicht gegen sich gelten lassen musste.

In all diesen Fällen nahm der OGH Bezug auf die zu den Haftpflichtversicherern gemachten Aussagen und begründete den Ausschluss der Bindung folgerichtig ebenfalls mit Art 6 Abs 1 EMRK.

⁷⁷ OGH 17.12.2007, 2 Ob 215/07t Zak 2008/167 = ZVR 2009, 120 (*Kocholl*).

⁷⁸ OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z.

⁷⁹ Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsopfern (Verkehrsofopfer-Entschädigungsgesetz – VOEG) BGBl I 37/2007 idF BGBl I 19/2017.

⁸⁰ OGH 27.09.2007, 2 Ob 283/06s Zak 2008/04 = ZVR 2008, 128 (damals noch auf Basis des dem VOEG vorangegangenen Verkehrsopferschutzgesetzes).

⁸¹ OGH 29.03.2006, 3 Ob 300/05x.

4. Bindungswirkung im Anwendungsbereich des § 28 KHVG

Der heutige § 28 KHVG (früher § 24 KHVG) enthält eine gesetzlich angeordnete Rechtskrafterstreckung. Soweit im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall durch rechtskräftiges Urteil ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten aberkannt wird, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zu Gunsten des Versicherten; wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherten ergeht, wirkt es auch zu Gunsten des Versicherers.

Daraus kann sich ein Widerspruch zur vom OGH definierten Bindung der Zivilgerichte an strafgerichtliche Verurteilungen ergeben. Wird nämlich der Versicherte strafgerichtlich verurteilt und strengt der Geschädigte in der Folge (auf sein Direktklagerecht nach § 26 KHVG) gestützt ein Zivilverfahren gegen den Versicherer an, ist dieser – wie oben dargestellt – an die Verurteilung nicht gebunden. Der Versicherer kann also im Schadenersatzprozess obsiegen. Ist das der Fall, wirkt dieses Urteil auch zu Gunsten des Versicherten.

Klagt der Geschädigte nun auch noch den Versicherten, wird sich die Bindung an das zivilrechtliche Urteil nach § 28 KHVG (Ablehnung der Schadenersatzpflicht) regelmäßig nicht mit der – im Prozess gegen den Versicherten selbst ansich sehr wohl geltenden – Bindung an dessen Verurteilung vereinbaren lassen. Ebenso könnte es auch bei gemeinsamer Klagsführung gegen Versicherten und Versicherer zu mit § 28 KHVG unvereinbaren widersprüchlichen Entscheidungen kommen, wenn nur hinsichtlich des Versicherten eine Bindungswirkung angenommen wird.

Um diesen Widerspruch aufzulösen, hat der OGH die von ihm selbst definierte Bindung an Strafurteile wiederum dahingehend eingeschränkt, dass für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Bindung an die strafgerichtliche Verurteilung im Allgemeinen unabhängig davon nicht besteht, wen der Geschädigte klageweise in Anspruch nimmt und wann dies geschieht. Nur wenn ausnahmsweise auszuschließen ist, dass es noch zu einem das Klagebegehren abweisenden Urteil zu Gunsten des Versicherers kommen kann, wäre

dem versicherten Lenker der Einwand, er habe die Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen, verwehrt.⁸²

4.1. Analoge Anwendung des Ausschlusses der Bindungswirkung

Die Regelung des § 28 KHVG hat kein mit ihr identisches Pendant in anderen (Versicherungs-)Rechtsgebieten. Die Situation, dass (Haftpflicht-)Versicherer und Versicherter als potentiell Haftende nebeneinander infrage kommen, ist dagegen nicht auf das Gebiet der Kfz-Haftpflichtversicherung beschränkt. Denkbar wäre daher, die zu § 28 KHVG entwickelte Ablehnung der Bindungswirkung auch auf andere Bereiche auszudehnen, um hier ebenfalls widersprüchliche Zivilurteile gegen Versicherer und Versicherten auszuschließen.

Das hat der OGH in der Entscheidung 7 Ob 137/04d allerdings für die Fallkonstellation eines ärztlichen Kunstfehlers abgelehnt. Die Rechtsprechung zu § 28 KHVG könne nicht „*ganz allgemein*“ auf eine derartige Konstellation umgelegt werden, nur weil der rechtskräftig verurteilte und nun auch zivilrechtlich belangte Arzt haftpflichtversichert sei. Es fehle in diesem Fall eben an einer gesetzlichen Rechtskrafterstreckung, wie sie § 28 KHVG ausdrücklich anordnet.⁸³

Im Zusammenhang mit dem Seilbahn-Unglück von Sölden 2005 musste sich der OGH aber noch zweimal mit der Möglichkeit einer analogen Anwendung seiner Rechtsprechung zu § 28 KHVG beschäftigen. Ein Transport-Hubschrauber hatte einen 750 Kilo schweren Betonkübel verloren und eine Gondel der "Schwarzen-Schneid-Bahn" in die Tiefe gerissen, wobei neun Menschen ums Leben kamen. Der Pilot war in der Folge strafgerichtlich verurteilt worden.⁸⁴

In 2 Ob 19/09x⁸⁵ konnte der OGH die Frage der (analogen) Anwendung der Rechtsprechung zu § 28 KHVG im Bereich des Luftfahrtversicherungsrechts noch offen lassen, weil das

⁸² OGH 02.04.1998, 2 Ob 257/97a SZ 71/66 = ecolex 1998, 759 (*Oberhammer*) = JBl 1998, 584 (*Klicka*); RIS-Justiz RS0110240.

⁸³ Vgl *Danzl*, Verfahrensrechtliche Durchsetzung (von Verkehrsunfallschäden) - worauf ist zu achten?, ZVR 2014, 492 (498, FN 107).

⁸⁴ Umfassend *Nowotny*, Das Seilbahnunglück von Sölden – Eine zivilrechtliche Betrachtung, ZVR 2012, 361.

⁸⁵ OGH 16.04.2009, 2 Ob 19/09x.

Verfahren gegen den Haftpflichtversicherer bereits zuvor rechtskräftig und klagstattgebend abgeschlossen worden war.⁸⁶ Es konnte daher ausgeschlossen werden, dass es noch zu einem das Klagebegehren abweisenden Urteil zu Gunsten des Versicherers kommen würde. Selbst bei Anwendung der Rechtsprechung zu § 28 KHVG wäre daher ausnahmsweise eine (nur gegenüber dem Piloten selbst) wirkende Bindungswirkung des Strafurteils anzunehmen gewesen.

Im Verfahren zu 2 Ob 119/09b⁸⁷ stand allerdings ein anderer Geschädigter auf Klagsseite und lag eine solche Vorentscheidung hinsichtlich des Haftpflichtversicherers noch nicht vor. Der OGH musste die Frage der analogen Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu § 28 KHVG daher beantworten und bejahte sie schlussendlich. Auch in der vorliegenden Konstellation wirke die strafgerichtliche Verurteilung nicht für das Zivilverfahren bindend – und zwar auch für den Piloten selbst nicht.

Der OGH begründete das im Wesentlichen mit der „*weitgehend parallele[n] gesetzliche[n] Regelung der Haftpflicht nach Unfällen mit Kraftfahrzeugen und nach Unfällen mit Luftfahrzeugen, die insbesondere in dem an § 26 KHVG orientierten § 166 LFG zum Ausdruck kommt*“.

Sowohl § 26 KHVG als auch § 166 LFG⁸⁸ enthalten ein direktes Klagerecht des Geschädigten. Das Fehlen einer mit § 28 KHVG korrespondierenden Bestimmung stelle daher eine planwidrige Lücke dar und sei durch analoge Anwendung der dazu entwickelten Rechtsprechung zu sanieren. Das gelte aber nur für den konkreten Fall der Drittschadenshaftung, also für Schadenersatzansprüche einer nicht mit dem Luftfahrzeug beförderten Person.

Unklar bleibt allerdings weiterhin, ob die in 7 Ob 137/04d für den Bereich der Arzthaftung ausgesprochene Ablehnung der analogen Anwendung der Rechtsprechung zu § 28 KHVG heute immer noch greifen würde, weil § 52d Abs 6 ÄrzteG mittlerweile – wie auch andere

⁸⁶ OGH 27.03.2008, 2 Ob 41/08f Zak 2008/341 = iFamZ 2008, 179.

⁸⁷ OGH 26.11.2009, 2 Ob 119/09b JBl 2010,447 = EvBl-LS 2010/66 = ZVR 2010, 87 (*Danzl*).

⁸⁸ Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG) BGBl 253/1957 idF BGBl I 135/2020.

Normen⁸⁹ – ein § 28 KHVG und § 166 LFG entsprechendes direktes Klagerecht des Geschädigten vorsieht.

Eine Abgrenzung alleine anhand der „Drittschadenshaftung“ erschiene in diesem Zusammenhang wohl kaum sachgerecht. Warum ein Arzt, der seinen eigenen Patienten schädigt, an ein Strafurteil wegen fahrlässiger Tötung/Körperverletzung gebunden sein sollte, nicht aber ein Pilot, der einen 750 Kilo schweren Betonkübel auf Dritte fallen lässt, erschließt sich nicht. Wahrscheinlicher und meines Erachtens auch konsequenter erscheint, dass der Ausschluss der Bindungswirkung – wie in 2 Ob 20/16d⁹⁰ angedeutet – für den gesamten „*Haftpflichtbereich*“ gilt. Dies zumindest immer dann, wenn dem Geschädigten ein gesetzliches Direktklagerecht zur Inanspruchnahme der betreffenden Haftpflichtversicherung zukommt.

4.2. Bindungswirkung bei Prozessaufrechnung

Die oben stehenden Überlegungen gehen ganz allgemein davon aus, dass sich der verurteilte Versicherte und dessen Versicherung in einem Zivilverfahren auf Beklagtenseite wiederfinden. Das ist aber keinesfalls zwingend. Bei einem Unfall kann etwa ein Mitverschulden beider Parteien bestehen, wobei aber nur eine Partei am Körper verletzt wird, die andere (nur) einen Vermögensschaden erleidet.

Letztere Unfallpartei kann – dafür reicht Mitverschulden jedenfalls aus⁹¹ – wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt werden, trotzdem aber in der Folge ihre zivilrechtlichen Ansprüche hinsichtlich des eigenen Vermögensschadens gerichtlich geltend machen.

Der Kläger muss dann grundsätzlich seine eigene strafgerichtliche Verurteilung gegen sich gelten lassen. Unter anderem in 2 Ob 206/99d⁹² stellte der OGH klar, dass diese Bindung den Verurteilten nicht nur als im Zivilverfahren Beklagten, sondern auch im eigenen

⁸⁹ Vgl etwa § 5c Abs 3 KAKuG.

⁹⁰ OGH 26.01.2017, 2 Ob 20/16d Zak 2017/203 = ecolex 2017, 703.

⁹¹ Vgl zur grundsätzlichen Irrelevanz des Opfer-Mitverschuldens für die Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts etwa OGH 20.9.1991, 16 Os 40/91 ZVR 1992, 134.

⁹² OGH 26.08.1992, 2 Ob 206/99d.

Aktivprozess trifft und ging offenbar selbstverständlich davon aus, dass das auch im Bereich von Kfz-Unfällen der Fall ist.

Eine (weitere) Sonderkonstellation dieser Entscheidung ergab sich aber daraus, dass der beklagte Haftpflichtversicherer des (nicht verurteilten) Unfallgegners dem Klagebegehren *compensando* dessen (abgetretene) Schadenersatzansprüche entgegenhielt. Der OGH ging nicht näher darauf ein, ob sich daraus ein Wegfall der Bindungswirkung ergeben würde und begründete dies damit, dass das Erstgericht gegenständlich zwar auch eine Bindung an die Verurteilung des Klägers angenommen hatte, aber darüber hinaus auch ein eigenes umfangreiches Beweisverfahren abgeführt und dessen Ergebnisse in die Entscheidung einfließen hatte lassen.

Darin lag der Unterschied zu dem – von der Grundkonstellation her vergleichbaren – Anlassfall zu 2 Ob 101/12k.⁹³ Auch hier trat der strafgerichtlich verurteilte Fahrzeuglenker als Kläger auf und auch hier erhoben die beklagten Parteien (Lenkerin, Halterin und Haftpflichtversicherer) die Aufrechnungseinrede. Allerdings unterschieden sich in diesem Fall die den strafgerichtlichen Schuldspruch tragenden und die vom Erstgericht durch freie Beweiswürdigung gewonnenen Feststellungen „*diametral*“.

Der OGH musste daher nun eine spezifischere Aussage zur Bindungswirkung des Strafurteils treffen. Er entschied, dass der Ausschluss der Bindungswirkung im Anwendungsbereich des § 28 KHVG nicht nur dann greift, wenn Ansprüche gegen den Verurteilten oder dessen Versicherer als Aktivklage geltend gemacht, sondern auch dann, wenn diese Ansprüche nur als Gegenforderung in das vom Verurteilten eingeleitete Verfahren eingeführt werden.

Die in 2 Ob 206/99d gemachte Aussage, dass der Verurteilte auch im eigenen Aktiv- ebenso wie in einem allfälligen Passivprozess grundsätzlich (und auch im Bereich der Kfz-Haftpflicht) an seine eigene Verurteilung gebunden ist, revidierte der OGH dagegen nicht ausdrücklich.

⁹³ OGH 24.01.2013, 2 Ob 101/12k ecollex 2013, 433 = ÖJZ 2013, 709 (*Klicka*) = ÖJZ 2013, 736 (*Rohrer*).

Klicka sieht daher das Risiko, dass der Beklagte in einer solchen Situation wählen könne, ob er die Bindung an das Strafurteil „in Anspruch nimmt“ und auf Basis des (so leichter zu erreichenden) Prozesssieges in der Folge seine eigenen Ansprüche gegen den Verurteilten und dessen Versicherer (ohne Bindungswirkung der Verurteilung) separat geltend macht oder stattdessen gleich eine Gegenforderung erhebt und so schon im Aktivprozess des Verurteilten die Bindungswirkung ausschließt.⁹⁴ Im Kfz-Haftpflichtbereich sei es daher sachgerechter, eine Bindung an das Strafurteil auch bei Aktivklagen des Verurteilten zu verneinen.

⁹⁴ *Klicka*, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? Aktuelles und Grundsätzliches aus Anlass der Entscheidung des OGH 2 Ob 101/12k, ÖJZ 2013, 709 (710 f).

5. Conclusio

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Rechtsprechung des OGH zur Bindung von (Haftpflicht-)Versicherern nicht nur klargestellt hat, dass diese an die strafgerichtliche Verurteilung eines Versicherten jedenfalls nicht gebunden sind. Im Zuge dieser Judikatur wurden auch die allgemeinen Kriterien für eine allenfalls zulässige Bindung Dritter definiert und dabei klar herausgearbeitet, dass eine solche Bindung ganz grundsätzlich niemals infrage kommen kann, wenn der betreffende Dritte im Strafverfahren kein rechtliches Gehör finden konnte.

Außerdem hat sich aus der Sondernorm des § 28 KHVG die weitgehendste Ausnahme von der Bindung auch des Verurteilten ergeben. Im Bereich des Haftpflichtrechts tritt somit eine Bindung weitestgehend gar nicht ein. Das gilt jedenfalls im Anwendungsbereich des § 28 KHVG selbst, nach den Überlegungen des OGH zu § 166 LFG aber wohl darüber hinaus auch in allen anderen Rechtsbereichen, in denen ein gesetzliches Direktklagerecht des Geschädigten gegen einen Haftpflichtversicherer besteht. Im Hinblick darauf hat *Klicka* in seiner Kritik an der Bindungsthese des OGH wohl zu Recht angeführt, dass sich der „praktisch wichtigste Bereich“ für die Anwendung einer solchen Bindung damit ohnehin erübrigt habe.⁹⁵

Ziel der folgenden Kapitel soll es daher unter anderem sein aufzuzeigen, in welchen Gebieten auch auf Basis der Linie des OGH ein relevanter Anwendungsbereich für eine Bindung des Strafurteils im Zivilprozess –gerade eben auch gegenüber Dritten – bestehen bleibt.

⁹⁵ *Ebenda*, 709.

C. Rechtsnachfolger

1. Allgemeine Grundsätze

Es mag sich schon aus zwei allgemeinen Grundsätzen ergeben, dass eine Bindung von Rechtsnachfolgern im selben Ausmaß wie jene des Verurteilten selbst zwingend zu bejahen sein muss.

Zum einen kann ein Recht nur so und in dem Ausmaß weitergegeben werden, wie es für den Berechtigten selbst besteht (*nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet*). Wenn also der Verurteilte im Aktiv- oder Passivprozess das ergangene Strafurteil gegen sich gelten lassen muss, sollte für seine Rechtsnachfolger dasselbe gelten.

Zum anderen ist die vom OGH angenommene Bindung ja nach dessen in 1 Ob 612/95 formuliertem Rechtssatz ausdrücklich Ausfluss „einer materiellen Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung“. Im Zivilverfahren ist unbestritten, dass die materielle Rechtskraftwirkung eines Urteils auch die Rechtsnachfolger der Parteien erfasst.⁹⁶ Das gilt sowohl für Gesamtrechtsnachfolger⁹⁷ als auch für Einzelrechtsnachfolger⁹⁸. Im Hinblick auf Letztere bestanden in der Lehre ursprünglich unterschiedliche Meinungen, weil die ZPO – im Gegensatz zu ihrem deutschen Pendant (§ 325 dZPO) – keine ausdrückliche Anordnung der Rechtskrafterstreckung enthält bzw eine solche Bestimmung im Entwurfsstadium der ZPO sogar verworfen wurde.⁹⁹ Der OGH hat die Wirkung auch gegenüber Einzelrechtsnachfolgern aber schon lange ausdrücklich bestätigt und insbesondere eben mit dem Grundsatz *nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet* begründet.¹⁰⁰ Das steht letztlich auch im Einklang mit § 234 ZPO, der im Falle der Veräußerung der

⁹⁶ Siehe etwa Klicka in Fasching/Konecny³ § 411 ZPO Rz 106 ff (Stand 01.11.2017, rdb.at); Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 411 ZPO Rz 12 mwN; RIS-Justiz RS0041175, T2, T3, T4.

⁹⁷ RIS-Justiz RS0035389; RIS-Justiz RS0035451.

⁹⁸ RIS-Justiz RS0111150.

⁹⁹ Siehe dazu Gaul, Die Rechtskraft im Lichte des Dialogs der österreichischen und deutschen Prozessrechtslehre (Teil II), ÖJZ 2003, 872 mwN; Klicka in Fasching/Konecny³ § 411 ZPO Rz 112 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

¹⁰⁰ Rechtsgutachten des OGH Präs 290/55 Jud 63 neu = SZ 28/265 = EvBl 1956/88 = JBl 1956, 126; vgl auch Jauernig, Subjektive Grenzen der Rechtskraft und Recht auf rechtliches Gehör, ZZP 101 (1988) 361 (373).

streitverfangenen Sache keinen Wechsel der Partei vorsieht, damit gleichzeitig aber eine Bindung des Rechtsnachfolgers an das ergehende Urteil voraussetzt.¹⁰¹

Voraussetzung für die Rechtskrafterstreckung ist aber dementsprechend immer eine durch den Rechtsübergang unverändert gebliebene Identität des Anspruches im strengen prozessrechtlichen Sinn.¹⁰² Damit ist auch die – ihrerseits wiederum weiterhin nicht unstrittige – Frage der Definition des Streitgegenstandes beachtlich.¹⁰³ Dabei handelt es sich aber um keine Besonderheit im Kontext der Rechtsnachfolge. Auch für die Bindungswirkungen in Bezug auf die Prozesspartei selbst müssen Streitgegenstand und Anspruchsidentität genau begrenzt werden. Ergänzend tritt im Fall der Rechtsnachfolge nur hinzu, dass auch die Wirksamkeit des Anspruchsübergangs (nach materiellem Recht) zu prüfen ist.

Es wäre somit grundsätzlich naheliegend, die dargestellten Überlegungen zu Zivilurteilen auch auf die vom OGH postulierte materielle Rechtskraftwirkung des Strafurteils umzulegen und von einer allgemeinen Bindung der Rechtsnachfolger des Verurteilten auszugehen.

Natürlich muss aber für die materielle Rechtskraftwirkung strafgerichtlicher Verurteilungen nicht grundsätzlich dasselbe gelten wie für Zivilurteile. Schon die StPO selbst zeigt allerdings, dass – soweit grundsätzlich möglich – ein Übergang von aus Strafurteilen entspringenden Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger vorausgesetzt wird. Während das bei Freiheitsstrafen von vorneherein ausscheidet, ist eine Haftung für bereits vor dem Ableben des Verurteilten rechtskräftige Geldstrafen denkbar. Genau eine solche schließt § 411 StPO allerdings explizit aus. Offenbar geht auch der Gesetzgeber somit davon aus, dass andernfalls auch Rechtsnachfolger gebunden wären. Das zeigt sich am eindrucklichsten daran, dass nach § 490 Abs 1 Z 3 lit b Geo¹⁰⁴ Strafsachen nach rechtskräftiger Verurteilung dann abzustreichen sind, wenn *„die Geldstrafe erlegt worden oder der zu einer Geldstrafe Verurteilte gestorben ist und sich die Geldstrafe als gegen die Rechtsnachfolger*

¹⁰¹ Klicka in *Fasching/Konecny*³ § 234 ZPO Rz 5 (Stand 01.08.2017, rdb.at); *Schneider*, Bürgschaft – Rechtskraft und materiellrechtliche Nebenwirkungen (2019) 85.

¹⁰² Klicka in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 112 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

¹⁰³ Siehe u.a. *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 1154 ff.

¹⁰⁴ Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) BGBl 264/1951 idF BGBl II 187/2020.

uneinbringlich erweist“. Diese Bestimmung wurde nie an den aktuellen § 411 StPO angepasst, zeugt aber als weiterbestehendes „*Versehen des Gesetzgebers*“¹⁰⁵ davon, dass Verurteilungen auch im Kontext des Strafprozessrechts – wo möglich – die Rechtsnachfolger binden, wenn dem keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Dementsprechend wirken Konfiskation, Einziehung und Verfall mangels solcher Anordnung auch gegen Rechtsnachfolger.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Probst, Die Vererblichkeit der Geldstrafe, ÖJZ 1977, 598 (606, FN 94).

¹⁰⁶ Lehmkuhl/Zeder in Höpfel/Ratz, WK² VbVG § 10 Rz 1 (Stand 21.10.2020, rdb.at); Lässig in Fuchs/Ratz, WK StPO § 411 Rz 2 (Stand 1.2.2017, rdb.at).

2. Gesamtrechtsnachfolger

Gesamtrechtsnachfolge betrifft in erster Linie – bei natürlichen Personen – Fälle der Erbfolge sowie – bei juristischen Personen – verschiedene Umgründungsvorgänge wie insbesondere Verschmelzungen, Umwandlungen oder Einbringungen. Alleine auf Basis der bereits dargestellten allgemeinen materiell- und prozessrechtlichen Grundsätze kann in derartigen Konstellationen an der Bindung des Gesamtrechtsnachfolgers an eine strafgerichtliche Verurteilung des Rechtsvorgängers schon von vorneherein kein Zweifel bestehen.

Dasselbe ergibt sich aber darüber hinaus auch aus der Rechtsprechung des OGH zu § 1489 zweiter Satz ABGB. Demnach gilt dessen dreißigjährige Verjährungsfrist für Ersatzansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht sind, auch dann, wenn die Ansprüche nach dem Tod des Verurteilten gegen dessen Verlassenschaft als seinen Gesamtrechtsnachfolger geltend gemacht werden.¹⁰⁷ Der Nachlass sei zwar ein eigenständiges Rechtssubjekt, stelle aber nur die Summe der erblichen vermögenswerten Rechte und Pflichten des Erblassers dar und sei daher nicht mit einem mithaftenden Dritten zu vergleichen, der selbst keine Straftat begangen habe und daher § 1489 zweiter Satz ABGB nicht gegen sich geltend lassen müsse.¹⁰⁸

Dasselbe muss wohl – zumindest im gegenständlich interessierenden Fall des Vorliegens einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung – für eine Klage gegen den/die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Verurteilten gelten.¹⁰⁹ Diese müssen daher die verjährungsrechtlichen Nachteile der Straftat gegen sich gelten lassen, was weiter unterstreicht, dass eine Erstreckung der Wirkungen des Strafurteils auf die Gesamtrechtsnachfolger zulässig und geboten ist. Das wird somit auch für dessen Bindungswirkung gelten.

¹⁰⁷ OGH 08.03.2007, 2 Ob 240/05s Zak 2007/313.

¹⁰⁸ Siehe RIS-Justiz RS0034393.

¹⁰⁹ Vgl mit Nachweisen zur Schweizer Lehre *Pendl*, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?, ÖJZ 2018, 109.

Für den Fall der Verbandsverantwortlichkeit ergibt sich die Bindung des Gesamtrechtsnachfolgers sogar bereits unmittelbar aus dem Gesetz. § 10 Abs 1 VbVG bestimmt ausdrücklich, dass „*die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger*“ ebenso treffen wie gegen den Rechtsvorgänger bereits „*verhängte Rechtsfolgen*“. Es kommt damit zu einer „Vererbbarkeit“ der strafbaren Handlungen an den Gesamtrechtsnachfolger, die (anders als bei natürlichen Personen) sogar noch nicht rechtskräftig abgehandelte Handlungen erfasst.¹¹⁰

¹¹⁰ Urbanek, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – Ein Erfolgsmodell?, in Kert/Kodek, Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) 43 (Rz 2.102).

3. Einzelrechtsnachfolger

Die Frage der Bindung eines Einzelrechtsnachfolgers wird grundsätzlich nur Relevanz für vom Einzelrechtsnachfolger eingeleitete Aktivprozesse haben. Auf Passivseite bedarf der Schuldnerwechsel hinsichtlich eines spezifischen Anspruchs schließlich grundsätzlich der Zustimmung des Berechtigten (§§ 1405 f ABGB). Selbst wenn das ausnahmsweise der Fall sein sollte, bestimmt § 1407 ABGB ausdrücklich, dass „*Verbindlichkeiten des Übernehmers (...) mit den Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners in Rücksicht auf die übernommene Schuld ebendieselben*“ sind. Wiederum ergibt sich somit eine Bindung an das Strafurteil schon aus dem Grundsatz, dass ein Recht – ebenso wie eine Pflicht – nur so übertragen werden kann, wie es dem Übertragenden zusteht. Dabei geht natürlich nicht das Strafurteil als solches über, aber der durch seine Wirkungen in seiner Geltendmachung eingeschränkte Anspruch.

Genau das gilt ja bei der Schuldübernahme auch dann, wenn das Recht bereits durch ein rechtskräftiges Leistungsurteil eines Zivilgerichts festgestellt (und somit auch schon entsprechend „modifiziert“) wurde.¹¹¹ Dieser Grundsatz liegt außerdem auch dem Institut der Titelergänzungsklage nach § 10 EO zu Grunde.¹¹² Dem durch eine bereits ergangene (Zivil-)Gerichtsentscheidung Berechtigten kommt eben ausdrücklich das – auch gegenüber diesen Rechtsnachfolgern – einklagbare Recht zu, eine solche Entscheidung gegen Rechtsnachfolger des Verpflichteten geltend zu machen.¹¹³ Der Gläubiger muss zwar – eben durch Erfüllung der Formvorschriften des § 9 EO oder der Einbringung einer Titelergänzungsklage – erhöhte Voraussetzungen erfüllen. Im Verfahren nach § 10 EO ist aber – nach der ständigen Rechtsprechung¹¹⁴ und trotz abweichender Stimmen in der Lehre¹¹⁵ – die Prüfung des materiellen Bestands des Anspruchs nicht mehr Gegenstand.¹¹⁶ Der Rechtsnachfolger kann also die Bindung an die das existierende Urteil inhaltlich nicht

¹¹¹ Faber in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar ABGB⁴ (2016) § 1407 ABGB Rz 6.

¹¹² Vgl zur Begründung der Bindung von Einzelrechtsnachfolgern anhand von §§ 9, 10 EO auch Schneider, Bürgschaft (2019) 85.

¹¹³ Vgl etwa OGH 19.09.1979, 3 Ob 87/79; OGH 18.12.2022, 3Ob208/02p; K. Binder in Deixler-Hübner, Kommentar Exekutionsordnung (28. Lfg 2019) § 10 EO Rz 13.

¹¹⁴ RIS-Justiz RS0000420.

¹¹⁵ So insb Rechberger/Oberhammer/Bogensberger, Der vollstreckbare Notariatsakt (1994) 29 ff.

¹¹⁶ Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ § 10 EO Rz 4 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

mehr bekämpfen, sondern nur allenfalls die Rechtsnachfolge ansich bestreiten. Allfällige eigene Einwendungen des Rechtsnachfolgers kann er – als nach Entstehung des Exekutionstitels durch den Rechtsübergang entstandene Einwendungen – im Wege der Oppositionsklage geltend machen.¹¹⁷

Wird die Rechtsnachfolge bereits im Erkenntnisverfahren geltend gemacht, bedarf es derartiger zusätzlicher (Form-)Erfordernisse dagegen spiegelbildlich deshalb nicht, weil hier ohnehin der materielle Anspruch noch zu prüfen ist und dabei auch die Rechtsnachfolge umfassend beurteilt werden muss. Auch allfällige eigene Einwendungen des Rechtsnachfolgers können schon im Erkenntnisverfahren berücksichtigt werden.¹¹⁸

Ebenso wie eine zivilgerichtliche Entscheidung muss die dem Strafurteil genauso zukommende materielle Rechtskraftwirkung auch den Übernehmenden treffen. Die Kriterien einer solchen Bindung (Rechtsnachfolge, von der Bindung umfasste Tatsachen etc) sind freilich im Zivilverfahren im Rahmen der allgemeinen Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung zu prüfen – besonderer Formerfordernisse analog zu §§ 9, 10 EO bedarf es daher nicht.¹¹⁹ Etwaige Individualeinwendungen des Rechtsnachfolgers bleiben zwar beachtlich. Sie können auch das Prozessergebnis beeinflussen (etwa wenn dem Rechtsnachfolger eine Aufrechnungseinrede zukommt). Gerade weil es sich um eigene Einwendungen des Rechtsnachfolgers handelt, die dessen Sphäre betreffen, werden sie aber mit den unmittelbar tatbestandsbegründenden Tatsachen aus dem nur den Rechtsvorgänger betreffenden Strafverfahren nicht in Widerspruch stehen. Damit wirken sie sich in Wahrheit auch nicht auf die Bindung an das Strafurteil aus.

¹¹⁷ *Ebenda*.

¹¹⁸ Vgl zum – auch bei Anwendung der vom OGH vertretenen Irrelevanztheorie (RIS-Justiz RS0039242) beachtlichen – Erfordernis der wirksamen Geltendmachung derartiger Einwendungen im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK im Zusammenhang mit der Veräußerung der streitverfangenen Sache *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 234 ZPO Rz 32 (Stand 01.08.2017, rdb.at).

¹¹⁹ Diese Schlussfolgerung ergibt sich wie dargestellt aus der höchstgerichtlichen Judikatur insbesondere zur Bindung von Einzelrechtsnachfolgern an Zivilurteile sowie zu § 234 ZPO und zum Prüfungsumfang im Rahmen der Titelergänzungsklage. Wohlverstanden bleibt, dass dieses Ergebnis mit in der Lehre zum Teil vertretenen Meinungen nicht in Einklang steht (siehe etwa zur Frage, ob § 234 ZPO eine Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger bedeutet *Oberhammer*, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör (1994) 68). Wie auch im Hinblick auf die Bindungslösung des OGH im Allgemeinen baut diese Arbeit aber auf die anwendbare Rechtsprechung auf, anhand derer primär die Grenzen der Bindung Dritter definiert werden sollen.

Diese Bindung greift allerdings meines Erachtens – obwohl § 1407 ABGB nicht differenziert – nur im Fall der Schuldübernahme, nicht aber des Schuldbeitritts.

Zum einen haftet dabei der Verurteilte selbst weiter unter denselben Voraussetzungen für die entstandene Verbindlichkeit. Der Gläubiger zieht aus dem Hinzutreten eines weiteren Schuldners somit nur Vorteile, sodass aus Gläubigerschutzperspektive nichts dagegen spricht, dass er sich in dieser Hinsicht – wenn er selbst entscheidet, lieber den Beitretenden in Anspruch zu nehmen – nicht auf das Strafurteil berufen kann. Zum anderen ist hier erneut die Rechtsprechung des OGH zu § 1489 Satz 2 ABGB einschlägig, wonach die dreißigjährige Verjährungsfrist gegenüber Mithaftenden nicht greift, die selbst keine entsprechende Straftat begangen haben.¹²⁰ Legt man diese Wertung zu Grunde, muss der bloß Mithaftende – auch bei freiwilligem Schuldbeitritt – die strafgerichtliche Verurteilung gegen sich nicht gelten lassen. Dasselbe gilt ja auch im Hinblick auf ein bereits gegen einen von mehreren solidarisch Haftenden ergangenes zivilgerichtliches Urteil. So ist insbesondere der Bürge an die Entscheidung im Vorprozess zwischen Gläubiger und (Haupt-)Schuldner nicht gebunden.¹²¹

Dem entspricht es außerdem, dass die Titelergänzungsklage nach § 10 EO beim Schuldbeitritt nicht möglich ist. Möchten Schuldner und Gläubiger die Forderung nicht übertragen, sondern bloß die Vollstreckbarkeit auf eine weitere Person ausdehnen, kann das nur im Wege eines Notariatsaktes oder eines gerichtlichen Vergleiches erfolgen. Wollen die bzw einzelne Parteien das nicht, ist der Gläubiger in seinen Vollstreckungsmöglichkeiten dadurch aber nicht beeinträchtigt, weil ihm der Schuldner weiterhin haftet, sodass es der Titelergänzungsklage zum Schutz des Gläubigers nicht bedarf.¹²²

¹²⁰ RIS-Justiz RS0034393; vgl zur Diskussion betreffend Verbände *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, ÖJZ 2008, 515 (522). Jüngst hat der OGH dazu allerdings ausgesprochen, dass auch eine juristische Person, die für die qualifizierte Straftat eines Organs oder Repräsentanten haftet, § 1489 Satz 2 ABGB gegen sich gelten lassen muss, solange sie für die Tat nach § 3 VbVG selbst auch strafrechtlich verantwortlich ist (OGH 13.03.2021, 6 Ob 239/20w Zak 2021/352).

¹²¹ Vgl etwa zusammenfassend und zu Recht ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Bürgschaft *Schneider*, Bürgschaft (2019) 126f.

¹²² *K. Binder* in *Deixler-Hübner*, EO (28. Lfg 2019) § 10 EO Rz 14a.

Genauso wie die Bindung daher auf Passivseite (bei Schuldübernahme) besteht, wird jene des Einzelrechtsnachfolgers auf Aktivseite ebenso zwingend sein. In 2 Ob 206/99d¹²³ hat der OGH ja eben ausdrücklich betont, dass die Bindung an das Strafurteil den Verurteilten auch dann trifft, wenn er eigene Ansprüche geltend macht, für deren Beurteilung die urteilsbegründenden Tatsachen des Strafverfahrens relevant sind. Es wäre nicht einzusehen, warum er diese Bindung durch Abtretung eines Anspruchs umgehen können sollte. Parallel zu § 1407 ABGB hält schließlich auch § 1394 ABGB fest, dass die Rechte des Zessionars im Vergleich zu jenen des Zedenten „in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben“ bleiben. Damit wird nicht nur der Grundsatz von *nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet* erneut ausdrücklich festgeschrieben, sondern auch dem zessionsrechtlichen Verschlechterungsverbot Rechnung getragen.¹²⁴ Die Rechtsstellung des Schuldners darf durch die Abtretung nicht verschlechtert werden.¹²⁵ Genau das wäre aber der Fall, wenn man die Bindungswirkung des Strafurteils nicht auch auf Einzelrechtsnachfolger erstrecken würde.

Es bleibt daher – unabhängig davon, ob der Verurteilte *in concreto* Schuldner oder Gläubiger ist – dabei, dass dessen Einzelrechtsnachfolger das Strafurteil analog zur Rechtskraftwirkung zivilgerichtlicher Urteile¹²⁶ gegen sich wirken lassen müssen. Zu beachten bleibt dabei aber natürlich weiterhin, dass der verfahrensgegenständliche Anspruch prozessrechtlich ident bleiben muss mit jenem, den der Rechtsvorgänger innehatte (oder zu erfüllen hatte) und bei dessen Prüfung er selbst seine eigene Verurteilung gegen sich wirken lassen musste. Dazu kommt, dass eine Bindung gegebenenfalls wegfallen kann, wenn das materielle Recht einen Gutglaubensschutz des Anspruchserwerbers vorsieht – eine Ausnahme von der Bindung des Einzelrechtsnachfolgers ergibt sich daraus aber nicht, weil der gutgläubige Rechtserwerb originär erfolgt, sodass tatsächlich kein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt.¹²⁷

¹²³ OGH 26.08.1999, 2 Ob 206/99d.

¹²⁴ Vgl. Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1394 ABGB Rz 1 (Stand 01.05.2017, rdb.at).

¹²⁵ RIS-Justiz RS0032740; RIS-Justiz RS0032692; RIS-Justiz RS0032793.

¹²⁶ RIS-Justiz RS0000306, T1.

¹²⁷ Klicka in Fasching/Konecny³ § 411 ZPO Rz 113 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

Im Bereich des VbVG überträgt sich allerdings die Verantwortlichkeit im Fall der Einzelrechtsnachfolge ausdrücklich nur dann, wenn „*wenn im Wesentlichen die selben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird*“ (§ 10 Abs 2 VbVG). Andernfalls treffen die strafrechtlichen Folgen weiterhin den ursprünglich verantwortlichen Verband.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse vertritt *Gröhs*, dass „*im Wesentlichen gleiche Eigentumsverhältnisse*“ dann gegeben sind, wenn Identität der Eigner beider Verbände betreffend Anteile in Höhe von mindestens 90% vorliegt.¹²⁸ Auch was die Fortführung des Betriebes oder der Geschäftstätigkeit anlangt, ist ein strenger Maßstab anzulegen.¹²⁹ *Baritsch/Kert* stellen hier darauf ab, ob der Unternehmensgegenstand weitgehend unverändert bleibt und auch die Wirtschaftsgüter, die Grundlage der Tätigkeit sind, übernommen werden.¹³⁰

Für die Zwecke der Beurteilung einer Bindung ans Strafurteil wird dieser strenge Maßstab dagegen nicht unbedingt sachgerecht sein. Die – grundsätzlich an der Person bzw dem Verband haftende – strafrechtliche Verantwortlichkeit kann natürlich nur im absoluten Einzelfall übergehen, dies allein schon um eine Umgehung zu verhindern. Im Gegensatz dazu ist aber die Bindung an eine bereits ergangene Verurteilung in Wahrheit eine Frage des Zivilprozesses. Es wird daher auch im Fall der Einzelrechtsnachfolge unter Verbänden allein darauf ankommen, ob der Rechtsnachfolger nunmehr den prozessrechtlich selben Anspruch¹³¹ geltend macht (oder erfüllen muss), der zuvor dem verurteilten Verband zugestanden hat und für dessen Prüfung die tatbestandsbegründenden Tatsachen relevant sind. Die Bestimmung des § 10 Abs 2 VbVG zielt schließlich auch darauf ab, dass sich ein Verband nicht durch Einzelrechtsnachfolge seiner Verantwortlichkeit entziehen (oder gerade ihren sonst mit einer Gesamtrechtsnachfolge verbundenen Übergang verhindern)

¹²⁸ *Gröhs*, Unternehmenskauf und finanzstrafrechtliche Verbandshaftung (Teil I), *ecolex* 794 (796 f); zust *Baritsch/Kert*, Übergang strafrechtlicher Haftungen beim Unternehmens- und Anteilskauf, in *Althuber/Schopper*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence, Band I: *legal*² (2014) 845 (Rz 73); kritisch *Fellner*, Kommentar Finanzstrafgesetz (2017) § 10 VbVG Rz 34.

¹²⁹ *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 10 VbVG Rz 9 (Stand 01.06.2010, rdb.at).

¹³⁰ *Baritsch/Kert* in *Althuber/Schopper* Rz 76.

¹³¹ Vgl *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 112 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

kann.¹³² Eine ähnliche Gefahr besteht im Hinblick auf die Bindungswirkung im Zivilprozess nicht, schließlich ist hier entweder ein Recht des Verbands betroffen (im Aktivprozess) oder konnte der Übergang ohnehin nur mit Zustimmung des Berechtigten erfolgen (im Passivprozess).

Auf Passivseite muss außerdem das bereits allgemein Gesagte gelten: Sofern der ursprünglich verpflichtete Verband gegenüber dem Kläger weiterhin für dessen Forderung (mit-)haftet¹³³ besteht kein Anlass, die Bindungswirkung des Strafurteils auch auf den Einzelrechtsnachfolger zu erstrecken.

3.1. § 67 VersVG

Nach § 67 VerVG tritt der Versicherer – unabhängig davon um welche Art der Versicherung es sich handelt – *ex lege* in die Ansprüche seines Versicherungsnehmers auf Ersatz eines Schadens gegen einen Dritten ein, sobald er dem Versicherungsnehmer diesen Schaden ersetzt. Dasselbe gilt für Regress- und Ausgleichsansprüche gegenüber mit dem Versicherungsnehmer Haftenden, wenn die Versicherung den Anspruch eines Dritten direkt befriedigt.¹³⁴ Die eintretende Legalzession stellt einen Fall der echten Einzelrechtsnachfolge dar.¹³⁵

Im Hinblick auf die Rechtskrafterstreckung zivilgerichtlicher Urteile hat der OGH in neuerer Rechtsprechung¹³⁶ zu Recht die Argumentation zurückgewiesen, wonach eine Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Rechtsnachfolge angezeigt sei. Er begründete das wiederum ausdrücklich mit dem allgemeinen Grundsatz, dass im Zuge der Rechtsnachfolge nicht mehr Rechte übertragen werden können, als der Rechtsvorgänger hatte.¹³⁷

¹³² EBRV 994 BlgNR 22. GP 30.

¹³³ Etwa nach §§ 1409 ABGB und 38, 39 UGB.

¹³⁴ RIS-Justiz RS0081235.

¹³⁵ Vgl zu §§ 1358, 1422 ABGB OGH 24.06.2005, 1 Ob 262/04t; allgemein *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 112 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

¹³⁶ Zu davon abweichenden älteren Judikaturaussagen, siehe OGH 04.11.1953, 2 Ob 439/53 VersR 1954,91 und RIS-Justiz RS0041274; ohne Differenzierung zwischen rechtsgeschäftlicher Einzelrechtsnachfolge und Legalzession aber bereits OGH 17.12.1955, Präs 290/55 SZ 28/265.

¹³⁷ OGH 15.12.2015, 10 Ob 8/15x ecolex 2016, 296.

Spezifisch für den Kontext des § 67 VersVG bestätigt das auch schon die frühe Entscheidung 2 Ob 58/70 (2 Ob 32/70).¹³⁸

Diese betraf genau jene bereits besprochene Konstellation, in der im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall nur eine Unfallpartei strafgerichtlich verurteilt worden war. Trotzdem kam das Gericht im folgenden Zivilverfahren zwischen den Unfallparteien aufgrund des im Strafverfahren für die Schuldfrage im Allgemeinen unerheblichen Mitverschuldens der anderen Unfallpartei zu einer Schadensteilung und auch zu einer (teilweisen) Haftung dieser (nicht verurteilten) Unfallpartei für die Schäden des strafgerichtlich Verurteilten.

In einem weiteren Verfahren forderte nun dessen Haftpflichtversicherung auf Basis von § 67 VersVG Ersatz von der Unfallgegnerin für die an ihren Versicherten geleisteten Zahlungen – dies im Ausmaß der im Vorverfahren bereits festgestellten Verschuldensquote, wonach das Mitverschulden der nun Beklagten 25% betrug. Der OGH bestätigte aufgrund der nach § 67 VersVG erfolgten Einzelrechtsnachfolge trotz der fehlenden Parteidentität eine Bindung an dieses (zivilrechtliche) Vorurteil – die Beklagte konnte nicht erneut das Alleinverschulden des Versicherungsnehmers behaupten, sondern musste die bereits einmal festgestellte Verschuldensteilung und damit ihr Mitverschulden im Ausmaß von 25% gegen sich gelten lassen.¹³⁹

Derselbe Grundsatz muss für die Bindung an Strafurteile gelten, die sich – wie dargestellt – ebenfalls maßgeblich aus dem Prinzip *nemo plus iuris transfere potest quam ipse habet* ergibt. Für die Legalzession nach § 67 VersVG gilt daher grundsätzlich das bereits allgemein zur Einzelrechtsnachfolge Gesagte.

Spezifische Probleme können sich allenfalls nur im (durch Analogie ausgeweiteten) Anwendungsraum des § 28 KHVG bzw der dazu entwickelten höchstgerichtlichen Judikatur ergeben. Hier bedarf es einer Abgrenzung, ob der Erstreckung der Bindungswirkung durch Rechtsnachfolge oder dem im Haftpflichtbereich geltenden allgemeinen Ausschluss der Bindung der Vorrang zukommt (siehe dazu unten Abschnitt C.4.1.1).

¹³⁸ OGH 12.02.1970, 2 Ob 58/70 (2 Ob 32/70) SZ 43/39.

¹³⁹ RIS-Justiz RS0000402.

3.2. Sonstige Legalzessionen

Die Ausführungen zu § 67 VersVG zeigen, dass die Erstreckung der Bindungswirkung nicht auf den spezifischen versicherungsrechtlichen Kontext zurückzuführen ist, sondern auf die generellen Wirkungen der Einzelrechtsnachfolge des Legalzessionars. Es besteht daher im Allgemeinen kein Anlass zu einer weiteren Differenzierung auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Grundlage der Zession.

Legalzessionen begründen eben wie gesagt eine echte Einzelrechtsnachfolge.¹⁴⁰ Es gilt daher grundsätzlich für alle Fälle der Legalzession das bereits allgemein zur Einzelrechtsnachfolge Gesagte. Auch der Legalzessionar ist somit – Identität des Anspruches vorausgesetzt – grundsätzlich wie der Verurteilte selbst an die bereits ergangene strafgerichtliche Verurteilung des Zedenten gebunden.

Neben § 67 VersVG besonders relevante Fälle dafür werden in erster Linie die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Sozial- bzw Versicherungsrechts sein¹⁴¹. Dazu zählen insbesondere:

- § 332 ASVG;
- § 24 Abs 4 KHVG;
- § 107 VersVG; und
- §§ 158 f VersVG.

Hinzu kommen vor allem auch die allgemeinen Regelungen des ABGB. Das betrifft insbesondere §§ 1358, 1422 ABGB.¹⁴² Aus § 1358 ABGB ergibt sich eine Legalzession in allen Fällen, in denen ein (persönlich oder sachlich begrenzt) Mithaftender eine fremde Schuld begleicht.¹⁴³ § 1422 ABGB normiert ergänzend dazu ein (bloßes) Recht auf Abtretung der Gläubigeransprüche bei Einlösung einer Schuld, dies auch ohne eine eigene Haftung des Einlösenden. Die beiden Bestimmungen führen daher gemeinsam schon ganz grundsätzlich immer dann zu einer Zession bzw zumindest zu einem Anspruch darauf, wenn

¹⁴⁰ Klicka in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 112 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

¹⁴¹ *Ebenda*.

¹⁴² Siehe dazu OGH 24.06.2005, 1 Ob 262/04t bbl 2005, 253 = ecolex 2005, 909.

¹⁴³ RIS-Justiz RS0112742.

eine fremde Schuld getilgt wird, wenn diese auch nur im Fall des § 1358 ABGB *ex lege* eintritt. Für die hier behandelte Frage der „Weitergabe“ einer Bindung an Strafurteile kann es aber natürlich keinen Unterschied machen, ob die Zession von Gesetz wegen erfolgt oder erst auf Basis einer rechtsgeschäftlichen Abtretung, die von § 1422 ABGB vorgegeben ist und allenfalls eingeklagt werden kann.

Schließlich bestehen auch zahlreiche spezialgesetzliche Fälle der Legalzession,¹⁴⁴ für deren gesonderte Prüfung aber wie dargestellt ebenfalls keine Notwendigkeit besteht. In allen Fällen ist der Legalzessionar wie jeder andere Einzelrechtsnachfolger zu behandeln und muss eine Verurteilung des Zedenten dementsprechend wie der Zedent selbst gegen sich wirken lassen.

¹⁴⁴ Vgl als Beispiele etwa §§ 11 Abs 1 IESG, 13 VOEG, 30 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG; BGBl 51/1985 idF BGBl I 61/2018), 27 Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG; LBGl 38/1975 idF 49/2018).

4. Überschneidungen

Aus dem oben Stehenden ergibt sich, dass die den Verurteilten treffende Bindungswirkung seiner Verurteilung immer auch seinen Rechtsnachfolger trifft, unabhängig davon ob es sich um einen Fall der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge handelt. Gleichzeitig wurde in Abschnitt B. bereits festgehalten, dass der OGH eine Bindungswirkung gegenüber bestimmten Gruppen von Dritten – insbesondere gegenüber (Haftpflicht-)Versicherern – allgemein ausgeschlossen hatte.

In manchen Fällen wird es nun zu Überschneidungen kommen. Das betrifft insbesondere Versicherer, die – vor allem aufgrund von § 67 VersVG – (Einzel-)Rechtsnachfolger Ihres Versicherten werden.

4.1. Beispiel Versicherer

Grundsätzlich hat der OGH seine klare Ablehnung einer Bindung von (Haftpflicht-)Versicherungen an Verurteilungen ihrer Versicherungsnehmer mit allgemeinen, für alle Dritten geltenden Überlegungen zum rechtlichen Gehör gerechtfertigt.¹⁴⁵ Versicherer sind daher im Allgemeinen aus denselben Gründen nicht an solche Verurteilungen gebunden wie alle anderen Dritten. Es besteht somit auch im Hinblick auf die Behandlung von Rechtsnachfolgern kein Grund für eine generelle Differenzierung.

Für alle Dritte gilt (wie oben dargestellt), dass Sie ausnahmsweise dann die strafgerichtliche Verurteilung eines anderen gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie als Rechtsnachfolger in dessen betroffene Rechtsposition eintreten. Hier bleibt für den Einwand des fehlenden rechtlichen Gehörs kein Raum. Das gilt somit auch für Versicherer, wenn sie im konkreten Fall als Rechtsnachfolger ihres Versicherten auftreten sowie auch für alle anderen jener Gruppen (KfZ-Halter etc), für die der OGH für den Regelfall eine Bindung bereits ausdrücklich verneint hat.

¹⁴⁵ OGH 30.05.1996, 2 Ob 2070/96t SZ 69/131= RdW 1997, 18 = ZVR 1996, 279.

4.1.1. Verhältnis zu § 28 KHVG

Wenn der Versicherungsnehmer selbst seine Verurteilung auch im Zivilprozess gegen sich gelten lassen muss, ist somit auch dessen Versicherung, sofern sie im Einzelfall seine Rechtsnachfolge antritt, im selben Umfang daran gebunden. Damit ist aber noch nicht geklärt, was im Anwendungsbereich des § 28 KHVG zu gelten hat, in dem grundsätzlich ja sogar der Verurteilte keiner solchen Bindungswirkung unterworfen ist (siehe dazu oben Abschnitt B.4).

In diesem Bereich entfällt die Bindungswirkung ja deshalb, weil es sonst zu einem Widerspruch zwischen der in § 28 KHVG angeordneten gesetzlichen Rechtskrafterstreckung und der vom OGH definierten Bindung der Zivilgerichte an strafgerichtliche Verurteilungen kommen kann. Allerdings gilt das ausdrücklich dann nicht, wenn ausnahmsweise *„auszuschließen ist, dass es noch zu einem das Klagebegehren abweisenden Urteil zugunsten des Versicherers kommen kann“*.¹⁴⁶

Schon diese Formulierung zeigt, dass die Judikatur – ebenso wie § 28 KHVG selbst – hier Konstellationen vor Augen hat, in denen der verurteilte Versicherte bzw dessen Haftpflichtversicherung Beklagte im Zivilprozess sind. Das ergibt sich schon aus der Natur der Haftpflichtversicherung. Diese befriedigt nicht Ansprüche des Versicherungsnehmers, die ihm allenfalls gegenüber Dritten zustehen können, sondern sie *„umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet worden, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden)“*.¹⁴⁷

Anwendungsbereich des KHVG sind daher nicht Ansprüche des Versicherten, in die allenfalls eine Rechtsnachfolge (insbesondere nach § 67 VersVG) auf Aktivseite möglich

¹⁴⁶ OGH 02.04.1998, 2 Ob 257/97a SZ 71/66 = ecolex 1998, 759 (Oberhammer); RIS-Justiz RS0110240.

¹⁴⁷ § 2 Abs 1 KHVG.

wäre. Auch auf Passivseite tritt die Haftpflichtversicherung nicht die Rechtsnachfolge des Versicherten an, sondern tritt als Mithaftende neben diesen.

Im Allgemeinen kommt es daher zu keinem Widerspruch zwischen der Bindung der Versicherung als Rechtsnachfolgerin einerseits und dem gänzlichen Entfall der Bindung im Anwendungsbereich des § 28 KHVG. Eine Abgrenzung ist somit im Regelfall nicht erforderlich.

4.1.2. Prozessaufrechnung

Eine Ausnahme vom soeben Gesagten kann sich im Kontext des KHVG dann ergeben, wenn sowohl Ansprüche des strafgerichtlich Verurteilten als auch gegen ihn im Raum stehen und die Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Aktivansprüche Rechtsnachfolgerin geworden ist.

Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verurteilte eine (Voll-)Kaskoversicherung abgeschlossen hatte. Behauptet er ein Mitverschulden der anderen Unfallpartei und hat er selbst (Sach-)Schäden erlitten, kann es zu einer Konstellation kommen, in der die Versicherung diese Schäden durch Zahlung an ihren Versicherungsnehmer abdeckt und dadurch nach § 67 VersVG seine Rechtsnachfolgerin wird.¹⁴⁸ Gleichzeitig haftet sie als (auch) Haftpflichtversicherer dem Unfallgegner direkt. In einem Zivilprozess kann es dann dazu kommen, dass die Versicherung zwar einerseits Beklagte ist und somit § 28 KHVG gilt, sie aber andererseits als Gegenforderung die übergegangenen Ansprüche ihres Versicherungsnehmers geltend macht oder aber umgekehrt solche Ansprüche aktiv geltend macht und der Unfallgegner eine Gegenforderung auf Basis von § 26 KHVG erhebt.

Den Weg für einen Umgang mit dieser Konstellation hat der OGH bereits in 2 Ob 101/12k¹⁴⁹ gewiesen: Der Wegfall der Bindungswirkung gilt demnach auch dann, wenn die Ansprüche

¹⁴⁸ Abgesehen davon ist natürlich auch abseits der (Voll-)Kaskoversicherung jederzeit auch eine Abtretung der Ansprüche des strafgerichtlich Verurteilten an die Versicherung zum Zweck der Geltendmachung als Gegenforderung im Passivprozess denkbar (vgl dazu etwa die – wenn auch von der nicht verurteilten Unfallpartei vorgenommene – Abtretung im der Entscheidung OGH 26.08.1999, 2 Ob 206/99d zu Grunde liegenden Sachverhalt).

¹⁴⁹ OGH 24.01.2013, 2 Ob 101/12k ecolex 2013, 433 = ÖJZ 2013, 709 (*Klicka*) = ÖJZ 2013, 736 (*Rohrer*).

gegen den verurteilten Versicherten bzw dessen Haftpflichtversicherung nur als Gegenforderung in den Prozess eingeführt werden. Ebenso darf daher umgekehrt die Bindungswirkung auch für den Versicherer in Bezug auf die eigene Gegenforderung nicht gelten, wenn er im Passivprozess eine solche als Rechtsnachfolger erhebt. Der Entfall der Bindungswirkung gilt somit für den gesamten Zivilprozess, unabhängig von der eingetretenen Rechtsnachfolge.

Wiederum ist allerdings mit *Klicka*¹⁵⁰ auf die Problematik zu verweisen, dass angesichts der bisherigen OGH-Judikatur durch diese Lösung Spielraum für strategische Überlegungen des Unfallgegners des Verurteilten besteht, zu wählen, ob er im von der Versicherung des Verurteilten (als Rechtsnachfolger) angestregten Aktivprozess die Bindungswirkung in Anspruch nimmt oder durch Erhebung einer Gegenforderung entfallen lässt (siehe oben Abschnitt B.4.2).

Abseits der (allenfalls analogen) Anwendbarkeit des § 28 KHVG bzw des damit verbundenen Wegfalls der Bindungswirkung besteht im Übrigen kein Grund dazu, zu unterscheiden, ob der Versicherer oder ein sonstiger Rechtsnachfolger Ansprüche des strafgerichtlich Verurteilten im Rahmen einer eigenständigen Klage oder im Passivprozess *in compensado* geltend macht. Allein die Art der Betreibung – durch Klage oder aufrechnungsweise – kann die Bindungswirkung des Strafurteils nicht berühren.

4.2. Rechtsnachfolger als allgemeine Ausnahme?

Die für die Bindungswirkung eines Strafurteils gegenüber Rechtsnachfolgern des Verurteilten maßgeblichen Grundprinzipien legen nach dem oben Gesagten grundsätzlich nahe, dass eine solche Bindung immer greift und zwar auch dann, wenn der Rechtsnachfolger gleichzeitig einer jener Gruppen angehört, für die eine Bindung ansonsten (freilich in Konstellationen ohne Rechtsnachfolge) bereits ausdrücklich verneint wurde. Rechtsnachfolger wären somit immer dann die Ausnahme, wenn die „allgemeine Regel“ eines Ausschlusses der Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen zum Tragen kommt.

¹⁵⁰ *Klicka*, ÖJZ 2013, 710 f.

Anhand der angestellten Überlegungen hat sich aber auch gezeigt, dass diese Aussage einer spezifischen Konkretisierung bedarf. Mögen Dritte zwar an strafgerichtliche Verurteilungen (abseits der in dieser Arbeit sonst herausgearbeiteten Fallgruppen) grundsätzlich niemals gebunden sein, so gilt das zwar nicht, wenn diese Dritte (auch) Rechtsnachfolger des Verurteilten in Bezug auf das betroffene Rechtsverhältnis sind. Trotzdem bleibt es aber dabei, dass im Bereich der (analogen) Anwendbarkeit der Rechtsprechungslinie zu § 28 KHVG jede Bindungswirkung ausscheidet.

Genau genommen handelt es sich dabei allerdings aber um keine echte Einschränkung der Bindung von Rechtsnachfolgern. Diese sind tatsächlich immer dann gebunden, wenn der Verurteilte selbst einer solchen Bindungswirkung unterliegen würde. Sie gilt auch im selben Umfang, in dem sie den Verurteilten zu treffen hätte. Im Anwendungsbereich des § 28 KHVG entfällt diese Bindung ja schließlich auch für den Verurteilten selbst. Daran ändert sich nun lediglich auch dann nichts, wenn der Haftpflichtversicherer ausnahmsweise auch Rechtsnachfolger des Verurteilten (im Bezug auf dessen allfällige Aktivansprüche) sein sollte.

5. Conclusio

Rechtsnachfolger eines strafgerichtlich Verurteilten müssen – Identität des Anspruchs vorausgesetzt – dessen Verurteilung im selben Ausmaß wie er selbst gegen sich gelten lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge handelt. Ebenso irrelevant ist die konkrete vertragliche oder gesetzliche Grundlage der Rechtsnachfolge.

Ist § 28 KHVG anwendbar (bzw ist die dazu ergangene Rechtsprechung allenfalls analog heranzuziehen), bleibt es davon unabhängig aber dabei, dass die Bindungswirkung gänzlich entfällt. Der Rechtsnachfolger wird hier somit im Zivilverfahren nicht „schlechter“ gestellt als der ursprünglich strafgerichtlich Verurteilte selbst.

D. Verbände¹⁵¹

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Grundgedanke hinter der Ablehnung einer Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen ist wie gezeigt immer derselbe: Die Bindung scheitert daran, dass eben nur der Verurteilte selbst (sowie allenfalls andere Verfahrensbeteiligte; siehe dazu Abschnitte E und F) im Strafprozess vollwertiges rechtliches Gehör gefunden hat. Was aber, wenn die verurteilte natürliche Person gleichzeitig Organ oder Mitarbeiter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist und ihre Verurteilung mit dieser Position im Zusammenhang steht? Es liegt nahe, in dieser Konstellation darüber nachzudenken, ob es nicht – zumindest ausnahmsweise – infrage käme, Verbände an die Verurteilung Einzelner – etwa ihrer Entscheidungsträger – zu binden.

Dementsprechend betrifft auch das einzige (bereits erwähnte) OGH-Urteil, in dem eine solche Bindung Dritter ausdrücklich bejaht wurde, eine KG. Die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung stammt aber im Allgemeinen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Mit dem VbVG wurde erstmals eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personengesellschaften für Handlungen ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter¹⁵² verankert. Darüber hinaus wurden Sonderregelungen geschaffen, die Verbänden Verfahrensrechte in den Strafprozessen gegen ihre Entscheidungsträger und Mitarbeiter einräumen. Daraus ergeben sich auch für die Frage der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen neue Überlegungen.

¹⁵¹ Dieses Kapitel entspricht in maßgeblichen Teilen dem zeitgleich mit der erstmaligen Formulierung des Dissertationsvorhabens als frühe „Vorarbeit“ entstandenen Artikel *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102.

¹⁵² Siehe § 2 VbVG.

2. OGH-Judikatur zu KG und Verein

Die bisher einzige Aussage dazu, dass vom Verurteilten verschiedene Personen oder Gebilde tatsächlich an ein Strafurteil gebunden sein können, lieferte der OGH wie gesagt in seinem nicht unumstrittenen¹⁵³ Urteil in der Rechtssache 7 Ob 253/00g.¹⁵⁴ Die Verurteilung des einzigen Komplementärs wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst musste die KG als Klägerin im folgenden Zivilverfahren auf Zahlung der Versicherungssumme gegen sich gelten lassen. Begründet wurde dies damit, dass der Verurteilte als einziger Komplementär die KG und ihren Willen "*repräsentiere*". Weiters lasse "*diese seine Repräsentantenfunktion (...) ihn daher auch nicht als (von der Gesellschaft verschiedenen bzw von dieser rechtlich zu sondernden) Dritten qualifizieren*". Die KG sei somit im Strafverfahren vom Komplementär "*repräsentiert*" worden, womit ihr dort alle Rechte zur Wahrung des Gehörs zugekommen wären.

Mit diesem Gedanken der Repräsentation griff der OGH auf ein Konzept zurück, das zuvor in erster Linie zur Frage der Zulässigkeit der Verhängung von Beugehaft über Komplementäre wegen gegen die KG gerichteter Exekutionstitel formuliert worden war.¹⁵⁵

Der vom OGH darüber hinaus auch herangezogene weitere Verweis auf 2 Ob 315/99h¹⁵⁶ dagegen ist für die Frage der Bindungswirkung wenig einschlägig, behandelt doch das verwiesene Urteil die Idee der Repräsentation nur am Rande und im Zusammenhang den Themen der Empfangnahmebefugnis und Wissenszurechnung.

Eine allgemeine Regel im Sinne einer generellen Bindung einer KG an Verurteilungen ihres Komplementärs ließ sich aus 7 Ob 253/00g allerdings schon damals nicht ableiten. Zu

¹⁵³ Vgl etwa - verbunden allerdings mit genereller Kritik an der Bindungslösung des OGH - *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 32 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

¹⁵⁴ OGH 14.12.2000, 7 Ob 253/00g SZ 73/200 = JBl 2001, 467 = RZ 2001, 123 = GesRZ 2001, 89 = RdW = ecolex 2001, 746 (*Fuchs*).

¹⁵⁵ OGH 13.07.1994, 3 Ob 42/94 SZ 68/83; vgl dazu *Rechberger*, Wer soll "sitzen"? Zur Problematik der Haftverhängung gegen eine juristische Person bei der Unterlassungsexekution, ÖBl 1988, 57; *Oberhammer*, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, ÖJZ 1994, 265.

¹⁵⁶ OGH 23.11.2000, 2 Ob 315/99h.

deutlich wurde die Bedeutung der Stellung des Verurteilten als alleiniger Komplementär betont:

„Trotz dieser – aus der besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung der Personengesellschaften resultierenden – engen wechselseitigen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sind zwar die Gesellschaft und ihre Gesellschafter per se verschiedene Parteien, und es muss auch streng zwischen Gesellschaftsprozess und Gesellschafterprozess unterschieden werden, weil ja auch Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden möglich und zulässig sind (SZ 62/127 zur KG; SZ 23/87 zur OHG). Diese rein gesellschaftsbezogene Auffassung der Rechtssubjektsverschiedenheit vermag jedoch im vorliegenden Verfahren nicht zu Gunsten eines Wegfalles der Bindungswirkung – auch unter dem bereits ausführlich behandelten Verfassungsaspekt der Wahrung des rechtlichen Gehörs – durchzuschlagen. Im Sinne der vom Obersten Gerichtshof erst jüngst (SZ 68/83) abgeleiteten (und weiter oben bereits näher behandelten) "Repräsentanz" der Personengesellschaft durch ihren (alleinigen) organschaftlichen Vertreter in jeder willensmäßigen Hinsicht kann es nämlich nicht zweifelhaft sein, dass ihr eine solche kraft dieser gesellschafts- und gleichzeitig auch organschaftlichen Rolle bereits im Strafverfahren gegen ihren Komplementär zukam (...)“ (Unterstreichung durch den Verfasser)

Reisinger hat daher zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Entscheidung letztlich dahingestellt blieb, ob der OGH bei Vorliegen mehrerer Komplementäre zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.¹⁵⁷

Darüber hinaus zeigt die spätere Rechtsprechung des OGH grundsätzlich eine Ablehnung der Bindung von Verbänden an Urteile gegen ihre Vertretungsorgane. In 3 Ob 300/05x¹⁵⁸ wurde Selbiges in Bezug auf einen Verein und seinen Obmann unter Berufung auf Art 6 Abs 1 EMRK abgelehnt. Die Diskrepanz zum KG-Urteil erklärte der OGH mit der "*materiell- wie auch verfahrensrechtlichen Verquickung zwischen der Personengesellschaft einerseits und ihren Gesellschaftern andererseits*", die eine KG von einer juristischen Person wie dem

¹⁵⁷ Reisinger, VR 2004, 155; vgl die Überlegungen zur Bindung des Gesellschafter-Geschäftsführers an zivilgerichtliche Urteile gegen die Ein-Mann-GmbH Kikinger, Geschäftsführerhaftung nach § 69 IO - Mängel einreden und Bindungswirkung, RZ 2014, 262.

¹⁵⁸ OGH 29.03.2006, 3 Ob 300/05x RdW 2006, 568 = ecolex 2007, 31 = EFSlg 114.857.

Verein unterscheide. Warum genau die Bindung der KG damals als "zwanglos" mit dem Gebot des rechtlichen Gehörs vereinbar eingestuft wurde, dies beim Verein aber anders zu sehen sei, wurde nicht näher erörtert. Jedenfalls erweckt die Entscheidung den Eindruck, dass – zur damaligen Rechtslage – eine Bindungswirkung gegenüber Personengesellschaften im Einzelfall denkbar, gegenüber juristischen Personen aber jederzeit ausgeschlossen sei.

Diese Rechtsprechung des OGH erscheint somit jedenfalls kasuistisch und bietet keine Hinweise auf eine allgemeingültige Definition der Bindungswirkungen des Strafurteils im Hinblick auf Verbände iS des VbVG,¹⁵⁹ deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter strafgerichtlich verurteilt wurden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die zitierten Entscheidungen unter Berücksichtigung des mittlerweile erlassenen VbVG überhaupt noch aussagekräftig sein können.

¹⁵⁹ Darunter sind juristische Personen ebenso wie eingetragene Personengesellschaften zu verstehen. § 1 Abs 2 VbVG nennt darüber hinaus noch die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV).

3. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Insbesondere der in 7 Ob 253/00g bejahten Bindung der KG könnte im Lichte der Möglichkeit der Durchführung eines eigenen „Strafverfahrens“ gegen die KG nun die Grundlage fehlen. Das VbVG fordert neben anderen Auswirkungen auf Zivil- und Zivilprozessrecht¹⁶⁰ auch im Bereich der Frage der Bindung ans Strafurteil ein Überdenken der bisherigen Aussagen ein. Im Hinblick auf 7 Ob 253/00g hat *Schauer* bereits festgehalten, das VbVG habe die Bindung der Gesellschaft an strafgerichtliche Urteile gegen den Gesellschafter hinfällig gemacht.¹⁶¹ Allerdings erfolgte diese Bemerkung nur am Rande im Rahmen allgemein gesellschaftsrechtlicher Darstellungen. Diesem Gedanken soll in der Folge nunmehr näher nachgegangen werden.

3.1. Eigenes Verfahren

Aus der Möglichkeit eines eigenen „Strafverfahrens“ gegen Verbände im Sinne des VbVG ergibt sich für das gegenständliche Thema zwanglos, dass diese an ihre eigenen „Verurteilungen“ genauso gebunden sind wie natürliche Personen.¹⁶²

Dementsprechend muss auch ein Verband, dessen Verantwortlichkeit im Sinne des VbVG rechtskräftig festgestellt wurde, in einem folgenden Zivilverfahren die tatbestandsbegründenden Tatsachenfeststellungen gegen sich gelten lassen. Daraus ergibt sich nach der Systematik des VbVG, dass einerseits bindend feststeht, dass der jeweilige Entscheidungsträger oder Mitarbeiter die „Primärtat“ tatsächlich begangen hat. Andererseits ist auch der angewandte „Zurechnungsgrund“ des VbVG, aus dem sich die Verbandsverantwortlichkeit ergibt, Voraussetzung für die Entscheidung des Strafgerichts und daher tatbestandsbegründend.

¹⁶⁰ Vgl. *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichkeit auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 29.

¹⁶¹ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 2/280.

¹⁶² *Spitzer* in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 60 f mwN; *Marsch*, Bindungswirkung von Strafurteilen und Verbandsverantwortlichkeit, in *Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 19.44; *a maiore ad minus* RIS-Justiz RS0112232.

Diese Zurechnung zum Verband erfolgt dann, wenn die Straftat zu Gunsten des Verbandes oder unter Verletzung einer ihn treffenden Pflicht begangen wurde.¹⁶³ Ist der Täter nicht Entscheidungsträger, sondern „nur“ ein Mitarbeiter des verantwortlichen Verbandes, bedarf es darüber hinaus auch einer Organisationspflichtverletzung, die die Straftat ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat.¹⁶⁴

3.2. Verfahrensrechte des Verbandes im Strafverfahren gegen den Einzelnen

Über das eigene Verfahren gegen Verbände hinaus enthält das VbVG aber auch Verfahrensbestimmungen zum Verhältnis zwischen VbVG-Verfahren und den korrespondierenden Strafverfahren gegen die betreffenden Einzelpersonen, die eine allgemeine Beurteilung der Bindungswirkung der Verurteilung von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern auch gegenüber den jeweiligen Verbänden erlauben.

Konkret findet sich im VbVG mit § 15 Abs 1 letzter Satz eine Bestimmung, die für eine klare (und ausnahmsweise bejahende) Definition der Bindungswirkung einer Verurteilung gegenüber Dritten neue Aspekte insbesondere dadurch schafft, dass sie dem Verband im Strafverfahren gegen den Einzelnen Beschuldigtenrechte einräumt.¹⁶⁵ Damit geht das VbVG weiter, als es die StPO im Falle des Privatbeteiligtenanschlusses tut. Die begrenzten Rechte des Privatbeteiligten hat der OGH ja zu Recht als nicht ausreichend betrachtet, um eine Bindung zu konstruieren.¹⁶⁶

¹⁶³ § 3 Abs 1 VbVG.

¹⁶⁴ § 3 Abs 2 VbVG.; vgl *Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz*, WK StGB² § 3 VbVG Rz 33, 44 (Stand 01.06.2010, rdb.at).

¹⁶⁵ Zur etwaigen Unterscheidung zwischen "echter" Beschuldigtenstellung und bloßen Beschuldigtenrechten siehe Abschnitt D.4.2.1.

¹⁶⁶ OGH 20.11.1996, 7 Ob 2309/96a; siehe dazu unten Abschnitt E.2.

4. Neubeurteilung der Bindung von Verbänden im Lichte des VbVG

4.1. Ablehnung jeglicher Bindung?

Möglich ist natürlich, dass das VbVG – wie eben von *Schauer*¹⁶⁷ offenbar angenommen – eine Bindung von Verbänden an strafgerichtliche Verurteilungen ihrer Mitarbeiter sowie Organe und sonstiger Entscheidungsträger ganz generell obsolet macht, weil der Verband nun ohnehin selbst belangt werden kann.

Dieser Ansatz übersieht aber, dass die Rechtskraftwirkung des Strafurteils wie sie der OGH definiert hat, grundsätzlich eine Bindung annimmt, von der eben nur dort quasi ausnahmsweise abzugehen ist, wo dem Art 6 Abs 1 EMRK im Wege steht (oder es zu Widersprüchen durch § 28 KHVG kommen kann). Die Frage, ob ein Dritter im relevanten sachlichen Kontext selbst auch belangt werden könnte, ist dafür *per se* irrelevant. Dazu kommt, dass die gesetzliche Möglichkeit der Einleitung eines Verbandsverantwortlichkeitsverfahrens noch lange nicht bedeutet, dass ein solches auch wirklich abgeführt wird.

Viel relevanter als die reine Option eines solchen Verfahrens ist daher für die Bindung von Verbänden an Urteile gegen Einzelne die genannte Sonderbestimmung des § 15 VbVG Abs 1 letzter Satz. Diese eröffnet im Hinblick auf die Verfahrensrechte des Verbandes auch im Prozess gegen den Einzelnen Spielraum für eine mit Art 6 Abs 1 EMRK vereinbare Bindung Dritter.

4.2. Alternativer Ansatz auf Basis des § 15 VbVG

Für die Ablehnung jeglicher Bindung der betroffenen Verbände an die Verurteilung ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter bietet das VbVG somit nach dem Gesagten keinen Anlass, solange Art 6 Abs 1 EMRK der Bindung nicht entgegensteht. Vielmehr erlaubt § 15 VbVG aufgrund der dem Verband zustehenden Beschuldigtenrechte auch im Verfahren gegen den Einzelnen, eine Bindung weit über den vom OGH in 7 Ob 253/00g angedeuteten Rahmen hinaus verfassungskonform zu bejahen. Tatsächlich wäre die Bestimmung des § 15

¹⁶⁷ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 2/280.

Abs 1 letzter Satz VbVG weitestgehend sinnentleert, wenn sich aus den Verfahrensrechten des Verbandes im Strafverfahren gegen die natürliche Person nicht auch eine Rechtsfolge – nämlich eben eine spätere Bindung des Verbandes – ergeben würde.¹⁶⁸

Im Folgenden sind dabei für die Praxis drei Konstellationen zu unterscheiden, die zu unterschiedlichen Konsequenzen im Hinblick auf die Bindungswirkung des Strafurteils gegen die natürliche Person führen müssen. Zum einen ist der vom VbVG angenommene Normalfall der gemeinsam geführten Strafverfahren gegen Verband und Einzelnen von der Konstellation getrennter Verfahren zu unterscheiden. Zum anderen ergibt sich als dritte Variante weiterhin die Möglichkeit, dass überhaupt kein Strafverfahren gegen den Verband stattgefunden hat.¹⁶⁹

4.2.1. Verbundene Verfahren

§ 15 Abs 1 VbVG bestimmt, dass ein Strafverfahren gegen einen Verband „*in der Regel*“ gemeinsam mit jenem gegen die natürliche Person zu führen ist. Das selbständige Strafverfahren gegen Verbände ist somit von Gesetzes wegen der Ausnahmefall. Es kann sich etwa dann als sinnvoll erweisen, wenn es im Sinne der Vermeidung von Verzögerungen¹⁷⁰ einen rascheren Abschluss des Strafverfahrens gegen die natürliche Person ermöglicht. Im Hinblick etwa auf die für die Verbandsverantwortlichkeit (zumindest bei „bloßen“ Mitarbeitern) zu beweisende Organisationspflichtverletzung könnte es sonst für den Einzelnen leicht zu einer merkbaren Verlängerung des Verfahrens kommen.¹⁷¹ Darüber hinaus sind auch Konstellationen vorstellbar, in denen ein gesondertes Verfahren gegen den Verband nicht nur sachgerecht, sondern schlicht unvermeidbar ist. Dies gilt etwa dann, wenn der konkrete Täter nicht ermittelt werden kann oder der Verfolgung (dauerhaft) entzogen ist.¹⁷²

¹⁶⁸ *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, RZ 2007, 234 (241); *Oberressl*, Besonderheiten des Haupt- und des Rechtsmittelverfahrens nach dem VbVG, ÖJZ 2020, 815 (825).

¹⁶⁹ Die Notwendigkeit der Differenzierung sehen, ohne allerdings auf die einzelnen Alternativen einzugehen, etwa auch *Grohmann/Scheck*, RZ 2007, 235.

¹⁷⁰ Vgl § 27 StPO.

¹⁷¹ *Grohmann/Scheck*, RZ 2007 238.

¹⁷² Vgl *Steininger*, Kommentar Verbandsverantwortlichkeitsgesetz² (2018) § 15 Rz 17.

Neben der Festsetzung, dass Verfahren im Regelfall gemeinsam zu führen sind, enthält § 15 Abs 1 VbVG auch die Anordnung, dem Verband seien im Strafverfahren gegen den Einzelnen die Rechte eines Beschuldigten einzuräumen. Wie den Materialien zu entnehmen ist, ergibt sich daraus auch eine Rechtsmittellegitimation, soweit aus der Verurteilung der natürlichen Person eine Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Verbandes abgeleitet wird.¹⁷³ Bedenkt man, dass das Vorliegen einer von einem Einzelnen begangenen Straftat neben dem jeweiligen Zurechnungsgrund nach § 3 Abs 1 VbVG¹⁷⁴ immer Voraussetzung für die Verbandsverantwortlichkeit ist,¹⁷⁵ ergibt sich also nur insoweit eine Einschränkung der Rechtsmittellegitimation, als dem Verband eine Berufung gegen die Strafhöhe nicht zukommt.¹⁷⁶ Zudem wird vertreten, dass es an der Legitimation etwa im späteren Verfahren gegen einen „einfachen“ Mitarbeiter fehlt, wenn die Voraussetzung für die Verbandsverantwortlichkeit vom Gericht beispielsweise schon aufgrund einer Entscheidungsträgers tat festgestellt wurde.¹⁷⁷

Der Verband ist somit am Strafverfahren gegen die natürliche Person beteiligt und kann darin weitestgehend dieselben Rechte wie diese ausüben. Will man nicht die generelle Konventionskonformität des österreichischen Strafprozesses infrage stellen, ergibt sich daraus, dass dem Verband jedenfalls ausreichende Möglichkeit zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs gegeben ist. Daraus ergibt sich für die Frage der Bindung der Zivilgerichte an Strafurteile eine neue Situation. Nunmehr hat der Gesetzgeber tatsächlich eine Konstellation geschaffen, in der über den Beschuldigten hinaus ein Dritter im Strafverfahren derart gestellt ist, dass es im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK zulässig erscheint, ihn an dessen Ausgang zu binden.

Das Motiv hinter der Aufhebung des § 268 ZPO durch den Verfassungsgerichtshof ebenso wie hinter der bereits besprochenen, zurückhaltenden OGH-Judikatur zur Bindungswirkung gegenüber Dritten war wie dargestellt immer (nur) das Ziel der Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör. Wenn Art 6 Abs 1 EMRK einer Bindung aber nicht mehr im Wege steht,

¹⁷³ ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 32.

¹⁷⁴ Bei Mitarbeiter-taten ist nach § 3 Abs 3 Z 2 weiters eine Organisationspflichtverletzung erforderlich.

¹⁷⁵ Vgl § 3 VbVG.

¹⁷⁶ ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 32.

¹⁷⁷ *Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz*, WK StGB² § 15 VbVG Rz 5 (Stand 01.06.2010, rdb.at).

bestehen keine weiteren Bedenken, eine solche zu bejahen. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Judikatur des OGH zur Bindungswirkung nun im Lichte der dargestellten Besonderheit des VbVG betrachtet. Wenn die Bindung niemals „*vom Verurteilten verschiedene, am Strafverfahren unbeteiligte Personen*“¹⁷⁸ treffen kann, dann kann sie nur für jene gelten, denen eine derartige Beteiligtenstellung sehr wohl zukommt. Im Hinblick darauf, dass grundsätzlich nur Art 6 Abs 1 EMRK die vom OGH definierte Rechtskraftwirkung des Strafurteils begrenzt,¹⁷⁹ muss eine Bindung dann sogar zwingend eingreifen.

Genau eine solche Beteiligtenstellung kommt einem Verband aufgrund der Regelung des § 15 Abs 1 letzter Satz VbVG zu. Die Einschränkung von dessen Beschuldigtenrechten im Hinblick auf die Berufung gegen die Strafhöhe ist dafür unerheblich, da die Bindung des Zivilrichters ans Strafurteil ohnehin nur bezüglich dessen schuldbegründender Tatsachen infrage kommt. Feststellungen, die alleine die Strafbemessung betreffen, binden das Zivilgericht dagegen keinesfalls.¹⁸⁰ Dass der Verband gegen diese nicht mit einem Rechtsmittel vorgehen kann, schadet also seiner etwaigen Bindung an das Strafurteil gegen den Einzelnen nicht.

Somit lässt sich festhalten, dass es durch die Anordnungen des VbVG zu einer Situation gekommen ist, in der im Hinblick auf die Bindung eines Dritten an ein Strafurteil die bisherigen grundrechtlichen Bedenken nicht mehr bestehen. Verbände im Sinne des VbVG sind jedenfalls bei gemeinsamer Führung der Verfahren auch im Prozess gegen die natürliche Person durch die Einräumung der Beschuldigtenrechte in ihrem Recht auf Wahrung des rechtlichen Gehörs ausreichend geschützt. Die Bindungswirkung des entsprechenden Strafurteils auf sie auszudehnen, ist daher unproblematisch und sogar geboten.¹⁸¹

¹⁷⁸ OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z.

¹⁷⁹ Siehe dazu oben Abschnitt A.3.1.

¹⁸⁰ *Albrecht*, ÖJZ 1997, 208; ebenso *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 33 (Stand 01.11.2017, rdb.at); in diesem Sinne etwa auch OGH 24.06.1997, 5 Ob 105/97w; OGH 24.02.1999, 9 ObA 254/98p; OGH 03.11.1999, 9 ObA 147/99d.

¹⁸¹ Ebenso *Grohmann/Scheck*, RZ 2007, 235; scheinbar in diese Richtung tendierend auch *Lukas*, Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilrecht – Plädoyer für eine verstärkte interdisziplinäre Forschung, Aus- und Weiterbildung, AnwBl 2010, 259 (FN 26).

Der ebenfalls strafrechtlich belangte Verband muss bei gemeinsam geführten Strafverfahren die Verurteilung des Einzelnen wie auch gegebenenfalls seine eigene¹⁸² gegen sich gelten lassen. Hier ist ebenso wenig eine Differenzierung zwischen juristischen Personen und Personengesellschaften angebracht oder geboten, wie sie das VbVG bei der Einräumung der Verfahrensrechte vorsieht. Vielmehr gilt diese Bindung für alle Verbände im Sinne des § 1 VbVG.

Im Hinblick auf die erwähnten Urteile des OGH zu KG und Verein heißt das, dass diese Judikatur überholt ist. Insbesondere ist es in der gegenständlichen Konstellation nicht mehr nötig, darauf abzustellen, ob der Verurteilte alleiniger Komplementär der betreffenden KG gewesen ist. Eines Rückgriffs auf das Prinzip der Repräsentation bedarf es ebenfalls nicht. Vielmehr ermöglicht die Gleichbehandlung aller Verbände durch das VbVG, das ihnen allen die Beschuligtenrechte des § 15 Abs 1 letzter Satz VbVG einräumt, auch eine Gleichbehandlung im Hinblick auf die Bindung ans Strafurteil. Der Verband, welcher Art er auch sein mag und wie immer der Einzelfall auch liegen mag, ist an die Verurteilung des Einzelnen im späteren Zivilverfahren gebunden. Dies gilt jedenfalls bei gemeinsamer Verfahrensführung.

4.2.2. Getrennte Verfahren

In § 15 Abs 2 lässt das VbVG Raum für die getrennte Führung der Strafverfahren gegen die natürliche Person und den Verband. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die Beschuligtenrechte des Verbandes im Verfahren gegen den Einzelnen auch in dieser Konstellation jedenfalls zustehen.¹⁸³ Fraglich ist nunmehr, ob dies ausreicht, um auch im Fall getrennter Strafverfahren eine den Verband treffende Bindungswirkung der Verurteilung der natürlichen Person zu bejahen.

¹⁸² *Spitzer* in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 60 f mwN; *Marsch* in *Soyer* Rz 19.44; *a maiore ad minus* RIS-Justiz RS0112232.

¹⁸³ ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 32; vgl auch OGH 28.06.2017, 13 Os 52/17x; *Stuefer*, Das Haupt- und Rechtsmittelverfahren gegen belangte Verbände (§§ 21 bis 25 VbVG), in *Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 11.15.

Für den Bereich des Strafrechts wird dies von *Grohmann/Scheck* verneint.¹⁸⁴ Sie führen aus, der Gesetzgeber habe wohl eine Bindung des nachfolgend entscheidenden Strafgerichts an das frühere Erkenntnis intendiert, dies scheitere nach geltender Rechtslage aber am Unmittelbarkeitsgrundsatz. Im Prozess gegen den Verband sei der Strafrichter also nicht an die Tatsachenfeststellungen aus dem separat geführten Verfahren gegen den Einzelnen gebunden.

Die Frage der Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen ist jedoch von jener der Bindung der Strafgerichte zu unterscheiden. Das Strafprozessrecht kannte schon vor dem StPRG¹⁸⁵ mit § 5 Abs 2 StPO aF eine Regelung, die die Bindung an zivilgerichtliche Entscheidungen ausschloss. Nach der einschlägigen Judikatur und hM galt dies über den Wortlaut der Norm hinaus auch für sämtliche andere Entscheidungen von Gerichten und Behörden – also auch für strafgerichtliche Urteile.¹⁸⁶ Deren Wirkungen konnten den Strafrichter demnach niemals zur Annahme eines Sachverhalts zu Lasten des Beschuldigten verpflichten.¹⁸⁷ Durch den nunmehr geltenden § 15 StPO wurde die Gleichbehandlung von Vorfragen aus allen Rechtsgebieten klargestellt und der generelle Ausschluss einer Bindungswirkung auch explizit festgehalten.¹⁸⁸ Der zuvor gezogenen Analogie bedarf es nicht mehr.

Im Zivilrecht hingegen gilt jenes bereits umfassend beschriebene Regime, das der OGH mit einem verstärktem Senat 1995 implementiert hat. Demnach ist der Zivilrichter insoweit an eine strafgerichtliche Verurteilung gebunden, als der Verurteilte (und allenfalls sein „Rechtskreis“) die tatbestandsbegründenden Tatsachen gegen sich gelten lassen muss. Wie oben ausgeführt gilt dies meines Erachtens auch für nach dem VbVG belangte Verbände, wenn es bei gemeinsamer Verfahrensführung zu einer Verurteilung der natürlichen Person gekommen ist. Wenn der Verband auch im getrennt geführten Verfahren gegen den

¹⁸⁴ *Grohmann/Scheck*, RZ 2007, 241 f.

¹⁸⁵ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz) BGBl I 19/2004.

¹⁸⁶ Siehe *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO (2005) § 5 StPO Rz 2.

¹⁸⁷ *Fabrizy*, Kurzkommentar StPO und wichtige Nebengesetze⁹ (2006) § 5 Rz 3.

¹⁸⁸ Eine mit Art 6 Abs 1 EMRK vereinbare Bindung des Strafrichters an frühere Strafurteile widerspricht § 15 StPO allerdings nicht; vgl. *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 15 Rz 15 f StPO mwN (Stand 01.08.2011, rdb.at); siehe zur aktuellsten Rechtsprechung dazu sogleich Abschnitt D.5.

Einzelnen seine Beschuldigtenrechte tatsächlich ausübt, besteht somit kein Grund, hier zu einem anderen Resultat zu kommen als bei der Variante der gemeinsamen Verfahrensführung.

Zu beantworten ist also in Wahrheit, was zu gelten hat, wenn der Verband seine Rechte im Verfahren gegen die beschuldigte natürliche Person tatsächlich nicht ausübt. Kann die reine Möglichkeit zur Wahrung des rechtlichen Gehörs bereits ausreichen, um die Bindungswirkung zu bejahen? Für diesen praktisch durchaus relevanten Fall besteht ebenfalls keine ausdrückliche Regelung; einschlägige Rechtsprechung und Lehrmeinungen fehlen weitgehend.¹⁸⁹ Das VbVG selbst sieht die Möglichkeit getrennter Verfahren vor. Ebenso geht die Rechtsordnung insgesamt davon aus, dass auf strafgerichtliche Verfahren Prozesse vor den Zivilgerichten folgen können, die aus zumindest zum Teil identen Tatsachen resultierende privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.¹⁹⁰ Die Behandlung des Aufeinandertreffens dieser beiden Situationen blieb ungeregt und ist im Gegensatz zu anderen Bindungsfragen auch von der Judikatur noch nicht erörtert worden. Angesichts der praktisch plausiblen Situation, dass erst getrennte Strafverfahren gegen natürliche Person und Verband stattfinden und in der Folge dann Letzterer im Zivilrechtsweg in Anspruch genommen wird, erscheint das totale Fehlen einer Regelung zum Eingreifen der Bindungswirkung in diesem Fall problematisch. Diese Konstellation ist daher unter Zugrundelegung der Bindungslösung des OGH wie folgt zu lösen:

Es ist nochmals festzuhalten, dass nach der hier vertretenen Ansicht grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass ein Verband mit Beschuldigtenrechten im Strafprozess gegen den Einzelnen im Zivilverfahren Tatsachenfeststellungen aus diesem Verfahren gegen sich gelten lassen muss. Das Strafurteil wird daher für das Rechtsverhältnis des Verbandes zu einem Dritten, dem Verfahrensgegner im Zivilprozess, wirksam. Es kommt zu einer Rechtskraftwirkung dem Verband gegenüber. Folgt man diesem Ansatz, ähnelt seine Stellung stark jener eines streitgenössischen Nebenintervenienten im Sinne des § 20 ZPO.¹⁹¹ Auch beim potenziellen Nebenintervenienten stellt sich die Frage, ob dieser an

¹⁸⁹ Siehe aber zur aktuellsten Rechtsprechung und den Überlegungen dazu in der Lehre sogleich Abschnitt D.5.

¹⁹⁰ Vgl etwa § 372 StPO

¹⁹¹ Vgl *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 404.

Entscheidungen selbst dann zu binden ist, wenn er sich nicht am Verfahren beteiligt. Damit besteht dieselbe Problematik wie in der hier behandelten Konstellation, in der ein Verband seine nach VbVG zustehenden Rechte im getrennt geführten Strafverfahren gegen einen Einzelnen nicht wahrnimmt. Beiden Varianten liegt die Frage zugrunde, ob schon das Recht zur Beteiligung an einem Verfahren unabhängig von dessen tatsächlicher Ausübung ausreicht, um das rechtliche Gehör als gewahrt zu betrachten und eine Person bzw eben einen Verband an das Prozessergebnis zu binden. Die einheitliche Behandlung dieser Situationen in der Rechtsprechung erscheint daher sinnvoll und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit geboten.

Jedenfalls Voraussetzung für eine etwaige Bindungswirkung muss aber im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK natürlich sein, dass der Betroffene seine Verfahrensrechte zumindest kennt, wenn er sie auch *in concreto* nicht ausübt. Im Zivilprozess stellt die Streitverkündung des § 21 ZPO die Aufklärung des zur Nebenintervention Berechtigten über einen stattfindenden Prozess und seine etwaigen Rechte sicher. Die Frage, ob bei erfolgter Streitverkündung das Urteil zwischen den Hauptparteien gegen den Dritten Bindungswirkungen entfalten kann, war und ist umstritten. Entgegen Teilen der materiellrechtlichen Lehre und der Rechtsprechung¹⁹² wurde dies von der überwiegenden Lehre im Prozessrecht stets verneint.¹⁹³

Allerdings bejaht auch hier der OGH seit dem Urteil eines verstärkten Senats im Jahre 1997 eine Bindungswirkung.¹⁹⁴ Dazu führte er aus, dass auch derjenige, „*der sich am Verfahren trotz Streitverkündung nicht beteiligte*“, das ergehende Urteil insofern gegen sich gelten lassen müsse, als er im Folgeprozess „*keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erheben*“ könne, die „*mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des*

¹⁹² So etwa Kerschner, Kommentar Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (1992) § 3 Rz 7 ff und § 4 Rz 3 ff; Reischauer, Streitverkündung und Bindungswirkung, ÖJZ 1979, 57; OGH 3 Ob 511/94, 3 Ob 511/94 ÖZW 1995, 85 (Burgstaller) = SZ 67/145 = JBl 1995, 113 = EvBl 1995/52.

¹⁹³ Siehe etwa Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 21 ZPO Rz 3 mwN; Fasching, Lehrbuch² Rz 404, 415; Oberhammer, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992) 178; Deixler-Hübner, Die Nebenintervention im Zivilprozeß (1993) 135.

¹⁹⁴ OGH 08.04.1997, 1 Ob 2123/96d ecolex 1997, 422 (Oberhammer) = ARD 4849/33/97 = JBl 1997, 368 = immolex 1997, 208 = ÖJZ-LSK 1997/202 = ÖJZ-LSK 1997/203 = SZ 70/60 = MietSlg 49.001 = MietSlg 49.658.

*Vorprozesses in Widerspruch stehen“.*¹⁹⁵ Damit gilt *in praxi*, trotz der Kritik der Lehre an der Entscheidung des OGH,¹⁹⁶ dass die bloße Streitverkündung ausreicht, um den potenziellen Nebenintervenienten an ein Urteil zu binden. Eine Ausübung der zustehenden Verfahrensrechte ist dafür nicht notwendig, es bedarf allein der gesetzlich vorgesehenen Information darüber.¹⁹⁷

Diese Überlegung lässt sich ebenso auf die Konstellation anwenden, in der sich ein Verband im Sinne des VbVG am separaten Strafverfahren des Einzelnen nicht beteiligt. Die zitierte Formulierung des OGH legt darüber hinaus nahe, dass auch der Umfang der den untätig gebliebenen Nebenintervenienten treffenden Bindung durchaus den „die Verurteilung notwendig begründenden Tatsachen“ entspricht, die bei der Bindungswirkung von Strafurteilen einschlägig sind. Auch der aufgrund einer Streitverkündung Gebundene muss nur die absolut notwendigen Tatsachenfeststellungen gegen sich gelten lassen.¹⁹⁸

Für die Zulässigkeit der sinngemäßen Anwendung der Regel des OGH zur Streitverkündung auf die hier betrachtete Problematik bleibt somit zu klären, welches Instrument in diesem Fall der Streitverkündung des Zivilprozessrechts entspricht, falls es ein solches Äquivalent überhaupt gibt. Die vom OGH bejahte Bindung beruht ja darauf, dass dem Dritten durch die Streitverkündung seine Rechte bekannt waren, womit sein rechtliches Gehör unabhängig von deren tatsächlicher Wahrnehmung gewahrt sei. Ist nun sichergestellt, dass der Verband auch bei getrennter Prozessführung von seinen Beschuldigtenrechten im Verfahren gegen die natürliche Person erfährt?

Die Antwort auf diese Frage enthält meines Erachtens § 50 StPO. Dieser bestimmt, dass jeder Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren über seine wesentlichen Rechte zu informieren ist. Dazu wird ausdrücklich auf § 49 StPO verwiesen. Jener listet beinahe

¹⁹⁵ Vgl RIS-Justiz RS0107338.

¹⁹⁶ Vgl etwa *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 413; OGH 08.04.1997, 1 Ob 2123/96d ecolex 1997, 422 (*Oberhammer*); *Klicka*, Die Bindungswirkung bei Nebenintervention und Streitverkündung - Zur Einführung der §§ 68 und 74 dZPO in Österreich durch den OGH mittels des LGVÜ, JBl 1997, 611.

¹⁹⁷ Allerdings hat der OGH in 6 Ob 62/13f die Möglichkeit eröffnet, sich dieser Bindungswirkung durch Beitritt auf der Gegenseite zu entziehen (zumindest wenn dieser Beitritt „nicht willkürlich“ erfolgt); nunmehr RIS-Justiz RS0129019; kritisch *Frauenberger-Pfeiler/Slonina*, Der Streitverkündete als Nebenintervenient des Gegners OGH 6 Ob 62/13f als Einladung zur Flucht vor der Streitverkündungswirkung?, ecolex 2014, 29.

¹⁹⁸ *Bielez/Beham*, Bindungswirkung der Streitverkündung, ecolex 2013, 876 (878).

sämtliche Beschuldigtenrechte auf – etwa vom Recht zur Stellung von Beweisanträgen bis hin zur Rechtsmittellegitimation. Hier eine Differenzierung zwischen dem tatsächlich „Beschuldigten“ und einem bloßen „Träger von Beschuldigtenrechten“ anzunehmen, würde die Bestimmung des § 15 Abs 1 letzter Satz VbVG *ad absurdum* führen. Der Verband ist über seine Rechte im Verfahren gegen die natürliche Person selbstverständlich wie diese zu belehren. Dies bestätigt meines Erachtens § 6 Abs 2 StPO. Dieser lautet:

„Jede am Verfahren beteiligte oder von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffene Person hat das Recht auf angemessenes rechtliches Gehör und auf Information über Anlass und Zweck der sie betreffenden Verfahrenshandlung sowie über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren.“

Damit stellt die StPO im Sinne der Wahrung des rechtlichen Gehörs unmissverständlich klar, dass Verfahrensbeteiligte (und nicht nur unmittelbar Beschuldigte) – wie eben der Verband im Sinne des VbVG – über ihre Rechte zu belehren sind.¹⁹⁹ Die Organe der Strafverfolgung haben somit selbst für die Aufklärung der Träger von Beschuldigtenrechten Sorge zu tragen. Beim Verband wird diese gegenüber den empfangnahmebefugten Organen zu erfolgen haben. Wenn dies korrekt erfolgt, steht der sinngemäßen Anwendung der Judikatur zur Bindung des Nebenintervenienten nichts im Wege. Zusätzlich wird dafür aber erforderlich sein, dass das – quasi „in Abwesenheit“ des Verbandes verkündete – Urteil dem Verband dann auch separat zugestellt worden ist.²⁰⁰ Das ergibt sich schon aus dem Erfordernis, dass eine Verurteilung der natürlichen Person auch gegenüber dem Verband materielle Rechtskraft erlangen muss, um ihm gegenüber Bindungswirkung entfalten zu können.²⁰¹ Die hier gebotene Unterscheidung zum nicht beigetretenen Nebenintervenienten (dem ein Zivilurteil nicht zugestellt werden muss²⁰²) ergibt sich daraus, dass der Nebenintervenient keine vollen Parteirechte hat und auch seine begrenzten Verfahrensrechte erst mit Beitritt

¹⁹⁹ Vgl zur Anwendbarkeit der allgemeinen – insbesondere durch Art 6 EMRK gebotenen – Verfahrensrechte auch auf Verbände *Soyer*, Verteidigung von Unternehmen *Kier/Wess*, Handbuch Strafverteidigung (2017) 503 (Rz 20.42) mwN.

²⁰⁰ *Oberressl*, ÖJZ 2020, 821 (allerdings im Hinblick auf die Bindung des Verbandes im eigenen Stufenverfahren).

²⁰¹ OGH 18.12.2015, 13 Os 139/15p; RIS-Justiz RS0131120.

²⁰² Selbst beigetretenen Nebenintervenienten wird ein Recht auf Urteilszustellung erst seit einer Entscheidung des verstärkten Senats aus 2002 zugebilligt (OGH 13.12.2002, OGH 1 Ob 145/02h).

entstehen, weshalb er den Rechtsstreit immer in der Lage annehmen muss, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitrittes befindet.²⁰³ Im Gegensatz dazu kommen dem Verband im Sinne des VbVG im Verfahren gegen die natürliche Person seine Beschuldigtenrechte (inklusive der Rechtsmittellegitimation) eben auch bei getrennter Verfahrensführung und ohne formalen „Beitritt“ zu, weshalb er auch bei der Zustellung der Entscheidung wie der Beschuldigte zu behandeln ist.

Insgesamt ist daher im Lichte der Rechtsprechung eine zivilrechtliche Bindungswirkung der Verurteilung des Einzelnen gegenüber dem Verband jedenfalls zu bejahen, wenn es zu einem Verfahren nach VbVG gekommen ist. Die Frage der gemeinsamen oder getrennten Prozessführung ist nicht ausschlaggebend. Letztere Konstellation verlangt lediglich, dass der Verband über seine Rechte tatsächlich aufgeklärt wurde und ihm das Strafurteil gegen die natürliche Person auch zugestellt wird.

4.2.3. Kein Verfahren nach VbVG

Neben den erörterten Fallvarianten besteht natürlich weiterhin auch die Möglichkeit, dass ausschließlich ein Strafverfahren gegen eine natürliche Person geführt wurde, an dessen Urteil nunmehr ein Verband gebunden werden könnte. Ein Strafverfahren nach VbVG hat es in dieser Konstellation (warum auch immer) nicht gegeben.

Diese dritte Möglichkeit entspricht im Wesentlichen der Situation vor Inkrafttreten des VbVG. Deshalb läge es nahe, in solchen Fällen jedenfalls der bisherigen Judikatur des OGH zu folgen. Demgemäß wäre eine Bindung grundsätzlich abzulehnen, könnte aber im Ausnahmefall doch zu bejahen sein, wenn die Verflechtungen zwischen Einzelnem und Verband dicht genug sind, um von einer „Repräsentation“ auszugehen, wie es der OGH in 7 Ob 253/00g betreffend eine KG getan hat.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht auch diese Variante im Lichte des VbVG anders zu beurteilen ist. Dieses sieht ja ein eigenes Strafverfahren gegen den Verband vor, in dem ihm jedenfalls dessen volle Rechtsschutzgarantien zustehen. Weiters würden ihm diese, wie

²⁰³ § 19 Abs 1 erster Satz ZPO.

gezeigt, ja selbst im Verfahren gegen die natürliche Person eingeräumt, wenn es zu einem VbVG-Verfahren käme.

Vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens nicht (mehr) sachgerecht, den Verband nunmehr mit Hilfe der Konstruktion von der „Repräsentation“ überhaupt an irgendein Strafurteil zu binden, wenn zuvor trotz der ja bestehenden Möglichkeit dazu von der Durchführung eines Verfahrens gegen diesen selbst abgesehen wurde.

*Schauer*²⁰⁴ stellt ja wie bereits dargestellt fest, dass das VbVG-Verfahren ganz unabhängig von den Kriterien einer intensiven Verflechtung und der daraus abgeleiteten „Repräsentation“ Verfahrensrechte für den Verband bietet, die eine Wahrung des rechtlichen Gehörs sicherstellen. Daraus folgert er, es sei einer Bindungswirkung, wie sie der OGH in 7 Ob 253/00g bejaht hat, der Boden entzogen.²⁰⁵ Unabhängig davon, dass sich daraus nach dem oben Gesagten keine generelle Ablehnung jeder Bindungswirkung für Verbände ergibt, ist dem meines Erachtens zuzustimmen, da der Gesetzgeber nunmehr ein Verfahren zur Verfügung gestellt hat, das die Rechte des Verbands definiert und schützt und gleichzeitig eine EMRK-konforme Bindungswirkung ermöglicht.

Kommt es nicht zu einem solchen Verfahren, kann eine Bindungswirkung der Verurteilung des Einzelnen für das Verfahren gegen den Verband daher nicht (mehr) bejaht werden.²⁰⁶ Ein anderes Ergebnis würde dazu führen, dass es für eine betroffene Personengesellschaft im Zivilverfahren letztlich vollkommen bedeutungslos wäre, ob sie zuvor mit vollen Beschuldigtenrechten an einem Strafverfahren teilgenommen hat/hätte können oder ohne vollwertige eigene Verfahrensrechte allein auf die „Repräsentation“ durch ihren Gesellschafter verwiesen geblieben wäre. Der Rückgriff auf das von der Rechtsprechung entwickelte „Repräsentationskonzept“, das vergleichbare Verfahrensrechte nicht garantiert, ist meines Erachtens daher nunmehr unzulässig.²⁰⁷

²⁰⁴ *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 2/280.

²⁰⁵ Diesem folgend *Lukas*, AnwBl 2010, 261.

²⁰⁶ Zur strafprozessrechtlichen Frage, ob ein daher möglicher inhaltlicher Widerspruch zwischen den Urteilen im Verbandsverfahren und im Strafverfahren gegen die natürliche Person allenfalls einen Wiederaufnahmegrund darstellt siehe *Steininger*, Kommentar VbVG² § 15 Rz 24.

²⁰⁷ So nunmehr auch *Oberressl*, ÖJZ 2020, 818.

5. Conclusio

Das VbVG führt einerseits zu einer Erweiterung der bisher von der Judikatur angenommenen Bindungswirkung von Strafurteilen gegenüber „Dritten“, andererseits aber auch zu ihrer Begrenzung. Das Eingreifen der Bindungswirkung hängt in erster Linie davon ab, ob überhaupt ein Strafverfahren nach VbVG stattgefunden hat.²⁰⁸ Dies gilt gleichermaßen für alle Verbände im Sinne des VbVG, unabhängig von ihrer konkreten Gestaltung. Hat ein solches Verfahren stattgefunden, bindet nach der hier vertretenen Ansicht sowohl die Verurteilung des Einzelnen als auch jene des Verbandes selbst diesen Verband in einem folgenden Zivilverfahren, in dem er Partei ist. Gab es kein VbVG-Strafverfahren, fällt die Bindungswirkung gänzlich weg. Dieser Zugang schafft im Gegensatz zu den bisher vom OGH vorgegebenen Regeln Rechtssicherheit im Hinblick auf den (Rechts-)Kreis der Verbände, der die Verurteilung des Täters gegen sich gelten lassen muss.

Für diese – vom Autor 2014 vorab und vorerst noch unabhängig von der breiteren Behandlung des Themas einer Bindungswirkung gegenüber Dritten veröffentlichte²⁰⁹ – Ansicht hat später auch der OGH unter Hinweis auf den genannten Aufsatz eindeutige Sympathien gezeigt. In der (wenn auch strafrechtlichen) Entscheidung 13 Os 64/17m²¹⁰ heißt es dazu:

„Da dem belangten Verband im Verfahren gegen Hans S die Rechte des Beschuldigten zukamen (§ 15 Abs 1 Satz 2 VbVG), ihm daher bereits bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit offenstand, zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung zu nehmen und er den Schuldspruch seines Entscheidungsträgers auf gleiche Weise wie dieser bekämpfen konnte, erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf ihn. (...) Zuzufolge materieller Rechtskraft des gegen den Entscheidungsträger ergangenen Schuldspruchs, der – wie bereits dargelegt – auch für den belangten Verband in seinem Verfahren Bindungswirkung entfaltet (vgl dazu auch Zwettler, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des

²⁰⁸ Darüber hinaus bleibt noch zu prüfen, ob die Belehrung des Verbandes über seine Verfahrensrechte nach § 50 StPO erfolgt ist,

²⁰⁹ Zwettler, JAP 2013/14, 102

²¹⁰ OGH 13 Os 64/17m WF 2017,286 = JSt-LS OGH 2018, 166 = Jus-Extra OGH-St 5189 = RZ 2018,86.

*Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes [VbVG] JAP 2013/2014, 14), war über die Steuerschuld der T***** GmbH und die Tatbegehung durch ihren Entscheidungsträger bereits abgesprochen (...)"*

Noch deutlicher (und allgemeiner formuliert) wird der, der zitierten Entscheidung zugeschriebene (darin aber in diesem genauen Wortlaut eigentlich nicht enthaltene) Beisatz T5 zum Rechtssatz RIS-Justiz RS0112232 (wiederum die Bindung im Strafverfahren betreffend):

„Konnte der belangte Verband im Verfahren gegen den Beschuldigten zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung nehmen und konnte er den Schuldspruch seines Entscheidungsträgers auf gleiche Weise wie dieser bekämpfen, erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf ihn.“²¹¹

Die hier vertretene Ansicht wurde daher (zumindest für die Wirkung des Strafurteils in späteren Strafverfahren²¹²) im Wesentlichen bereits höchstgerichtlich bestätigt.²¹³ Da die Kriterien für die Bindung des Strafgerichts (insbesondere im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz und § 15 StPO) nur strenger sein können,²¹⁴ ist auf Basis dieser Rechtsprechung davon auszugehen, dass dasselbe auch im Zivilverfahren gilt.

Außerdem ergibt sich aus dieser Entscheidung im Größenschluss auch zweifelsfrei, dass ein Verband an eine eigene Verurteilung nach VbVG jedenfalls gebunden ist.

Zu der Differenzierung zwischen den oben genannten Konstellationen musste der OGH sich dagegen allem Anschein nach bisher noch nicht ausdrücklich äußern. Insbesondere

²¹¹ *Marsch* sieht diese Formulierung als Hinweis darauf, dass das Evidenzbüro des OGH von einer Weiterentwicklung der Judikatur in Richtung Bindungswirkung (im Strafverfahren) auch bei unterlassener aber möglicher Beteiligung des Verbandes im getrennten Verfahren gegen die natürliche Person ausgehe; *Marsch* in *Soyer* Rz 19.30.

²¹² Eine (mit Art 6 Abs 1 EMRK vereinbare) Bindung des Strafrichters an frühere Strafurteile widerspricht auch nicht § 15 StPO; vgl. *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 15 Rz 15 f StPO mwN (Stand 01.08.2011, rdb.at).

²¹³ So auch in OGH 09.05.2018, 13 Os 25/18b RdW 2018, 406 = Jus-Extra OGH-St 5286 = ZWF 2018, 243 = JBI 2018, 740 = RZ 2018, 264; Kritisch dazu *Czerny/Oberlaber*, Zum richtigen Umgang mit dem VbVG, ÖJZ 2019, 305 (310 f).

²¹⁴ Siehe Abschnitt D.4.2.2.

betreffend die vorgeschlagene Analogie zur Rechtsprechung über die Bindungswirkung der Streitverkündung im Zivilprozess steht daher der Praxistest noch aus.²¹⁵

Eine Ablehnung der Bindung an die Verurteilung Einzelner bei getrennter Verfahrensführung deutet der OGH zwar in 11 Os 77/17h²¹⁶ an,²¹⁷ allerdings handelt es sich auch dabei wiederum um eine strafrechtliche Entscheidung. Wie bereits (unter Hinweis auf die Ablehnung einer solchen Bindungswirkung im Strafprozess bei getrennter Verfahrensführung durch *Grohmann/Scheck*) dargestellt,²¹⁸ gelten aber für die Bindungswirkung im Zivilverfahren nicht unbedingt dieselben Regeln, sodass selbst dann, wenn man aus 11 Os 77/17h eine Ablehnung der Bindung ableiten möchte,²¹⁹ über die hier entscheidende Frage noch keine Aussage getroffen wäre.²²⁰

²¹⁵ Ausdrücklich zustimmend dazu aber etwa bereits *Urbanek* in *Kert/Kodek* Rz 2.114 und *Steininger*, Kommentar VbVG² (2018) § 15 Rz 22 ff; ebenfalls zustimmend, aber von einer (allerdings im Strafverfahren) noch „ungeklärten“ Frage ausgehend auch *Marsch* in *Soyer* Rz 19.30, 19.45.

²¹⁶ OGH 17.10.2017, 11 Os 77/17h.

²¹⁷ So interpretierend offenbar *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 StPO Rz 5 (Stand 01.01.2020, rdb.at); ebenso zuletzt eindeutiger *Oberressl*, ÖJZ 2020, 825.

²¹⁸ Abschnitt D.4.2.2.

²¹⁹ *Marsch* etwa geht davon offenkundig nicht aus und bezeichnet die Frage der Bindung bei getrennter Verfahrensführung (sofern der Verband sich faktisch nicht beteiligt hat) als „ungeklärt“; *Marsch* in *Soyer* Rz 19.30.

²²⁰ Diese Unterscheidung trifft auch *Steininger*, Kommentar VbVG² § 15 Rz 23; *Czerny/Oberlaber*, ÖJZ 2019, 310 f gehen ohnehin (und für das Strafverfahren) ausdrücklich davon aus, dass die OGH-Rechtsprechung auch in der Konstellation einer getrennten Verfahrensführung zu einer Bindung führen müsste (deren entsprechende Kritik als unbegründet ansehend eben im Hinblick auf OGH 11 Os 77/17h *Oberressl*, ÖJZ 2020, FN 98); vgl auch *Öner*, Die praktische Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – Anwendungszahlen und prozessuale Besonderheiten im Verfahren gegen Verbände, JSt 2019, 501 (511).

E. Privatbeteiligte, Privatankläger und Mitangeklagte

1. Am Strafverfahren „Beteiligte“

Etabliertes – bereits den bisherigen Ausführungen zu Grunde liegendes – Grundprinzip jeder möglichen Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen bleibt, dass diese niemals solche Personen oder Personengruppen treffen kann, die an dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Strafverfahren unbeteiligt waren,²²¹ dort also keine Verfahrensrechte ausüben konnten.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Prüfung einer solchen Bindung müssen daher jene Gruppen sein, die an einem solchen Strafverfahren tatsächlich beteiligt sein können. Neben dem Verurteilten selbst sind das auf Anklägerseite der Staat (vertreten durch den Staatsanwalt) oder allenfalls ein Privatankläger.²²² Dazu kommt die Möglichkeit, dass Dritte sich zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anschließen und dadurch ebenfalls gewisse Verfahrensrechte ausüben können.²²³ Darüber hinaus könnte von einer „Beteiligung“ allenfalls auch bei etwaigen Mitangeklagten gesprochen werden, deren Verfahren gemeinsam mit jenem des Verurteilten abgeführt wird.

Im Zusammenhang mit einer etwaigen Bindung des Staates an Verurteilungen aus Officialverfahren stellen sich eine Reihe von Sonderfragen, die für die anderen „Beteiligten“ keine Rolle spielen. Aus diesem Grund wird der Staat in dieser Arbeit separat unter Abschnitt F. behandelt. Die übrigen infrage kommenden Gruppen werden nun im Folgenden einzeln geprüft.

²²¹ OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z; RIS-Justiz RS0074219, T11; RIS-Justiz RS0074953; vgl auch *Morscher*, JBl 1991, 87 der allgemein davon ausgeht, dass die Bundesverfassung in der Regel eine Beschränkung der Bindungswirkung individueller Rechtsakte auf die Parteien jenes Verfahrens erfordert, dessen Ergebnis eine solche Bindung erzeugen soll.

²²² *Rechberger in Fasching/Konecny*³ § 281a ZPO Rz 8 (Stand 01.08.2017, rdb.at).

²²³ Siehe § 67 StPO.

2. Privatbeteiligte

Privatbeteiligter ist nach § 65 Z 2 StPO „jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren“. Damit verbunden sind über die bereits einem „bloßen“ Opfer zukommenden Rechte hinausgehende, in § 67 Abs 6 StPO aufgezählte Verfahrensrechte. Insbesondere aber hat das Gericht im Fall eines Schuldspruchs auch eine im Wesen zivilrechtliche Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche des Privatbeteiligten zu treffen, kann diesen aber gegebenenfalls auch (teilweise) auf den Zivilrechtsweg verweisen, wenn keine ausreichende Entscheidungsgrundlage besteht oder eine solche auch durch weitere Beweisaufnahmen nicht ohne erhebliche Verzögerungen hergestellt werden kann.²²⁴ Dem Strafverfahren an sich wird somit ein „Zivilprozesses besonderer Art“²²⁵ sozusagen angeschlossen,²²⁶ auf den zum Teil (etwa betreffend die Möglichkeit von Vergleich und Anerkenntnis) auch die Regelungen der ZPO Anwendung finden.²²⁷

Die vollen Verfahrensrechte des Strafverfahrens stehen dem Privatbeteiligten allerdings nicht offen. Insbesondere kann er das Strafurteil hinsichtlich der Schuldfrage nicht anfechten, sondern kann gegen die Endentscheidung nur dann Berufung erheben, wenn er trotz einer Verurteilung mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde.²²⁸ Auch das gilt nur für eine gänzliche Verweisung auf den Zivilrechtsweg – eine teilweise Verweisung kann der Privatbeteiligte nicht anfechten.²²⁹ Die Höhe des Zuspruchs ist somit nicht bekämpfbar.²³⁰

Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof bereits in jenem Erkenntnis, mit dem § 268 ZPO als verfassungswidrig aufgehoben wurde, im Zusammenhang mit der Prüfung einer etwaigen verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung vorweggenommen, dass

²²⁴ § 366 Abs 2 StPO.

²²⁵ *Schnek*, Der Adhäsionsprozess nach österreichischem Recht, ZBl 1927, 481; OGH 11.10.1988, 11 Os 99/88 = ZVR 1989/149 (*Fink*).

²²⁶ Daher auch die Bezeichnung „Adhäsionsverfahren“.

²²⁷ *Spemling*, Das Anschluss- oder Adhäsionsverfahren. Ein Überblick, ZVR 2003, 344.

²²⁸ § 366 Abs 3 StPO.

²²⁹ So ausdrücklich etwa OGH 07.10.2013, 17 Os 9/13x Jus-Extra OGH-St 4792 = JSt-LS 2014, 71.

²³⁰ *Spemling* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 366 StPO Rz 20 mwN (Stand 01.10.2018, rdb.at).

eine mit Art 6 Abs 1 EMRK vereinbare Bindung eines Privatbeteiligten an strafgerichtliche Verurteilungen nicht denkbar ist:

*„Zu prüfen ist daher nur, ob die angegriffene Vorschrift im Wege verfassungskonformer Auslegung gemäß der Anregung der Bundesregierung derart eingeschränkt verstanden werden kann, daß den Bedenken aus dem Blickwinkel des Art 6 Abs 1 MRK der Boden entzogen wird. Dabei müßte die Bindung im Hinblick auf den beschränkten Zweck einer Privatbeteiligung wohl auf den Verurteilten selbst eingeschränkt werden. Der Verfassungsgerichtshof hält eine solche einschränkende Auslegung aber für ausgeschlossen.“*²³¹

Auch die der Bindungswirkung von Strafurteilen nunmehr zu Grunde liegende Entscheidung des OGH durch verstärkten Senat wies in der Folge bereits darauf hin, dass diese Bindung auf den „*Rechtskreis des Verurteilten*“ zu beschränken sei, weil „*abgesehen vom öffentlichen Ankläger, bei der Verfolgung von Offizialdelikten (...) ausschließlich dem Angeklagten (Beschuldigten) volle Parteirechte zugestanden werden*“.²³² (Unterstreichungen durch den Verfasser)

Dass in späteren Zivilprozessen gegenüber vormaligen Privatbeteiligten keine Bindungswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung besteht, war daher schon in unmittelbarer Folge in der Rechtsprechung²³³ und Lehre²³⁴ unstrittig und wurde auch seither nicht mehr infrage gestellt.

Da eine Bindungswirkung der strafgerichtlichen Entscheidung ohnehin nur für Verurteilungen, keinesfalls aber für Freisprüche infrage kommt,²³⁵ könnte sich aus einer solchen Bindung für den Privatbeteiligten auf den ersten Blick freilich überhaupt kein Nachteil ergeben. Seine Ansprüche gegen den Verurteilten gründen ja gerade auf der im Strafurteil festgestellten Tat. Er wird daher regelmäßig keinen Anlass haben, dessen Inhalte infrage zu stellen. Sollte sich aber nach dem Strafprozess etwa herausstellen, dass in

²³¹ VfGH 12.10.1990, G73/89 VfSlg 12.504, BGBl 1990/706.

²³² OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95.

²³³ Vgl etwa ausdrücklich noch OGH 20.11.1996, 7 Ob 2309/96a.

²³⁴ Siehe etwa *Simotta*, NZ 1991, 75.

²³⁵ RIS-Justiz RS0106015.

Wahrheit jemand anderes für den Schaden des Privatbeteiligten verantwortlich war, wäre er bei einer Bindung an die strafgerichtliche Verurteilung trotz seiner beschränkten Verfahrensrechte in der Folge daran gehindert, den tatsächlich Haftenden zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen.²³⁶

Die Verfahrensrechte des Privatbeteiligten reichen somit ganz allgemein keinesfalls aus, um ihn als „beteiligt“ am Strafverfahren im Sinne der Judikatur zur Bindungswirkung anzusehen.²³⁷ Umso mehr muss das daher auch für „bloße“ Opfer gelten, denen zwar auch ohne Privatbeteiligtenanschluss gewisse Verfahrensrechte zukommen,²³⁸ die aber noch begrenzter sind als jene von Privatbeteiligten. Eine Bindung ist daher offensichtlich erst recht abzulehnen.

2.1. Bindung an den Privatbeteiligungszuspruch

Mit dem oben Gesagten ist klargestellt, dass die genuin strafrechtliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten den Privatbeteiligten in der Folge in keiner Form binden kann.

Das gilt aber nicht notwendigerweise auch für die Entscheidung über die von ihm geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche. Verweist das Strafgericht den Privatbeteiligten mit diesen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg, trifft es damit ausdrücklich keine inhaltliche Entscheidung, sodass eine Bindung von vorneherein ausscheidet.²³⁹ Erfolgt aber ein Privatbeteiligungszuspruch, stellt dieser einen in Wahrheit zivilrechtlichen Exekutionstitel dar. Dieser ist – da er eben einem besonderen, im Strafverfahren eingebetteten Zivilprozess entspringt²⁴⁰ – wie ein Zivilurteil (materiell) rechtskraftfähig, womit ein Zivilrichter daran nach denselben Regeln gebunden ist.²⁴¹ In einer solchen Konstellation wurde ja bereits der Anspruch des Privatbeteiligten auf Basis der jeweiligen zivilrechtlichen Deliktsnormen

²³⁶ Vgl das entsprechende Fallbeispiel bei *Simotta*, NZ 1991, 75.

²³⁷ Sehr wohl aber ist der Privatbeteiligte „beteiligt“ im Sinne des § 281a ZPO; *Konecny*, *ecolex* 1990, 737; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*³ § 281a ZPO Rz 8 (Stand 01.08.2017, rdb.at).

²³⁸ § 66 StPO.

²³⁹ Vgl RIS-Justiz RS0031015.

²⁴⁰ *Spenling* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366–379 StPO Rz 207 mwN (Stand 01.10.2018, rdb.at).

²⁴¹ OGH 24.10.1951, 1 Ob 678/51 SZ 24/281; RIS-Justiz RS0031015; *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ III/2 § 411 ZPO Rz 37 (Stand 1.11.2017, rdb.at).

geprüft. Eine Verneinung einer Bindung würde somit eine sachlich nicht weiter gerechtfertigte Differenzierung und Begrenzung der materiellen Rechtskraft zivilrechtlicher Entscheidungen darstellen.²⁴²

Daraus ergibt sich auch eine gewisse Einschränkung des Grundsatzes, wonach im Anwendungsbereich des § 28 KHVG keinerlei Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Entscheidung infrage kommt. Soweit ein Privatbeteiligtenzuspruch erfolgt ist, steht auch in dieser Konstellation für folgende Zivilprozesse *inter partes* bindend fest, dass der dem Privatbeteiligten schon vom Strafgericht zugesprochene Anspruch besteht.

Nach *Mahrer* könnte der Richter daher im nachfolgenden Zivilprozess nicht nochmals den Grund (und die bereits festgestellte Mindesthöhe) des rechtskräftig zuerkannten Schadenersatzanspruchs überprüfen. Das hätte den Effekt, dass sich der Verurteilte im Falle eines Privatbeteiligtenzuspruchs auch trotz § 28 KHVG ausnahmsweise nicht mehr darauf berufen könnte, dass er die zu Grunde liegende Tat nicht begangen habe, dies zumindest insoweit als sie – was aber zwingend der Fall sein wird – Grundlage für den zugesprochenen privatrechtlichen Anspruch war.²⁴³

Diese weite Interpretation der zivilrechtlichen Bindungswirkung des Privatbeteiligtenzuspruchs widerspricht allerdings der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Reichweite einer Entscheidung über eine Teileinklagung. Erhält der Privatbeteiligte im Strafverfahren einen Teil seines Anspruchs ersetzt und wird er mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verwiesen (oder hat er diesen Rest im Strafverfahren gar nicht angemeldet), liegt eine Konstellation vor, die mit einer solchen vorangegangenen Teileinklagung vergleichbar ist und denselben Regeln unterliegen muss. In beiden Fällen wurde über einen Anspruchsteil entschieden, der andere vom Gericht aber gar nicht behandelt. Insbesondere stellt eine teilweise Verweisung auf den Zivilrechtsweg nämlich eben keine Abweisung

²⁴² *Mahrer*, Der "ewige" Konflikt um die Reichweite der Bindungswirkung, ÖJZ 2007, 45 (51).

²⁴³ *Ebenda*.

dieses (Teil-Anspruchs) dar. Das Strafgericht kann das Begehren des Privatbeteiligten grundsätzlich nicht abweisen.²⁴⁴

Bei einer Teileinklagung erfasst aber die Rechtskraft des Urteils nur den geltend gemachten Anspruchsteil, soweit über ihn spruchgemäß entschieden wurde.²⁴⁵ Eine Bindung an das Bestehen des (Gesamt-)Anspruchs dem Grunde nach ergibt sich daraus nicht. Dass das Gericht in den Gründen zum Ausdruck bringt oder sich logisch ergibt, dass die ganze Forderung zu Recht bestehe, berührt die Beschränkung der Rechtskraft auf den im Spruch entschiedenen Anspruchsteil nicht.²⁴⁶ Die Rechtskraft eines früheren Urteils steht somit nach dem OGH ausdrücklich der selbständigen Prüfung eines auch aus demselben Sachverhalt erhobenen neuen bzw weitergehenden Anspruchs nicht entgegen. Eine Ausnahme davon gilt nur, wenn bereits über ein entsprechendes Feststellungsbegehren entschieden wurde. Bei Erhebung eines weiteren Klagebegehrens aus demselben Sachverhalt sind deshalb die Grundvoraussetzungen des Schadenersatzanspruchs einschließlich der Verschuldensfrage erneut zu klären.²⁴⁷

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Privatbeteiligtenzuspruch zwar für den konkret zugesprochenen Betrag Bindungswirkung wie jedes Zivilurteil entfaltet (somit auch mit Wirkung für den Verurteilten und den Privatbeteiligten), das Zivilgericht bei Geltendmachung eines übersteigenden Anspruchs aber erneut die Grundlagen des Anspruchs zu prüfen hat.²⁴⁸ Umso attraktiver kann es für einen Privatbeteiligten sein, von der in § 69 Abs 1 StPO ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Adhäsionsverfahren (auch) ein Feststellungsbegehren zu erheben. Dadurch kann in späteren Zivilverfahren gegebenenfalls eine erneute Prüfung des Anspruchs dem Grunde nach vermieden werden.

²⁴⁴ OGH 06.08.1996, 11 Os 15/96; RIS-Justiz RS0103989; *Spemling* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 366 StPO Rz 5 (Stand 01.10.2018, rdb.at).

²⁴⁵ RIS-Justiz RS0127052.

²⁴⁶ *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 66 (Stand 01.11.2017, rdb.at).

²⁴⁷ OGH 27.02.2020, 2 Ob 220/19w EvBl-LS 2020/100 (*Painsi*) = JusGuide 2020/23/18616 (OGH).

²⁴⁸ Vgl auch die Ablehnung einer über den konkreten Rechtsstreit hinausgehenden Wirkung des Grundurteils nach § 393 Abs 1 ZPO; RIS-Justiz RS0041011.

Für den Verurteilten kann sich somit die Situation ergeben, dass neben seine Bindung an das Strafurteil zusätzlich noch die zivilrechtliche Bindung an den Privatbeteiligtenzuspruch tritt. Nach dem zur Teileinklagung Gesagten, wird aber – zumindest bei einem reinen Leistungsbegehren – nur Erstere in einem späteren (reinen) Zivilprozess maßgebliche Bedeutung haben.

Gerade weil es sich beim Adhäsionsverfahren um einen unselbstständigen Zivilprozess handelt, wird das Strafgericht im Übrigen aber auch § 28 KHVG beachten müssen. Ein Privatbeteiligtenzuspruch scheidet somit dann aus, wenn bereits ein Zivilurteil zu Gunsten eines Haftpflichtversicherers vorliegt. *Steininger* geht aufgrund dieses möglichen Spannungsverhältnisses überhaupt davon aus, dass ein Privatbeteiligtenzuspruch im Haftpflichtbereich weitestgehend unzulässig sei und Geschädigte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wären.²⁴⁹ Für eine derartige Konsequenz besteht aber meines Erachtens keine Notwendigkeit. Schließlich steht es dem Geschädigten ja auch in einem regulären Zivilverfahren frei, den Schädiger in Anspruch zu nehmen solange kein Urteil zu Gunsten der Haftpflichtversicherung ergangen ist.²⁵⁰ Der – von *Steininger* offenbar als entscheidend angesehene – Mangel der Möglichkeit des Versicherers zur Nebenintervention im Adhäsionsverfahren kann daran nichts ändern. Zum einen ist eine Nebenintervention ja auch im Zivilprozess nicht zwingend. Zum anderen wird die Haftpflichtversicherung aber schon aufgrund der Versicherungsbedingungen (insbesondere auch durch Auswahl des und Weisungen an den Verteidiger) regelmäßig Einfluss auf das Strafverfahren nehmen können. Außerdem steht ihr die Option der Privatbeteiligung offen.

²⁴⁹ *Steininger*, Konsequenzen der Aufhebung des § 268 ZPO, in FS Matscher (1993) 477 (490 ff); ablehnend *Mahrer*, ÖJZ 2007, 51). Siehe dazu auch *Fuchs*, ÖJZ 2001, 880 (insb FN 266 bis 268).

²⁵⁰ Auch danach wäre ein separates Verfahren gegen den Schädiger selbstverständlich noch möglich – der Klage wird nur aufgrund der Bindung an die Entscheidung zu Gunsten des Versicherers kein Erfolg beschieden sein.

3. Privatankläger

Wie soeben festgehalten hat der OGH bereits in der Entscheidung 1 Ob 612/95, auf die die Bindung an Strafurteile in ihrer gegenwärtigen Form zurückgeht, darauf hingewiesen, dass diese wohl auf den Rechtskreis des Verurteilten zu beschränken sei, weil „*bei der Verfolgung von Offizialdelikten*“ nur diesem volle Parteirechte im Strafverfahren zukämen – dies „*abgesehen vom öffentlichen Ankläger*“. Ganz allgemein gilt aber die in 1 Ob 612/95 formulierte Bindung des Verurteilten für strafgerichtliche Entscheidungen in Offizial- ebenso wie in Privatanklagesachen.²⁵¹

Allerdings kommen im Privatanklageverfahren die Rechte des Anklägers eben nicht dem Staat(sanwalt), somit dem „*öffentlichen Ankläger*“, sondern dem Privatankläger zu.²⁵² Er ist (zumindest im formellen Sinne der StPO) Partei des Strafverfahrens²⁵³ und verfügt über alle Verfahrensrechte, die auch der Verurteilte selbst hat. Dementsprechend hat *Simotta* schon 1991 – vor dem maßgeblichen Judikat des OGH, aber nach Aufhebung des § 268 ZPO durch den Verfassungsgerichtshof – eine Bindungswirkung der Strafurteils gegenüber dem Privatankläger (zumindest für einen späteren Zivilprozess gegen den Verurteilten selbst) bejaht.²⁵⁴ *Albrecht* hält scheinbar – wenn auch nur in ganz außergewöhnlichen Konstellationen – sogar eine Bindung eines Privatanklägers an einen Freispruch für möglich.²⁵⁵

Dagegen hat *Garber* eine Bindung der Privatanklägers zuletzt ausdrücklich und allgemein verneint, dies allerdings ohne nähere Begründung oder Auseinandersetzung mit den zitierten Stellen, insbesondere mit dem (wenn auch auf Offizialdelikte bezogenen) Hinweis des OGH auf die vollen Parteirechte des Anklägers in 1 Ob 612/95. Er sieht sogar im Fall eines späteren Zivilprozesses zwischen Privatankläger und Verurteiltem selbst jedenfalls keine

²⁵¹ OGH 09.12.1997, 4 Ob 311/97g ÖBl 1998, 363 = ZfRV 1998, 126.

²⁵² Vgl § 71 Abs 5 StPO.

²⁵³ Siehe zur Diskussion, ob der Privatankläger nur Vertreter des Staates und dieser daher in Wahrheit materiell Partei sei *Zitta*, Zur unbeeideten falschen Zeugenaussage des Privatanklägers im Privatanklageverfahren, ÖJZ 1991, 158 (FN 16) mwN.

²⁵⁴ *Simotta*, NZ 1991, 75.

²⁵⁵ *Albrecht*, ÖJZ 1997, 201 (FN 72).

Bindung des Ersteren.²⁵⁶ Das ist insofern nicht nachvollziehbar, als *Garber* die Beschränkung der Bindungswirkung auf den Verurteilten selbst nur mit dem andernfalls entstehenden „Spannungsfeld zu Art 6 EMRK“ begründet, gleichzeitig aber an anderer Stelle einräumt, dass „Privatankläger grundsätzlich dieselben Rechte wie der Staatsanwalt und damit volle Parteirechte“ haben, weshalb „eine allfällige Bindungswirkung grundsätzlich nicht Art 6 EMRK“ widerspricht.²⁵⁷

Tatsächlich ist die Frage einer Bindung des Privatanklägers auf den ersten Blick faktisch weitgehend irrelevant. Eine Bindung an Freisprüche könnte den Privatankläger im Zivilverfahren gegen den Verurteilten belasten, kommt aber aufgrund des generellen Ausschlusses einer Bindungswirkung von Freisprüchen ohnehin nicht zum Tragen. Ein Schuldspruch dagegen wird für den Privatankläger in dieser Konstellation in aller Regel nur Vorteile bringen, sodass er sich auf dessen Inhalte ohnehin selbst berufen wird, unabhängig davon, ob er daran gebunden wäre oder nicht.²⁵⁸

Allerdings gilt die Bindung ans Strafurteil wie sie vom OGH definiert wurde für den Gebundenen eben ausdrücklich „gegen jedermann“.²⁵⁹ Ist der Privatankläger an eine von ihm selbst erwirkte Verurteilung gebunden, bedeutet das also auch, dass er in einem Zivilprozess gegen einen Dritten keine Tatsachen vorbringen könnte, die dem getroffenen Schuldspruch widersprechen. Solange die Verurteilung aufrecht ist, könnte der Privatankläger somit einen Dritten nicht zivilrechtlich in Anspruch nehmen und behaupten, es habe doch dieser Dritte und nicht der Verurteilte die im Strafverfahren schon behandelten Taten begangen.

Nach dem bisher zu den Grundregeln der Bindung Gesagten muss eine solche Bindungswirkung grundsätzlich zu bejahen sein. Auf Basis der vom OGH festgelegten Grundsätze und dem in dieser Arbeit vorausgesetzten, daraus abgeleiteten Verständnis der

²⁵⁶ *Garber*, Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilprozess in *Kozak*, Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht (2019) 84 (104).

²⁵⁷ *Ebenda* 93f, 105f.

²⁵⁸ Vgl. *Mahrer*, ÖJZ 2007, 49 (FN 49); *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil Ib), ÖJZ 2001, 831 mwN.

²⁵⁹ RIS-Justiz RS0074219.

Bindungswirkung,²⁶⁰ besteht eben ganz allgemein eine im Zivilverfahren beachtliche Rechtskraft- und Bindungswirkung des Strafurteils. Nur eine solche grundsätzlich „absolute“ Bindung erlaubt die Wirkung „gegen jedermann“. Sie ist allerdings dort einzuschränken, wo andernfalls das rechtliche Gehör Dritter nicht gewahrt und daher Art 6 Abs 1 EMRK verletzt würde. Besteht diese Gefahr dagegen nicht, bleibt es bei einer Bindung des Zivilgerichts.

Der Privatankläger hat im Strafverfahren volles rechtliches Gehör. Die Verurteilung geht ja konkret sogar auf seine Initiative und sein Betreiben zurück. Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundrechtlichen Bedenken gegen eine Bindung – und zwar wie beim Verurteilten selbst wiederum gegenüber jedermann.

Im Wesentlichen ist der Privatankläger in derselben Rolle, in der sich im Strafverfahren in aller Regel der Staat befindet. Die in Abschnitt F. enthaltenen umfassenderen Ausführungen zur Bindung des Staates an strafgerichtliche Verurteilungen aufgrund eines Officialdelikts gelten daher grundsätzlich sinngemäß.

Lediglich ein Argument für die Bindung an das Strafurteil, das auf den Staat zutrifft, hat beim Privatankläger weniger Gewicht. Der Staatsanwalt ist nämlich nach § 3 Abs 1 StPO unabhängig von seiner Rolle als Anklagevertreter, jedenfalls verpflichtet „*die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind*“. Angesichts dieses klaren gesetzlichen Auftrags zur objektiven Wahrheitsfindung kann kein Interessenwiderspruch daraus entstehen, dass die Vertreter der Republik erst als Ankläger auftreten, dem Staat später aber in einem Zivilprozess die erreichte Verurteilung zum Nachteil gereichen würde.²⁶¹

Der Privatankläger dagegen muss im Privatanklageverfahren (wie der Beschuldigte) nur seine eigenen Interessen vertreten.²⁶² Allerdings haben auch in diesem Verfahren natürlich das Gericht und die allenfalls von diesem zu Erhebungszwecken eingeschalteten

²⁶⁰ Vgl dazu oben Abschnitt A.3.1.

²⁶¹ Siehe dazu unten Abschnitt F.1.2.

²⁶² Harbich, Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht, AnwBl 1988, 3.

Sicherheitsorgane ausschließlich und amtswegig die Wahrheit zu erforschen (Offizialmaxime).²⁶³

Außerdem scheint es nur angemessen, von demjenigen, der nicht bloß eigene zivilrechtliche Ansprüche durchsetzen will, sondern einen anderen sogar strafgerichtlich verurteilt sehen möchte und dafür einen erheblichen Aufwand zu treiben bereit ist, auch zu verlangen, dass er die von ihm erhobenen Behauptungen ernsthaft prüft und in der Folge auch gegen sich selbst gelten lässt. Dementsprechend ist der Privatankläger ja selbstverständlich auch zum Ersatz der Verfahrenskosten des Verurteilten verpflichtet, die sich allenfalls aus dessen ungerechtfertigter Verurteilung ergeben.²⁶⁴

Darüber hinaus spricht ganz allgemein nichts dagegen, auch die zivilrechtliche Judikatur zum Schadenersatzanspruch wegen mutwilliger Prozessführung auf den Privatankläger anzuwenden. Der Umstand, dass die StPO kein Pendant zu § 408 ZPO enthält, ändert nämlich natürlich inhaltlich nichts daran, dass das Verhalten desjenigen, der sich in einen Gerichtsprozess eingelassen hat, obwohl er bei nötiger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass der Prozess aussichtslos ist,²⁶⁵ seiner Natur nach rechtswidrig und schuldhaft ist und daher eine Schadenersatzpflicht begründet.²⁶⁶

Der Privatankläger haftet damit schon nach allgemeinen Regeln für die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens. Umso mehr ist es daher gerechtfertigt, ihn selbst an die Konsequenzen zu binden, falls es zu einer Verurteilung kommt.

Darüber hinaus ist es schon im Hinblick auf schlichte Gerechtigkeitsüberlegungen grundsätzlich nur positiv zu bewerten, wenn der Privatankläger durch diese für ihn allenfalls negativ wirkenden Folgen eines strafgerichtlichen Fehlurteils (zusätzlich) motiviert wird, bei einem späteren Erkennen dieser Unrichtigkeit aktiv an einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens mitzuwirken. § 354 StPO zweiter Satz normiert nämlich zwar die Pflicht der

²⁶³ *Ebenda* mwN.

²⁶⁴ *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 363c StPO Rz 16 (Stand 01.08.2010, rdb.at).

²⁶⁵ Siehe umfassend zum in der Rechtsprechung angewandten Maßstab der erkennbaren Aussichtslosigkeit *Geroldinger*, *Der mutwillige Rechtsstreit* (2017) 672 ff.

²⁶⁶ RIS-Justiz RS0022840; vgl auch ausdrücklich hinsichtlich Anträgen auf Verhängung einer Geldbuße (nach KartG) RIS-Justiz RS0121463.

Staatsanwaltschaft, den Verurteilten über ihr zur Kenntnis gelangte Umstände zu informieren, die einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu seinen Gunsten begründen würden. Der Privatankläger wird vom Gesetz aber in diese Verpflichtung – trotz seiner Berücksichtigung in den §§ 352 und 355 StPO (und daher offenbar bewusst) – nicht einbezogen.

Derartige Überlegungen können natürlich eine dogmatische Grundlage für eine Bindungswirkung nicht begründen. Diese ergibt sich aber eben bereits aus der Parteistellung des Privatanklägers im Strafverfahren. Die weitere systematische Einordnung unterstreicht aber die Richtigkeit und auch praktisch vorteilhaften Auswirkungen der Annahme einer Bindungswirkung.

3.1. Subsidiarankläger

Nach § 72 Abs 1 StPO sind Privatbeteiligte im Officialverfahren berechtigt, die Anklage als Subsidiarankläger aufrecht zu erhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt. Eine „Anklage“ liegt aber jedenfalls erst mit Einleitung des Hauptverfahrens vor. Kommt es schon im Stadium des Ermittlungsverfahrens zu einer Einstellung, kann der Privatbeteiligte daher nicht an die Stelle der Staatsanwaltschaft treten. Eine Subsidiaranklage gibt es somit nur im Hauptverfahren,²⁶⁷ hier aber unabhängig davon, ob der Staatsanwalt während oder außerhalb der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt.²⁶⁸ Der Privatbeteiligte mutiert dann zum Ankläger und übernimmt „subsidiär“ die Rolle des Staatsanwalts. Er hat im Verfahren nach § 72 Abs 4 erster Satz StPO dieselben Rechte, die einem Privatankläger zukommen würden, was auf den ersten Blick für eine einheitliche Behandlung und somit die Bejahung der Bindung auch des Subsidiaranklägers sprechen würde.

Im Gegensatz zum Privatankläger fehlt es dem Subsidiarankläger aber an einer vergleichbaren Rechtsmittellegitimation. Nach § 72 Abs 4 zweiter Satz StPO kann der Subsidiarankläger gegen Urteile nur insofern Rechtsmittel erheben, „*als der Privatbeteiligte*

²⁶⁷ Seiler, Strafprozessrecht¹⁸ (2020) Rz 288.

²⁶⁸ § 72 Abs 2 und 3 StPO; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 72 StPO Rz 7 (Stand 01.11.2019, rdb.at).

sie zu erheben berechtigt ist“. Damit beschränkt sich die Rechtsmittellegitimation auf die Berufung gegen die (gänzliche²⁶⁹) Verweisung auf den Zivilrechtsweg im Falle einer Verurteilung²⁷⁰ sowie auf die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Letztere kann der Privatbeteiligte (und somit auch der Subsidiarankläger) aber nur erheben, wenn ein von ihm in der Hauptverhandlung gestellter Antrag nicht behandelt oder verworfen wurde und das die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteilig beeinflussen konnte.²⁷¹

Dem Subsidiarankläger steht somit weder eine Strafberufung zu noch kann er (mit der dargestellten engen Ausnahme des § 282 Abs 2 StPO betreffend die Nichtigkeitsbeschwerde) das Strafurteil „in der Sache“ bekämpfen.²⁷² Gegen einen Freispruch kann er im Allgemeinen kein Rechtsmittel erheben. Wie dem Privatbeteiligten stehen dem Subsidiarankläger somit im Strafverfahren keine – vom OGH schon in 1 Ob 612/95 zur Voraussetzung jeder Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen gemachten – „vollen Parteirechte“ zu.

Im Gegensatz zum Privatankläger ist ein etwaiger Subsidiarankläger daher an die von ihm allenfalls erwirkte Verurteilung nicht gebunden.

²⁶⁹ Die teilweise Verweisung auf den Zivilrechtsweg kann der Privatbeteiligte und somit auch der Subsidiarankläger nicht bekämpfen – die Höhe des Privatbeteiligtenzuspruchs ist daher nicht anfechtbar; etwa OGH 07.10.2013, 17 Os 9/13x Jus-Extra OGH-St 4792 = JSt-LS 2014,71.

²⁷⁰ §§ 283 Abs 4, 366 Abs 3 StPO.

²⁷¹ § 282 Abs 2 StPO; OGH 23.05.2017, 14 Os 27/16a.

²⁷² Vgl Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 72 StPO Rz 11 f (Stand 01.11.2019, rdb.at).

4. Mitangeklagte

4.1. Begriffsdefinition

Die StPO enthält den Begriff des Mitangeklagten oder Mitbeschuldigten nur an einigen wenigen Stellen und ohne ihn dabei weiter zu definieren. Für die Frage der Bindungswirkung eines Strafurteils ist nur die Gruppe der Mitangeklagten relevant, weil eine allenfalls mit Art 6 Art 1 EMRK kompatible Bindung eines Dritten nur dann infrage kommen kann, wenn dieser Dritte an dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren, somit am Hauptverfahren vor dem Strafgericht, beteiligt war. Das kann von vorneherein nur bei einem ebenfalls in diesem konkreten Verfahren Angeklagten der Fall sein. Die bloße (Mit-)Beschuldigtenstellung im vorangegangenen Ermittlungsverfahren ist zwingend nicht ausreichend.²⁷³

Es ergibt sich aus § 37 Abs 1 StPO unter welchen Voraussetzungen ein strafgerichtliches (Haupt-)Verfahren gegen mehrere Angeklagte gemeinsam geführt werden kann bzw muss.²⁷⁴ Das ist entweder dann der Fall, wenn mehrere Personen an derselben verfahrensgegenständlichen Straftat beteiligt waren (objektive Konnexität) oder wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (prozessuale Konnexität).²⁷⁵

Daraus folgt, dass Mitangeklagte im strafprozessrechtlichen Sinne nicht zwingend „Mittäter“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs sein müssen. Insbesondere ist ein Hauptverfahren auch dann gemeinsam abzuführen, wenn sich etwa beide Angeklagte jeweils auch als Opfer gegenüberstehen, beispielsweise bei gegenseitiger Körperverletzung im Zuge desselben Sachverhalts. Das wiederum führt dazu, dass ein- und dieselbe Person im Hauptverfahren nicht nur Opfer einerseits und Angeklagter andererseits sein kann, sondern

²⁷³ Siehe zur Abgrenzung zwischen „Beschuldigtem“ und „Angeklagtem“ § 48 Abs 1 Z 2 und 3 StPO.

²⁷⁴ Vgl RIS-Justiz RS0128876.

²⁷⁵ *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 37 StPO Rz 1 (Stand 13.11.2017, rdb.at).

dass sogar ein Privatbeteiligtenanschluss des Angeklagten im Hinblick auf den Mitangeklagten möglich ist.²⁷⁶

4.2. Einheitliches Verfahren?

Wie bereits umfassend dargestellt setzt eine Bindung Dritter ans Strafurteil jedenfalls deren Beteiligung (oder die Möglichkeit zur Beteiligung) an dem die Verurteilung begründenden strafgerichtlichen Verfahren voraus. Bei Mitangeklagten kommt eine solche Beteiligung grundsätzlich dann infrage, wenn sie nicht (etwa durch Diversion) vorzeitig aus dem Verfahren ausgeschieden sind.²⁷⁷

Schon die oben genannte Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses hinsichtlich des Mitangeklagten wirft aber die Frage auf, ob eine „echte“ Beteiligung des Mitangeklagten überhaupt ganz grundsätzlich gegeben ist oder ob nicht vielmehr getrennte Strafverfahren vorliegen, die nur gemeinsam geführt werden und in denen den Mitangeklagten jeweils auch nicht die vollen Rechte eines Angeklagten zukommen. In letzterem Fall müsste eine Bindung ausscheiden.

In diese Richtung weisen schon die Bestimmungen der StPO selbst. So lautet etwa § 428 erster Satz StPO: *„Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden.“* Weiters werden „Mitbeschuldigte“ bzw. „Mitangeklagte“ in den §§ 49, 166, 170, 173, 248, 250, 252 StPO jeweils gemeinsam mit Zeugen genannt, was ebenfalls nahelegt, dass sie im Hinblick auf andere Angeklagte oder Beschuldigte keine Parteistellung haben.

Schon aus dem Text der StPO ergeben sich daher sehr konkrete Anhaltspunkte, dass Mitangeklagte nicht unmittelbar und mit vollen Parteirechten am Strafverfahren des jeweils anderen beteiligt sind, sondern vielmehr dort nur eine Rolle als Zeuge (oder allenfalls Opfer und Privatbeteiligter) haben. Somit wäre ihr eigenes Strafverfahren lediglich verbunden,

²⁷⁶ Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 393 StPO Rz 25 (Stand 30.06.2018, rdb.at); Bachmann, Die Ersatzansprüche des Beschuldigten in Kier/Wess, Handbuch Strafverteidigung (2017) 749 (Rz 30.13).

²⁷⁷ Vgl Till/Zwettler, Regress nach erfolgter Adhäsion – Zur Regressfähigkeit des Privatbeteiligtenzuspruchs und seiner Wirkung im nachfolgenden Regressprozess, SPRW 2014, 532 (537).

würde inhaltlich aber weiterhin ein separates Verfahren darstellen. Der Prozess kann eben deshalb auch ausdrücklich fortgesetzt werden, wenn ein Mitangeklagter nicht erscheint.

Das ergibt sich auch noch deutlicher daraus, dass einem (Mit-)Angeklagten in Bezug auf den anderen eines der wichtigsten Parteirechte, nämlich die Rechtsmittellegitimation nicht zukommt.²⁷⁸ Eine Beeinträchtigung der Rechte des Mitangeklagten, die nur diesen betrifft, kann daher in einem Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden.²⁷⁹

Deshalb braucht es auch die Sonderregelungen der §§ 89 Abs 3, 290 Abs 1 StPO, damit erfolgreiche Beschwerden betreffend die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder Nichtigkeitsbeschwerden an den OGH (in bestimmten Fällen) auch zu Gunsten von Mitbeschuldigten bzw -angeklagten wirken, die diese selbst zwar nicht erhoben haben, auf die die jeweiligen Rechtsmittelgründe aber ebenfalls zutreffen. Nur in diesem engen Bereich und nur aufgrund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung kann ein Beschuldigter oder Angeklagter – quasi „automatisch“ mit dem eigenen Rechtsmittel – auch für Mitbeschuldigte oder Mitangeklagte ein solches erheben. Gerade dass es dieser Sonderbestimmungen überhaupt bedarf, zeigt, dass andernfalls eine Rechtsmittellegitimation eben nicht infrage kommt.

Bei mehreren Mitangeklagten mögen daher zwar viele Verfahrensschritte (etwa Zeugeneinvernahmen oder andere Beweisaufnahmen) hinsichtlich aller Angeklagter Bestandteil ihres jeweiligen Verfahrens sein, formal bleiben es aber trotzdem voneinander unabhängige Strafprozesse. Soweit ein Mitangeklagter von einzelnen Aspekten des Verfahrens nicht betroffen ist, kommen ihm in dieser Hinsicht auch keine entsprechenden Verfahrens- bzw Beschuldigtenrechte zu, wie das Beispiel der Rechtsmittellegitimation eindrücklich verdeutlicht. Durch die Verbindung von Strafverfahren gegen mehrere Personen gemäß § 37 StPO wird die grundsätzliche Selbständigkeit der einzelnen Prozesse somit – wie auch bei einer Verfahrensverbindung im Zivilverfahren²⁸⁰ – nicht beseitigt.

²⁷⁸ Ratz in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 282 StPO Rz 27 (Stand 01.01.2020, rdb.at).

²⁷⁹ RIS-Justiz RS0099257.

²⁸⁰ Siehe dazu *Höllwerth* in *Fasching/Konecny*³ § 187 ZPO Rz 4 (Stand 01.10.2015, rdb.at).

Daraus ergibt sich, dass eine Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen gegenüber Mitangeklagten allgemein ausscheiden muss. Ohne Beteiligung an dem zu Grunde liegenden Strafverfahren kommt eine solche nicht infrage.

Von all dem unberührt bleibt aber natürlich jedenfalls die Bindung eines solchen Mitangeklagten an dessen etwaige eigene Verurteilung, die jedenfalls nach den allgemeinen Regeln zum Tragen kommt. Gegebenenfalls kann sich (insbesondere bei Beteiligung an derselben Straftat) daraus eine Bindung mehrerer Mitangeklagter an die im Wesentlichen selben tatbestandsbegründenden Tatsachen ergeben, dies aber eben jeweils auf Basis der eigenen Verurteilung.²⁸¹

4.3. Nemo tenetur

Das bereits dargestellte Ergebnis wird darüber hinaus auch dadurch unterstrichen, dass es im Einzelfall durchaus nicht immer in den Verteidigungsinteressen eines Angeklagten liegen muss, (nur) für das Verfahren des Mitangeklagten relevante Tatsachen im Strafverfahren vorzubringen, auf die er sich aber vor Zivilgerichten sehr wohl berufen wollen könnte. Insofern als ihn derartige Tatsachen selbst belasten würden, könnte eine Bindung an die Verurteilung des Mitangeklagten dann den Druck erzeugen, diese Umstände trotzdem vorzubringen. Daraus ergäbe sich ein Spannungsverhältnis zum Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) und dem damit verbundenen Recht zur Verweigerung der Aussage, das vom Verfassungsgerichtshof bereits aus Art 90 B-VG²⁸² und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus Art 6 Abs 1 EMRK abgeleitet wird.²⁸³

²⁸¹ In diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen von *Fuchs* zu verstehen, wonach der gemeinsam mit einem Fahrzeuglenker (etwa wegen der Überlassung an einen Untüchtigen) angeklagte und eben auch verurteilte Fahrzeughalter von „den subjektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft (mit-)erfasst“ sei, da sein rechtliches Gehör im Strafverfahren gewahrt wurde; *Fuchs*, ÖJZ 2001, 880.

²⁸² Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl I/1930 idF BGBl I 2/2021.

²⁸³ Vgl *Reiter*, Das Recht zu schweigen und sich nicht selbst beschuldigen zu müssen gemäß Art 6 EMRK („*Nemo tenetur se ipsum accusare*“), RZ 2010, 103; Aus Art 6 Abs 1 EMRK folgt auch das Recht des Angeklagten zu den Vorwürfen gegen ihn zu schweigen.

Als beispielhafte Illustration dieser Überlegung soll das folgende (wenn auch zugegebenermaßen konstruierte) Gedankenexperiment zum Zusammenspiel zwischen Straf- und Zivilprozess dienen:

A ist Angestellter eines kleinen Geschäfts, in dem er regelmäßig alleine ist und auch eigenverantwortlich die Kassenbestände verwahrt. Da er Geldprobleme hat, hat er ein Darlehen bei dem Kredithai B aufgenommen, das er nun aber nicht zurückzahlen kann. Also vereinbart er mit seinem Freund C, dass dieser zu einem vereinbarten Zeitpunkt bei A im Geschäft vorbeikommen solle. A will ihm den Kasseninhalt übergeben und einige Minuten später einen Raub melden. Später soll der Geldbetrag zwischen A und C aufgeteilt werden, sodass A seine Schulden bezahlen könne. Als Arbeitgeber würde ja ohnehin Ersatz von seiner Versicherung erhalten.

B und C kommen zeitgleich in das Geschäft, wo zu diesem Zeitpunkt nur A alleine Dienst hat, wobei B den ausständigen Betrag von EUR 4.000,00 einfordert. A bezahlt ihm den Betrag aus der Kasse. Den restlichen Kassenbestand von EUR 1.000,00 übergibt er direkt C als dessen Anteil. A meldet den „Raub“.

C wird allerdings aufgrund von Zeugenaussagen als vermeintlicher Räuber ausgeforscht und der Barbetrag von EUR 1.000,00 bei ihm gefunden. Aufgrund einiger Indizien und Widersprüche in As Aussage werden die beiden schließlich gemeinsam wegen Veruntreuung gemäß § 133 Abs 2 erster Fall StGB angeklagt. A macht von seinem Recht Gebrauch, nicht aussagen zu müssen, um sich nicht selbst zu belasten. Dies auch dann, als C, der einerseits A schützen will, andererseits nicht wegen Raubes verurteilt werden möchte, angibt, er habe das Geschäft leer und versperrt vorgefunden, die Tür kraftvoll aufgedrückt und das Geld gestohlen. A wolle ihm wohl einen Raub anhängen, um seine dienstwidrige Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu verbergen.

Ein Lokalausweis belegt, dass die alte Flügeltür des Geschäfts tatsächlich mit einem gewissen Kraftaufwand ohne größere sichtbare Beschädigungen aufgedrückt werden kann. Darüber hinaus zeigen Überwachungsvideos an einem nahen öffentlichen Platz einen A sehr ähnlich sehenden Mann zum Zeitpunkt der Tat bei einer Imbissbude. Das Gericht folgt daher Cs überzeugend vorgebrachter Aussage. A wird freigesprochen und C wegen

Einbruchsdiebstahls gemäß §§ 127 iVm 129 Abs 1 Z 3 StGB verurteilt. Der Umstand, dass die Türe versperrt (und das Geschäft daher nicht zugänglich) war, ist somit tatbestandsbegründende Tatsache.

Der skrupellose B bekommt aber nun Wind von den Ergebnissen des Strafverfahrens und klagt A auf Zahlung des Kreditbetrags. Er behauptet, diesen von A niemals zurückgezahlt erhalten zu haben.

Wäre A nun an die Verurteilung Cs gebunden, könnte er keine Tatsachen vorbringen, die dem Umstand widersprechen, dass C zum Tatzeitpunkt in das verspernte Geschäftslokal eingebrochen ist. Der Zivilrichter dürfte daher nicht feststellen, dass B zeitgleich am selben Ort von A Zahlung erhalten hatte.²⁸⁴

Der skizzierte Sachverhalt mag unwahrscheinlich und gezielt für den gegenständlichen Zweck konstruiert sein. Er illustriert aber doch ausreichend, dass es im Einzelfall zumindest durchaus denkbar ist, dass belastende Aussagen im Strafprozess gleichzeitig für die eigene zivilrechtliche Position hilfreich sein können. Allein durch die Bindung an die eigene Verurteilung kann es hier aber in keiner vorstellbaren Konstellation zu Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes *nemo tenetur* kommen. Eine solche Bindung kann ja nur bei einem Schuldspruch zum Tragen kommen. Dann wäre das Gericht wohl trotz einer Entschuldig (oder unwahren Verantwortung) des Verurteilten ohnehin von den entsprechenden belastenden Umständen ausgegangen, die daher nun auch im Zivilprozess unproblematisch vorgebracht werden können. Bei einer Bindung an die Verurteilung Mitangeklagter kann es aber zumindest theoretisch sehr wohl zu einem solchen Spannungsverhältnis kommen.

²⁸⁴ Eine Wiederaufnahme seines Strafverfahrens müsste A übrigens voraussichtlich nicht befürchten, wenn er im Zivilverfahren nun von den Ergebnissen des Strafverfahrens Abweichendes behauptete. Eine Wiederaufnahme käme nach § 355 StPO nur infrage, wenn der Freispruch As durch eine Straftat zustande gekommen wäre (§ 352 Abs 1 Z1 StPO) oder neue Beweismittel zu Tage kämen, die geeignet schienen, seine Verurteilung nahe zu legen (§ 352 Abs 1 Z 2 StPO). As Freispruch kam aber allenfalls nur aufgrund der falschen Aussage des C zustande, die – da er Mitbeschuldigter war – keine Straftat darstellt (*Lewisch in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 353 Rz 19 (Stand 20.12.2018, rdb.at)). Ebenso wenig wird aber die Behauptung des „Raub-Szenarios“ im Zivilprozess durch A allein dessen Verurteilung wegen Veruntreuung „nahelegen“. Freilich bestünde aber das Risiko, dass der Zivilprozess Beweise zu Tage fördert, die sehr wohl dann die Kriterien des § 352 Abs 1 Z 2 StPO erfüllen können.

Auch im Hinblick auf *nemo tenetur* ist daher eine solche – wenn auch oben ohnehin bereits ausgeschlossene – Bindung ganz allgemein abzulehnen. Eine strafgerichtliche Verurteilung bindet allfällige Mitbeklagte nicht.

5. Conclusio

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass weder Privatbeteiligte noch Mitangeklagte in späteren Zivilverfahren jemals an die strafgerichtliche Verurteilung eines Dritten gebunden sein können. Das scheitert einerseits an den unzureichenden Verfahrensrechten des Privatbeteiligten, andererseits daran, dass der Mitangeklagte in Wahrheit am selbstständigen Verfahren des Verurteilten gar nicht beteiligt ist. Eine gesonderte Relevanz für solche Zivilprozesse kann sich aus der Privatbeteiligung hinsichtlich einer Bindung nur insofern ergeben, als den Verurteilten selbst im Fall eines Privatbeteiligungszuspruchs ausnahmsweise trotz einer etwaigen Anwendbarkeit von § 28 KHVG eine – allerdings zivilrechtliche und wie gezeigt für übersteigende Ansprüche weitgehend unerhebliche – Bindung an eben diesen Privatbeteiligungszuspruch trifft.

Privatankläger dagegen müssen von ihnen selbst erwirkte strafgerichtliche Verurteilungen auch gegen sich gelten lassen. Das gilt (praktisch freilich irrelevant) im Zivilprozess gegen den Verurteilten ebenso wie in Zivilverfahren gegen Dritte, wo eine solche Bindung allenfalls doch zum Nachteil des Privatanklägers ausschlagen kann. Subsidiarankläger trifft diese Bindung hingegen nicht.

F. Der Staat

1. „Beteiligung“ am Strafverfahren

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Privatankläger festgehalten hat der OGH schon in 1 Ob 612/95 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben dem Angeklagten selbst im Strafverfahren betreffend Offizialdelikte nur – aber eben auch – der „*öffentliche Ankläger*“ volle Parteirechte hat. Der Staat als Ankläger ist somit zwar ein vom Verurteilten „*verschiedenes*“, am Strafverfahren aber nicht „*unbeteiligtes*“ Rechtsgebilde, das demnach grundsätzlich eine Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen treffen kann.²⁸⁵

Im Wesentlichen gelten somit die bereits zum Privatankläger angestellten Überlegungen.²⁸⁶ Eine Bindung des Staates an Verurteilungen aufgrund von Offizialdelikten ist im Lichte des Art 6 Abs 1 EMRK unbedenklich und greift daher grundsätzlich auch. Die Darstellung in diesem Kapitel geht daher im Allgemeinen von der Prämisse aus, dass der Staat an von ihm als Ankläger erwirkte strafgerichtliche Verurteilungen ebenso gebunden ist wie der Verurteilte selbst. Das gälte ja auch schon dann, wenn man von den allgemeinen subjektiven Grenzen der Rechtskraft von (Zivil-)Urteilen ausginge, weil der Staat als vollwertige Partei des Vorverfahrens erfasst wäre.²⁸⁷ Umso mehr bestätigt sich dieses Ergebnis deshalb, wenn man – wie in dieser Arbeit vertreten²⁸⁸ – eine „absolute“ Bindungswirkung des Strafurteils annimmt, die nur durch Art 6 Abs 1 EMRK eingeschränkt wird. Freilich unterscheidet sich dieser Ansatz von der Bindungswirkung der Zivilurteile dadurch, dass die Bindung – wie vom OGH zumindest für den Verurteilten selbst²⁸⁹ (und wie dargestellt mittlerweile auch für Verbände nach VbVG²⁹⁰) schon ausdrücklich festgeschrieben – gegen jedermann gilt und eben nicht nur im Verhältnis zwischen den Parteien des Strafverfahrens.

Für den Staat ergeben sich aber andere und viel weiter reichende Fragen als das beim Privatankläger der Fall ist. Zum einen sind für eine allfällige Bindung des Staates gesetzliche

²⁸⁵ Vgl OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z.

²⁸⁶ Siehe oben Abschnitt E.3.

²⁸⁷ Vgl *Klicka* in *Fasching/Konecny*³ § 411 ZPO Rz 102 mwN (Stand 01.11.2017, rdb.at).

²⁸⁸ Siehe dazu oben Abschnitt A.3.1.

²⁸⁹ RIS-Justiz RS0074219.

²⁹⁰ Sieh dazu oben Abschnitt D.5.

Sonderregelungen beachtlich, die Privatankläger nicht betreffen. Zum anderen ist die Bindung des Privatanklägers in Wahrheit eher nur von theoretischer Bedeutung – in aller Regel wird sich der Privatankläger auch in Zivilverfahren ohnehin auf dieselben von ihm selbst im Strafverfahren als Ankläger vorgebrachten Tatsachen berufen wollen. Nur im Ausnahmefall eines Fehlurteils kann eine solche Bindung Ansprüchen des Privatanklägers gegen Dritte im Wege stehen.

Im Hinblick auf den Staat dagegen ist die Relevanz einer solchen Bindungswirkung ungleich größer. Tatsächlich sind – wie im Folgenden dargestellt – zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen Dritte Ansprüche gegen den Staat geltend machen können, indem sie sich auf Umstände stützen, die der strafgerichtlichen Verurteilung einer natürlichen Person zu Grunde liegen. Das betrifft insbesondere Fälle der Amtshaftung, ist aber ebenso im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung relevant. Umso mehr verwundert es, dass – trotz des Verweises auf „*öffentliche Ankläger*“ in OGH 1 Ob 612/95 – Aussagen in Literatur und Rechtsprechung zu einer Bindung des Staates soweit ersichtlich bisher sehr selten geblieben sind. Die Ausführungen dieses Abschnitts orientieren sich daher im Wesentlichen an den bereits herausgearbeiteten allgemeinen Grundsätzen, die auf den Staat umgelegt werden, ohne dass dabei bereits umfassender auf bestehende Quellen zurückgegriffen werden könnte.

1.1. Bindungsadressat

Staatliche Gewalt kann im Bundesstaat grundsätzlich von den verschiedenen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts ausgehen. Das Strafrechtswesen ist aber nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Darüber hinaus geht die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Art 82 B-VG allgemein ausschließlich vom Bund aus. Nach Art 90a B-VG sind auch die Staatsanwälte Organe dieser ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Dementsprechend ist auch das Staatsanwaltschaftsgesetz²⁹¹ ein Bundesgesetz, das die Staatsanwaltschaften bundesweit einheitlichen Regelungen unterwirft und dem

²⁹¹ Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG) BGBl 164/1986 idF BGBl I 32/2018.

Bundesminister für Justiz unterordnet (§ 2 Abs 1 StAG). Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dementsprechend auch genau jenem Bundesminister für Justiz (§ 43 Abs 1 StAG).

Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren als Vertreter (nur) des Bundes auftritt und nur dieser damit als Partei am Strafverfahren beteiligt ist.

Eine Bindung strafgerichtlicher Verurteilungen kann deshalb auch nur in späteren Zivilprozessen greifen, die die Republik Österreich als solche betreffen. Insbesondere in etwaigen Amtshaftungsverfahren gegen Bundesländer, Gemeinden oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts sowie die Träger der Sozialversicherung²⁹² kommt sie nicht in Betracht. Dasselbe gilt für allfällige außerhalb des AHG geltend gemachte Ansprüche.

Die Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen aufgrund der Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Strafverfahren und der damit verbundenen Wahrung des rechtlichen Gehörs trifft ausschließlich den Bund.

1.2. Rolle des Staatsanwalts im Strafverfahren

1.2.1. Verfahrensrechte

Wie am Beispiel des Privatbeteiligten und seiner zu Recht verneinten Bindung ans Strafurteil gezeigt, kann eine solche nur denjenigen treffen, der über volle Verfahrensrechte verfügt. Andernfalls ist das rechtliche Gehör nicht ausreichend gewahrt.

Dass dem öffentlichen Ankläger solche vollen Parteirechte zukommen, hat der OGH schon in 1 Ob 612/95 ausdrücklich festgehalten. Dasselbe lässt sich auch aus der StPO ableiten. Der Staatsanwalt kann Beweismittel in das Verfahren einführen,²⁹³ er hat wie der Angeklagte

²⁹² Vgl § 1 Abs 1 AHG.

²⁹³ Vgl § 246 StPO.

vor und nach dem Beweisverfahren das Wort,²⁹⁴ und kann insbesondere das Urteil anfechten – sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Angeklagten.²⁹⁵

Trotzdem ergibt sich in einer Hinsicht eine Sonderkonstellation betreffend eine allfällige Bindungswirkung. Das Strafrecht ist grundsätzlich auf die Verfolgung von Einzelpersonen ausgerichtet, die ihre Verfahrensrechte selbst (bzw durch ihre Rechtsvertreter) wahrnehmen und in der Folge auch selbst an Verurteilungen gebunden sind. Der Staatsanwalt handelt aber für den Bund, den dann eine Bindung trifft.

Dagegen bestehen schon aus zwei Gründen aber keine Bedenken. Zum einen ist eben der Staatsanwalt der (Rechts-)Vertreter des Bundes und handelt für diesen im Prozess wie der Verteidiger für den Angeklagten. Aus dem Einschreiten eines Verteidigers ergibt sich selbstverständlich ebenso keine Einschränkung der Bindung des Verurteilten.

Zum anderen zeigen die obigen Darstellungen zum VbVG,²⁹⁶ dass die aktuelle Rechtsprechung unproblematisch eine Bindung von Verbänden an eigene²⁹⁷ Verurteilungen, aber eben sogar auch an Verurteilungen ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter²⁹⁸ bejaht. Eine Bindungswirkung kann daher natürlich nicht zwingend nur natürliche Personen treffen, sondern auch juristische Personen und Körperschaften, denen entsprechende Verfahrensrechte zukommen, die sie dann notwendigerweise durch ihre jeweiligen Vertreter ausüben haben. Im Übrigen kann außerdem auch der Privatankläger eine juristische Person sein, die Privatanklage ist hier von den jeweiligen vertretungsbefugten Organen zu erheben.²⁹⁹

Im Falle des Bundes ist dieser Vertreter im Officialverfahren eben der Staatsanwalt. Durch seine Teilnahme am Verfahren ist eine Bindung des Bundes an die strafgerichtliche Verurteilung im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK unproblematisch.

²⁹⁴ §§ 244, 255 StPO.

²⁹⁵ §§ 282, 283 Abs 2 StPO.

²⁹⁶ Vgl Abschnitt D.5.

²⁹⁷ *Spitzer in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 60 f mwN; *Marsch in Soyer Rz* 19.44; *a maiore ad minus* RIS-Justiz RS0112232.

²⁹⁸ OGH 06.09.2017, 13 Os 64/17m; OGH 09.05.2018, 13 Os 25/18b; RIS-Justiz RS0112232.

²⁹⁹ *Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO* § 71 StPO Rz 1, 10 (Stand 01.11.2019, rdb.at).

Für die Bindung des Bundes kann es im Übrigen auch keinen Unterschied machen, ob die Verurteilung schlussendlich von der Staatsanwaltschaft erwirkt wurde, oder ob diese die Anklage im Hauptverfahren zurückgelegt hat und sie von einem Subsidiarankläger aufrecht erhalten wurde. Der Staatsanwaltschaft steht es nämlich jederzeit – auch im Rechtsmittelverfahren – frei, die Anklage wieder an sich zu ziehen und wieder alle Verfahrensrechte auszuüben.³⁰⁰ Daher kann sie auch jederzeit Akteneinsicht nehmen und sich über den Stand des vom Subsidiarankläger geführten Verfahrens informieren.³⁰¹ Dementsprechend kann die Staatsanwaltschaft auch eine ihres Erachtens zu Unrecht erfolgte Verurteilung „korrigieren“ indem sie wieder in die Anklage eintritt und ihr Recht (bzw ihre Verpflichtung³⁰²) zur Erhebung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Verurteilten ausübt. Die vollen Verfahrens- und insbesondere Rechtsmittelrechte der Staatsanwaltschaft sind daher im Fall der Subsidiaranklage nicht erloschen, sie werden nur freiwillig nicht ausgeübt. Diese Untätigkeit kann aber – wie schon bei Verbänden im Zusammenhang mit dem VbVG festgestellt³⁰³ – die Bindungswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung nicht beeinträchtigen.

1.2.2. Anklägerrolle vs Auftrag zur objektiven Wahrheitsfindung

Die Bindung des Staates an strafgerichtliche Verurteilungen hinsichtlich eines Offizialdelikts führt dazu, dass die jeweiligen Vertreter der Republik erst als Ankläger im Strafverfahren auftreten, später aber in Zivilprozessen insbesondere auch auf Beklagtenseite die erwirkte, dann allenfalls für den Bund inhaltlich nachteilige Verurteilung gegen sich gelten lassen müssen.

Aus diesem möglichen Interessenkonflikt ergeben sich aber schon für den Privatankläger keine stichhaltigen Bedenken gegen eine Bindung an die jeweilige strafgerichtliche Verurteilung.³⁰⁴

³⁰⁰ *Ebenda* Rz 9f.

³⁰¹ § 72 Abs 4 zweiter Satz StPO.

³⁰² Siehe dazu unten Abschnitt F.1.2.2.

³⁰³ Siehe oben Abschnitt D.4.2.2.

³⁰⁴ Siehe oben Abschnitt E.3.

Das gilt im Officialverfahren umso mehr. Die Aufgabe des Staatsanwalts im Strafverfahren ist es nämlich nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 3 Abs 1 StPO, unabhängig von seiner Rolle als Anklagevertreter, jedenfalls „*die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind*“. Staatsanwälte „*haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln*“. ³⁰⁵

Es soll daher eben nicht das Ziel der Staatsanwaltschaft sein, um jeden Preis eine Verurteilung zu erwirken, sondern vielmehr die Wahrheit zu erforschen, auch wenn diese zu einem Freispruch führen muss. Diese Verpflichtung zur Objektivität geht soweit, dass die Staatsanwaltschaft zur Ergreifung eines Rechtsmittels auch zu Gunsten des Beschuldigten gegebenenfalls nicht nur berechtigt, ³⁰⁶ sondern sogar verpflichtet ist ³⁰⁷ und eine Verurteilung zu Gunsten des Verurteilten sogar gegen dessen Willen anfechten kann. ³⁰⁸

Abgesehen davon dass eine etwaige später nachteilige Wirkung der (selbst herbeigeführten) Verurteilung eine Bindung (wie schon beim Privatankläger) ohnehin nicht ausschließen kann, ergibt sich daher im Bereich der Officialverfahren auch gar kein Interessenkonflikt. Das „Interesse“ des Staates im Strafverfahren ist immer nur die Aufklärung des Sachverhalts. Die Staatsanwaltschaft darf daher gar nicht nur die dem Angeklagten schadenden Umstände vorbringen, um eine Verurteilung zu erwirken. Somit kann sich auch kein Widerspruch zwischen der staatsanwaltschaftlichen Prozessstrategie und den späteren Interessen des Staates in einem Zivilverfahren ergeben, in dem die Verurteilung für eigene Ansprüche nachteilig wäre oder (insbesondere) die Basis für Ansprüche Dritter bilden könnte.

³⁰⁵ § 3 Abs 2 StPO.

³⁰⁶ §§ 282, 465 Abs 1 StPO.

³⁰⁷ Vgl. *Schmoller in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 3 StPO Rz 24 mwN (Stand 01.04.2016, rdb.at).

³⁰⁸ So ausdrücklich § 465 Abs 1 zweiter Satz StPO; davon abweichend aber scheinbar OGH 12.05.2011, 13 Os 42/11t EvBl-LS 2011/120 = Jus-Extra OGH-St 4562.

2. Ansprüche des Staats

Der Staat kann wie jeder andere natürliche oder juristische Person Opfer von Straftaten sein, woraus sich gegebenenfalls privatrechtliche Ansprüche ableiten lassen. Naturgemäß kommen in erster Linie Vermögensdelikte infrage, die Ansprüche des Bundes begründen, Delikte gegen Leib und Leben scheiden dagegen als Anspruchsgrundlage wie bei allen juristischen Personen und Körperschaften regelmäßig aus. Dementsprechend kann die Republik Österreich im Strafverfahren – neben ihrer Rolle als Anklägerin vertreten durch den Staatsanwalt – auch als Privatbeteiligte auftreten. In dieser Hinsicht tritt dann die Generalprokurator für den Bund auf.³⁰⁹

Eine besondere Anspruchsgrundlage des Bundes kann sich aber darüber hinaus insbesondere aus dem OrgHG ergeben. Dessen Bestimmungen regeln (ergänzend zum allgemeinen bürgerlichen Recht) die Haftung von Organwaltern (unter anderem) des Bundes, für jenen Schaden am Vermögen, den sie dem Staat, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.³¹⁰ Ein solcher Schaden kann sich natürlich insbesondere auch aus einer strafbaren Handlung ergeben, die auch bereits Gegenstand einer strafgerichtlichen Verurteilung ist.

Während das OrgHG ausdrücklich nur auf dem Bund (und anderen Rechtsträgern) unmittelbar zugefügte Schäden anwendbar ist, bestimmt sich der Regress gegen einen Organwalter, der eine Amtshaftung gegenüber Dritten verschuldet hat, nach dem AHG selbst.³¹¹

Unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage wird aber einer etwaigen Bindung an die strafgerichtliche Verurteilung bei Aktivansprüchen des Bundes im Allgemeinen ohnehin nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommen. Macht der Staat Ansprüche gegen den Verurteilten geltend, wird er sich meist wohl auf die im Strafverfahren festgestellten

³⁰⁹ Vgl etwa OGH 03.05.1984; 13 Os 17/84 EvBl 1985/114.

³¹⁰ Vgl § 1 Abs 1 OrgHG.

³¹¹ Siehe §§ 3 ff AHG; OGH 28.05.1997, 9 ObA 2300/96t SZ 70/104.

Tatsachen berufen wollen. Nur im Einzelfall kann es – wie auch beim Privatankläger³¹² – zu Nachteilen des Staates im Zivilverfahren kommen, wenn aufgrund späterer Erkenntnisse Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden sollen, die zur zuvor erwirkten Verurteilung im Widerspruch stehen. Auch in dieser Konstellation ist eine Bindung des Staates an die im Officialverfahren erwirkte Verurteilung aus den bereits im Zusammenhang mit dem Privatankläger erörterten Gründen zu bejahen. Zusätzlich kommt hier hinzu, dass die Staatsanwaltschaft schon nach der StPO ausdrücklich verpflichtet ist, den Verurteilten zu informieren, wenn sie Kenntnis von Umständen erlangt, die einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu seinen Gunsten begründen können. Alternativ hat sie diesen Antrag selbst zu stellen.³¹³ Der Staat trägt eine besondere Mitverantwortung für von ihm erwirkte Verurteilungen und ist daher auch in der Pflicht, an der Korrektur fehlerhafter strafgerichtlicher Entscheidungen aktiv mitzuwirken.³¹⁴

Es steht nur im Einklang mit dieser Verpflichtung, wenn der Bund in der Zwischenzeit etwaige aus der (eventuell unrichtigen) Verurteilung entstehende Nachteile für eigene Ansprüche zu tragen hat, indem er diese Verurteilung gegen sich gelten lassen muss. Das verstärkt nur die Pflicht (und den praktischen Ansporn) im Officialverfahren erwirkte Fehlurteile zu korrigieren und entspricht somit wiederum der Rolle des Staatsanwalts im Sinne des § 3 Abs 1 StPO als „Erforscher“ der Tatsachen anstatt jener als reiner Ankläger.

Auch wenn die Relevanz dieser Konstellation gering ist, muss die Bindung des Staates an strafgerichtliche Verurteilungen betreffend Officialdelikte im zivilgerichtlichen Aktivprozess wie für den Verurteilten selbst³¹⁵ daher grundsätzlich uneingeschränkt und „gegen jedermann“³¹⁶ gelten.

³¹² Siehe dazu bereits oben Abschnitt E.3.

³¹³ § 354 StPO.

³¹⁴ Vgl. *Lewisch* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 354 StPO Rz 8 (Stand 20.12.2018, rdb.at) unter Verweis auf die Ausführungen schon bei *S. Mayer*, Kommentar zur StPO (1884) § 354 StPO Rz 1.

³¹⁵ Zur Bindung im Aktivprozess OGH 26.08.1992, 2 Ob 206/99d.

³¹⁶ RIS-Justiz RS0074219.

3. Ansprüche gegen den Staat

Ungleich relevanter als der vom Staat angestrengte Aktivprozess ist natürlich die Ableitung zivilrechtlicher Ansprüche Dritter gegen den Bund aus strafbaren Handlungen Einzelner.

Diese können dem Staat einerseits wie jeder juristischen Person oder sonstigen Körperschaft nach allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zugerechnet werden, woraus eine Haftung entstehen kann.³¹⁷ Andererseits interessiert in dieser Konstellation natürlich insbesondere das Gebiet des Amtshaftungsrechts. Ein Organ des Bundes, das in Vollziehung der Gesetze handelt und in dieser Rolle eine gerichtlich strafbare Handlung begeht, kann damit Amtshaftungsansprüche begründen. In diesem Amtshaftungsprozess werden die bereits in einem etwaigen Strafverfahren behandelten Tatsachen naturgemäß ebenso relevant sein. Eine Bindung des Bundes als Anspruchsgegner wäre somit für den Kläger eine enorme Erleichterung in der Verfahrensführung.

Dementsprechend konzentrieren sich die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel auf Konstellationen, in denen der Bund Beklagter im Zivilprozess ist. Dabei wird vor allem dahingehend unterschieden, ob der strafgerichtlich verurteilte Organwalter im konkreten Kontext im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung tätig war. Nur in letzterem Fall gilt das besondere Regime der Amtshaftung.³¹⁸

Dem vorangestellt ist ein kurzer Abriss dazu, welche Gruppen strafrechtlicher Delikte bei Begehung durch eine einzelne, der Republik zurechenbare Person zu einem zivilrechtlichen Anspruch gegen den Bund führen können. Auf allgemeine Delikte soll dazu nur überblicksartig eingegangen werden, um zu demonstrieren, dass generell für fast jedes Delikt Konstellationen denkbar sind, in denen deren Begehung durch solche zurechenbare Personen eine Haftung des Bundes begründen kann. Spezifischer müssen in diesem Kontext strafbare Verletzungen der Amtspflicht einerseits sowie § 313 StGB andererseits behandelt werden.

³¹⁷ Vgl etwa RIS-Justiz RS0049876.

³¹⁸ RIS-Justiz RS0050164; RIS-Justiz RS0049876.

3.1. Relevante Delikte

3.1.1. Allgemeines Strafrecht

Grundsätzlich können dem Staat zurechenbare Personen in ihrer Tätigkeit für den Bund naturgemäß gegen jede Art strafrechtlicher Normen verstoßen und damit Ansprüche der jeweiligen Opfer gegenüber der Republik begründen.³¹⁹

Wenn etwa ein Lehrer seine Schüler im Rahmen des Unterrichts körperlich verletzt (früher: „*Missbrauch des Züchtigungsrechts*“), begründet sich daraus ein (Amtshaftungs-)Anspruch gegen den Staat.³²⁰ Schon daraus zeigt sich exemplarisch, dass eine Bindung des Staates an strafgerichtliche Verurteilungen auch im Bereich Leib und Leben relevant sein kann.

Dasselbe gilt naturgemäß für Vermögensdelikte. Stiehlt beispielsweise ein Zollwachebeamter unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung Waren aus einem Zolllager, ergibt sich daraus ebenfalls ein Ersatzanspruch für dem Geschädigten entstehende Nachteile gegen den Bund.³²¹

Ebenso können natürlich auch strafrechtswidrige Eingriffe in die persönliche Freiheit – etwa durch ungerechtfertigte Anhaltungen oder Festnahmen – einen Anspruch gegen den Staat begründen.³²²

Schon daraus zeigt sich, dass das gesamte gerichtliche Strafrecht relevant sein kann. Für einzelne Delikte wird zwar kaum eine denkmögliche Konstellation bestehen, in der eine zivilrechtliche Haftung des Staates entstehen könnte. Trotzdem gibt es keinen Anlass, einzelne Deliktgruppen von vorneherein auszunehmen. Die Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen aufgrund von Officialdelikten kann daher *a priori* bei jeder Art von Delikt Bedeutung in einem späteren Zivilverfahren entfalten.

³¹⁹ Zu den Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens siehe unten Abschnitt F.3.2.3 und F.3.3.2.

³²⁰ RIS-Justiz RS0050061.

³²¹ OGH 15.07.1981, 1 Ob 19/81 SZ 54/109; RIS-Justiz RS0049849.

³²² Vgl RIS-Justiz RS0036848.

Ganz besonders gilt das aber natürlich bei einem speziellen Konnex des Delikts oder seiner Begehung zur Amtspflicht des Verurteilten.

3.1.2. § 313 StGB

Wird eine (Vorsatz-)Straftat von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so erhöht sich nach § 313 StGB der anwendbare Strafraum. Der Begriff des Beamten ist dabei in § 74 Abs 1 Z 4 StGB definiert und umfasst all jene Personen, die im Namen (unter anderem) des Bundes als dessen Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vornehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes- oder sonstigen staatlichen Verwaltung betraut sind.

§ 313 StGB ist nur auf allgemeine Vorsatzdelikte anwendbar, nicht aber auf strafbare Verletzungen der Amtspflicht (Amtsdelikte).³²³ Er kann ebenso im Bereich der Amtshaftung³²⁴ wie auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung³²⁵ zur Anwendung kommen. Diese Abgrenzung muss das Strafgericht im Strafprozess selbst schon deshalb beachten, weil das eine Amtshaftung begründende Organ dem Geschädigten – anders als im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung – zivilrechtlich nicht direkt haftet.³²⁶ Damit scheidet auch ein Privatbeteiligtenzuspruch notwendigerweise aus. Der Geschädigte kann sich dem Verfahren aber grundsätzlich trotzdem zur Mitwirkung an der Sachverhaltserforschung als Privatbeteiligter anschließen.³²⁷

Die Sonderbestimmung des § 313 StGB bildet somit keine eigene Basis für eine Strafbarkeit, sondern erlaubt es dem Strafgericht lediglich fakultativ höhere Strafraum anzuwenden als sie im Grunddelikt selbst vorgesehen sind.³²⁸ Es handelt sich daher bei § 313 StGB um eine bloße (und in der Praxis außerdem auch sehr selten angewandte³²⁹) Strafzumessungsnorm.³³⁰

³²³ Bertel in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 313 StGB Rz 1 (Stand 01.05.2010, rdb.at).

³²⁴ Siehe etwa OGH 27.02.2001, 1 Ob 251/00v RdM 2001, 145 (Kopetzki).

³²⁵ Vgl etwa OGH 12.12.2017, 17 Os 24/17h EvBl 2018/77.

³²⁶ § 1 Abs 1 AHG.

³²⁷ RIS-Justiz RS0050048, insb T4.

³²⁸ RIS-Justiz RS0112621.

³²⁹ Nordmeyer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 313 Rz 3 (Stand 1.4.2021, rdb.at).

³³⁰ Fabrizio, Kurzkomentar StGB und ausgewählte Nebengesetze¹³ (2018) § 313 StGB Rz 2; Zagler in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum StGB § 313 StGB Rz 5 (Stand Oktober 2002).

Umstände, die nicht die Schuldfrage, sondern nur die Strafbemessung betreffen, sind aber ganz allgemein niemals Gegenstand der Bindung der Zivilgerichte an strafgerichtliche Verurteilungen.³³¹ Auch wenn § 313 StGB *per se* für Konstellationen der Haftung des Bundes für strafbare Handlungen seiner Organwalter relevant erscheinen mag, kann er daher im Kontext der Bindung ans Strafurteil keine zusätzliche Bedeutung haben.

Diese Bindung besteht im Hinblick auf die tatbestandsbegründenden Umstände des Grunddelikts. Die allenfalls vorgenommene (oder unterlassene) Anwendung des § 313 StGB durch das Strafgericht hat darauf keinen Einfluss. Auch wenn § 313 StGB angewendet wurde, ist das Zivilgericht deshalb nicht in besonderer Weise an den Umstand gebunden, dass der Verurteilte als Amtsträger tätig wurde. Sofern das für die zivilrechtliche Zurechnung zum Staat relevant ist, kann diese Tatsache deshalb von Seiten der Republik in einem (Amts-)Haftungsprozess allenfalls noch bestritten werden.

Dieses Ergebnis mag insbesondere deshalb verwunderlich wirken, weil Umstände, die die Subsumtion unter eine vom Strafgericht tatsächlich angewandte Qualifikation begründen, sehr wohl – in dem für die Qualifikation unbedingt erforderlichen Ausmaß – von der Bindungswirkung des Strafurteils erfasst sind.³³² Diesbezüglich betreffen diese Tatbestandselemente aber eben doch die Schuldfrage (hinsichtlich der tatbestandsbegründenden Elemente der Qualifikation) und nicht die Strafbemessung. Die Unterscheidung zu § 313 StGB bleibt aber – trotz der faktischen Ähnlichkeit in der Wirkung – dadurch geboten, dass § 313 StGB nach der Rechtsprechung des OGH eben keine eigene strafbare Handlung darstellt und dies auch nicht in Form eines qualifizierenden Tatbestands.³³³ Nimmt man diese Differenzierung ernst, muss sie somit auch auf die Frage der Bindungswirkung durchschlagen. Das bedeutet gleichzeitig, dass auch ein Verurteilter selbst nicht an jene Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil gebunden wäre, die (nur) die Anwendbarkeit von § 313 StGB begründen.

³³¹ Vgl etwa RIS-Justiz RS0074219, T 5 sowie schon oben Abschnitt A.2.1.

³³² Siehe dazu etwa mit anschaulichen Beispielen zu Wertqualifikationen *Garber in Kozak* 110.

³³³ Ausführlich dazu *Nordmeyer in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 313 Rz 2, 29 f mwN (Stand 1.4.2021, rdb.at).

3.1.3. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht

Von besonderer Relevanz für einen allfälligen Anspruch Dritter gegen den Staat, der sich aus einer strafrechtswidrigen Handlung einer dem Bund zurechenbaren Einzelperson ergibt, kann in der Praxis freilich das 22. Hauptstück des StGB sein, in dem die Amtsdelikte geregelt sind.

Es ist ohne weiteres vorstellbar, dass sich etwa aus einem Missbrauch der Amtsgewalt³³⁴, der Bestechlichkeit eines Beamten³³⁵, einer fahrlässigen Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts³³⁶ oder aus einer Verletzung des Amtsgeheimnisses³³⁷ ein einklagbarer Schaden für betroffene Dritte ableiten lässt, die diesen dann gegen den Bund geltend machen.

Die Delikte stellen teils auf die Begehung durch Beamte im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4 StGB, teils auf jene durch Amtsträger und Schiedsrichter im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4a und 4c StGB ab. Die Begriffe des Amtsträgers und des Beamten sind dabei nicht ganz deckungsgleich, wobei der Amtsträgerbegriff zum Teil enger, zum Teil weiter ist.³³⁸ Für den gegenständlichen Kontext und die folgenden Überlegungen relevant ist aber in erster Linie, dass es bei beiden Gruppen nicht darauf ankommt, ob von der jeweiligen Person *in concreto* Aufgaben der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen werden.³³⁹ Beide Tätigkeiten können daher grundsätzlich zu einer Anwendbarkeit der Amtsdelikte führen, sodass die im Zivilverfahren beachtliche Bindung an solche allfälligen Verurteilungen auch für beide „Haftungsregime“ relevant sein kann, nämlich die Amtshaftung nach AHG einerseits und die Haftung des Bundes nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln andererseits.

Nicht nur sind nämlich die Definitionen des Beamten und des Amtsträgers nicht auf einen der beiden Bereiche begrenzt, auch die Amtsdelikte selbst unterscheiden mehrheitlich nicht

³³⁴ § 302 StGB.

³³⁵ § 304 StGB.

³³⁶ § 303 StGB.

³³⁷ § 310 StGB.

³³⁸ Siehe dazu umfassend etwa *Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB² § 74 StGB Rz 19 ff (Stand 01.01.2017, rdb.at).

³³⁹ *Ebenda* Rz 5, 19/2 mwN.

zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Das gilt allerdings ausnahmsweise nicht für den Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB, der nach dem Gesetzestext ausdrücklich Handeln „*in Vollziehung der Gesetze*“ und somit Hoheitsverwaltung voraussetzt.³⁴⁰ Einer Verurteilung nach § 302 StGB wird daher allenfalls (nur) in einem Amtshaftungsprozess eine Rolle zukommen können. Nicht umsonst ist die Wendung von der „*Vollziehung der Gesetze*“ wortgleich § 1 Abs 1 AHG entnommen.³⁴¹

Die Bestechlichkeit nach § 304 StGB etwa enthält aber – wie die anderen Amtsdelikte – diese Beschränkung nicht und kann auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Anwendung kommen.³⁴²

Es gilt daher für die Amtsdelikte ebenso wie für das übrige Strafrecht, dass entsprechenden Verurteilungen im Zusammenhang mit Handeln des Bundes im Allgemeinen eine Bindungswirkung sowohl im Amtshaftungsprozess als auch in einem Haftungsprozess nach allgemeinem Zivilrecht zukommen kann.

³⁴⁰ RIS-Justiz RS0096211.

³⁴¹ Vgl EB 2. RV StGB 1974, 455.

³⁴² RIS-Justiz RS0095954; vgl allgemein zu den Amtsdelikten der §§ 304 ff StGB *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB² Vor §§ 304–309 StGB Rz 86 (Stand 01.08.2018, rdb.at).

3.2. Amtshaftung

Aus den soeben getroffenen Aussagen ergibt sich klar, dass die Bindung des Staates an strafgerichtliche Verurteilungen wegen eines Officialdelikts grundsätzlich in jedem Zivilverfahren zu Geltung kommen kann, in dem der Bund Partei ist. Trotzdem ist – obwohl auch der Amtshaftungsprozess grundsätzlich ein solches Zivilverfahren darstellt³⁴³ – für die Grenzen und die konkrete Wirkung dieser Bindung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu unterscheiden. Das ergibt sich schon daraus, dass für ersteren Bereich mit § 12 Abs 2 AHG eine für die Bindungsfrage einschlägige Sondernorm besteht.

Die Amtshaftung einerseits und die allgemeine zivilrechtliche Haftung des Staates andererseits bedürfen daher einer separaten Betrachtung.

3.2.1. Abgrenzung: Hoheitsverwaltung

Das AHG gilt für die Haftung, die Körperschaften öffentlichen Rechts für Handlungen ihrer Organe trifft, die diese „in Vollziehung der Gesetze“ setzen.³⁴⁴ Die haftungsrelevante Handlung muss dabei aber keine Amtshandlung gegenüber dem Geschädigten selbst sein. Auch der einem Dritten im Zuge der Vollziehung des Gesetzes entstandene Schaden unterfällt dem AHG.³⁴⁵

Als Anspruchsgegner für den gegenständlichen Kontext konkret relevant ist freilich nur der Bund selbst. Die anderen vom AHG erfassten (öffentlichen) Rechtsträger sind am strafgerichtlichen Officialverfahren ja nicht beteiligt. Das heißt aber nicht, dass in Fragen der Landesverwaltung nie eine Bindungswirkung im Amtshaftungsprozess eintreten könnte. Zwar ist für die Haftung nach AHG im Allgemeinen entscheidend, in wessen Namen und für wen das Organ funktionell tätig wurde (Funktionstheorie).³⁴⁶ Zu einer Haftung des Bundes führen daher nur Handlungen im Zusammenhang mit der (mittelbaren oder

³⁴³ Vgl etwa OGH 27.11.2014; 1 Ob 154/14z EvBl-LS 2015/36 = Zak 2015/65; so auch der Wortlaut des § 1 Abs 1 AHG; Ziehensack, Praxiskommentar AHG (2011) § 1 AHG Rz 1 ff („*besonderes Schadenersatzrecht*“).

³⁴⁴ § 1 Abs 1 AHG.

³⁴⁵ OGH 26.08.1971, 1 Ob 184/71 SZ 44/122.

³⁴⁶ Mader in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁴ § 1 AHG Rz 8.

unmittelbaren) Bundesverwaltung. Allerdings haftet nach § 1 Abs 3 AHG solidarisch mit dem funktionellen auch der „organisatorische Rechtsträger“, „als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist“. In den (rare) Fällen der mittelbaren Landesverwaltung kann es daher zu einer Amtshaftung des Bundes für Akte der Landesverwaltung kommen. Das betrifft etwa die Landespolizeidirektionen, die als Bundesbehörden³⁴⁷ zum Teil Landesgesetze vollziehen.³⁴⁸ In einer solchen Konstellation kann dann den Bund im Amtshaftungsprozess allenfalls eine Bindung an eine strafgerichtliche Verurteilung treffen.

Ganz allgemein ergibt sich aber aus der Einschränkung auf Handlungen „in Vollziehung der Gesetze“, dass das Regime des AHG nur die Hoheitsverwaltung und die Gerichtsbarkeit betrifft.³⁴⁹ Das schließt nicht nur die Privatwirtschaftsverwaltung aus. Für Fehler in der Gesetzgebung (legislatives Unrecht) kommt eine Amtshaftung ebenfalls nicht infrage.³⁵⁰ Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sind darüber hinaus nach § 2 Abs 3 AHG ausdrücklich ausgenommen.

Am schwierigsten – und in der Praxis relevantesten – ist bei dieser Abgrenzung naturgemäß die Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Dazu bestehen in Rechtsprechung und Lehre zahlreiche Ansätze. Insbesondere die einschlägige Judikatur ist aber in Wahrheit weitgehend kasuistisch.³⁵¹ Für den gegenständlichen Kontext erübrigt sich die intensivere Befassung mit dieser Frage. Die allfällige Bindung des Bundes an eine strafgerichtliche Verurteilung kann erst dann Relevanz haben, wenn das entsprechende

³⁴⁷ Art 78a Abs 1 B-VG.

³⁴⁸ Art 15 Abs 3 und 4 B-VG; *Pürstl*, StVO-ON^{15.00} § 95 StVO Anm 1 (Stand 01.10.2019, rdb.at).

³⁴⁹ *Schragel*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz³ (2003) Rz 72 ff mwN; *Ziehensack*, AHG Vor § 1 AHG Rz 40; *Mader in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 1 AHG Rz 17.

³⁵⁰ Siehe etwa OGH 29.05.1995, 1 Ob 7/95 JBl 1995,794 = EvBl 1996/13 = SZ 68/102; OGH 17.10.1995, 1 Ob 34/95; ausgenommen davon ist nunmehr die Staatshaftung aufgrund Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben.

³⁵¹ Vgl dazu umfassend und mit entsprechenden Nachweisen *Mader in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 1 AHG Rz 24 ff.

Zivilverfahren bereits eingeleitet ist und der Anspruch inhaltlich geprüft wird. Die Frage des anwendbaren Haftungsregimes wird an dieser Stelle bereits geklärt sein.³⁵²

Jedenfalls gilt aber nach der Rechtsprechung, dass dann, wenn eine genaue Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung im Einzelfall nicht möglich ist, die Regelungen des AHG zur Anwendung kommen, denen dann als Spezialnormen der Vorrang zukommt.³⁵³

3.2.2. Organbegriff

In § 1 Abs 2 enthält das AHG eine Legaldefinition des Begriffs des „Organs“. Demnach fallen darunter *„alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist“*.

Der funktionell-organisatorische Organbegriff des AHG geht damit weit über die allgemeine Abgrenzung von Organen juristischer Personen hinaus.³⁵⁴ Näher ist die Umschreibung des AHG der allgemeinen Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB. Zu Recht hat hier etwa *Koziol* auf Parallelen hingewiesen.³⁵⁵ So wie § 1313a ABGB dem Geschäftsherren ganz unabhängig von der jeweiligen Rechtsbeziehung zum Gehilfen sehr weit jegliche Personen zurechnet, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, so stellt § 1 Abs 2 AHG allein

³⁵² Als allgemeine Regel (formuliert etwa in RIS-Justiz RS0130809) gilt aber, dass Hoheitsverwaltung immer dann vorliegt, wenn der Staat zur Erreichung seiner Ziele die ihm auf Grund seiner spezifischen Macht gegebene einseitige Anordnungsbefugnis gebraucht, demnach als Träger dieser besonderen Befehls- und Zwangsgewalt (*imperium*) auftritt. Hoheitliches Verwaltungshandeln kommt dabei insbesondere im Einsatz bestimmter Rechtsformen (Verordnung, Bescheid, Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, im Innenverhältnis auch Weisung) zum Ausdruck. Darüber hinaus ist auch Verwaltungshandeln, das selbst nicht normativer Art ist, sondern in tatsächlichen Verrichtungen oder Privaten zur Verfügung stehenden Rechtsformen in Erscheinung tritt, (schlichte) Hoheitsverwaltung, wenn es im Zusammenhang mit Hoheitsakten steht, diese also vorbereitet, begleitet oder umsetzt.

³⁵³ OGH 27.07.1995, 1 Ob 37/95 SZ 68/134; OGH 16.02.1994, 1 Ob 2/94.

³⁵⁴ *Schragel*, AHG³ Rz 24.

³⁵⁵ *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018) 994 f; vgl auch etwa OGH 24.05.2012, 1 Ob 79/12t ZVR 2013, 101 (102) (*Huber*).

darauf ab, dass das Organ in Vollziehung der Gesetze, somit in Erfüllung der Pflichten des Rechtsträgers im Rahmen der Hoheitsverwaltung, handelt.³⁵⁶

Im Hinblick auf die Zurechnung der konkret handelnden Person ergibt sich somit in der Regel kein erheblicher Unterschied zwischen AHG und allgemeinem Zivilrecht, das insbesondere wenn in letzterem Fall eine vertraglichen Haftung besteht. Hat man einmal abgegrenzt, ob die konkrete schädigende Handlung dem Bereich der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung unterfällt, wird die Prüfung der Zurechnung der handelnden Person daher regelmäßig zum selben Ergebnis führen, unabhängig davon, ob sie nun nach § 1 Abs 2 AHG oder nach allgemeinem Zivilrecht, insbesondere nach § 1313a ABGB, zu erfolgen hat.

Davon unabhängig bleibt natürlich, dass im hier gegenständlichen Kontext noch ergänzend nach den jeweiligen anwendbaren Regeln zu beurteilen ist, inwieweit das der jeweiligen Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten überhaupt noch zugerechnet werden kann.

3.2.3. Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens

Für das Thema dieser Arbeit sind nur solche Amtshaftungsansprüche relevant, die sich aus einer Handlung eines Organs im Sinne des § 1 Abs 1 AHG ergeben, welche zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat. Die Begehung einer Straftat wird aber natürlich nie in den tatsächlichen Aufgabenkreis eines staatlichen Organs fallen. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Handlung dem Bund überhaupt noch zugerechnet werden kann.

Der von der Judikatur angelegte Maßstab ist hier sehr weit. Selbst der Missbrauch eines Amtes zu strafbaren Zwecken beseitigt demnach noch nicht den für das Handeln „*in Vollziehung der Gesetze*“ maßgeblichen inneren Zusammenhang. Das gilt sogar dann, wenn

³⁵⁶ Freilich besteht der entscheidende Unterschied darin, dass Organe nach § 1 Abs 2 AHG dem jeweiligen Rechtsträger ohne weitere Abgrenzung im Rahmen der Vollziehung der Gesetze und gegenüber jedermann (nicht nur gegenüber dem von der Amtshandlung tatsächlich direkt Betroffenen; OGH 26.08.1971, 1 Ob 184/71 SZ 44/122) zuzurechnen sind, während § 1313a ABGB im deliktischen Bereich nicht zur Anwendung kommt und damit nur Vertragspartnern des Geschäftsherren zu Gute kommt; siehe auch dazu *Kozioł*, Haftpflichtrecht II³ 994.

das Organ nur unter dem Anschein hoheitlichen Handelns vorgeht, insbesondere, wenn es sich der Form behördlicher Erledigungen bedient, sich auf seine Anstellung beruft oder dem Geschädigten rechtlich oder tatsächlich nicht jene Vorsicht und Gegenwehr zugemutet werden kann, mit der er eine Schädigung dieser Art durch einen privaten Schädiger abwehren könnte.³⁵⁷

Das Organ eines Rechtsträgers ist daher sogar dann „in Vollziehung der Gesetze“ im Sinne des AHG tätig, wenn es tatsächlich das Gegenteil dessen tut, was seiner dienstlichen Pflicht entsprechen würde, und unter dem Anschein hoheitlichen Handelns Schaden zufügt.³⁵⁸ Der Staat muss den äußeren Anschein gelten lassen, so wie er selbst Vertrauen in die äußeren Zeichen seiner Macht fordert.³⁵⁹

Entscheidend für die Abgrenzung ist damit allein dieser äußere Anschein der vorgenommenen Handlung. Maßgeblich dafür sind vor allem auch die vom Organ abgegebenen Erklärungen.³⁶⁰ Beruft sich das Organ also auf seine Stellung³⁶¹ oder begeht es eine Straftat sonst im Zusammenhang mit oder unter dem „Schutz“ seiner amtlichen Autorität, ist die Handlung dem Staat zuzurechnen.

Diese weite Auslegung ist schon deshalb zwingend, weil die Amtshaftung sonst weitgehend ins Leere laufen müsste. Die Begehung (auch nur zivilrechtlich) rechtswidriger Handlungen wird nie in den Aufgabenbereich eines staatlichen Organs fallen. Würde man die Ersatzpflicht nach AHG auf Fälle der ordnungsgemäßen Amtsausübung begrenzen, bliebe somit kaum ein Anwendungsbereich.³⁶²

Nur dann, wenn eine Handlung – anders als insbesondere bei einer bloßen Kompetenzüberschreitung – ausnahmsweise und aus Sicht des Geschädigten erkennbar völlig außerhalb der Zuständigkeit eines Organs liegt und mit dessen Aufgaben in überhaupt

³⁵⁷ RIS-Justiz RS0050113.

³⁵⁸ Siehe dazu etwa die bereits oben unter Abschnitt F.3.1.1 zitierte OGH-Entscheidung 1 Ob 19/81 zu von einem Zollwachebeamten begangenen Diebstählen.

³⁵⁹ RIS-Justiz RS0049981.

³⁶⁰ Mader in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁴ § 1 AHG Rz 7; Ziehensack, AHG § 1 AHG Rz 515.

³⁶¹ Vgl OGH 22.06.1994, 1 Ob 25/94; RIS-Justiz RS0049981, T1.

³⁶² Ziehensack, AHG § 1 AHG Rz 625.

keinem Zusammenhang steht, kann das eine Zurechnung im Einzelfall doch ausschließen.³⁶³ Das wird etwa bei (wenn auch allenfalls im Zuge einer Amtshandlung gesetzten) privaten Handlungen aus bloßer Gefälligkeit der Fall sein oder bei nur aus Anlass des Dienstes, somit bloß zufällig in die Dienstzeit fallenden (Straf-)Taten.³⁶⁴

Der Umstand, dass eine potentiell amtshaftungsbegründende Handlung Gegenstand einer strafgerichtlichen Verurteilung war, spricht daher für sich keinesfalls gegen die Anwendbarkeit des AHG. Im Gegenteil wird eine strafbare Handlung eines Organs auch bei einem begrenzten Zusammenhang mit dessen dienstlicher Tätigkeit üblicherweise zur Amtshaftung führen. Daraus folgt, dass derartige Strafurteile regelmäßig für den Amtshaftungsprozess von Bedeutung sein können. Dementsprechend ist auch deren etwaige Bindungswirkung relevant.

3.2.4. Amtshaftungsansprüche aufgrund unrichtiger Strafurteile

Selbst wenn man – wie in der vorliegenden Arbeit – eine Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen im Amtshaftungsprozess grundsätzlich bejaht,³⁶⁵ kann das natürlich dann nicht gelten, wenn das betreffende Strafurteil selbst den Anlass für den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch darstellt.

Behauptet ein strafgerichtlich Verurteilter, Opfer einer gerichtlichen Fehlentscheidung geworden zu sein, scheitert eine ihn treffende Bindung an das Strafurteil zwar offenkundig nicht an allenfalls fehlenden Parteirechten im Strafverfahren. Bejahte man aber eine Bindung, wäre eine Amtshaftung der Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen, weil das Amtshaftungsgericht natürlich zwingend von den Feststellungen des Strafgerichts abgehen muss, sofern es einen Ersatzanspruch wegen eines Fehlurteils bejahen will.³⁶⁶ Eine Ausnahme der Strafjustiz ist aber weder dem AHG noch Art 23 B-VG zu entnehmen, der die verfassungsrechtliche Grundlage der Amtshaftung bildet. Eine strafgerichtliche

³⁶³ *Schragel*, AHG³ Rz 27.

³⁶⁴ *Ziehensack*, AHG § 1 AHG Rz 628 mit dem Beispiel der Rache eines betrogenen Ehemannes, dem zufällig auch Organeigenschaft im Sinne des AHG zukommt.

³⁶⁵ Zumindest im Hinblick auf den Bund als Partei des Amtshaftungsverfahrens und bei Verurteilungen wegen eines Officialdelikts.

³⁶⁶ *Höllwerth* in *Fasching/Konecny*³ § 191 ZPO Rz 38 (Stand 01.10.2015, rdb.at); *Vrba-Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht (1983) 103.

Verurteilung bindet das Amtshaftungsgericht daher bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen jedenfalls dann nicht, wenn aus diesem Urteil selbst Ersatzansprüche abgeleitet werden.³⁶⁷

Eine gewisse Einschränkung der Amtshaftung für Fehlurteile ergibt sich freilich unabhängig davon daraus, dass den Geschädigten nach § 2 Abs 2 AHG eine „Rettungspflicht“ trifft, er also die verfügbaren Rechtsmittel zur Abwendung seines Schadens in der Regel ausschöpfen muss.³⁶⁸ Führt der Instanzenzug so zum Obersten Gerichtshof, kann dessen schlussendlich ergehende Entscheidung aber nach § 2 Abs 3 AHG keine Grundlage für eine Amtshaftung sein.³⁶⁹

3.2.5. Wirkung des § 12 Abs 2 AHG

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Bund prinzipiell an Verurteilungen aufgrund von Offizialdelikten gebunden ist und dass diese Bindung auch im Amtshaftungsverfahren grundsätzlich wirken sollte, sofern keine Sonderbestimmungen oder allenfalls erforderliche Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen.

Eine solche Ausnahme – der Wegfall der Bindung, wenn das Strafurteil selbst die Amtshaftung begründet – wurde gerade behandelt. In dieser Konstellation würde eine allfällige Bindung des Amtshaftungsgerichts dem Staat als Partei aber ohnehin nur nutzen, sodass sich die Frage einer Bindung des Staates, wie sie der OGH definiert hat³⁷⁰ gar nicht stellt.

Darüber hinaus enthält das AHG in § 12 Abs 2 aber eine Bestimmung, die ausdrücklich die Frage der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen betrifft. Konkret wird darin festgelegt, dass das Amtshaftungsgericht den Prozess unterbrechen kann, wenn die relevante Rechtsverletzung bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Art 142 und 143 B-VG beim

³⁶⁷ RIS-Justiz RS0040061.

³⁶⁸ Entscheidend ist, ob die Unterlassung der Erhebung weiterer Rechtsmittel dem Amtshaftungskläger noch als Sorglosigkeit in eigener Sache vorgeworfen werden kann; RIS-Justiz RS0027565.

³⁶⁹ Nicht jede Entscheidung des OGH schließt freilich eine Amtshaftung aus. Entscheidend ist, ob der OGH den relevanten Fehler selbst noch aufgreifen konnte; *Ziehensack*, AHG § 2 AHG Rz 107 f; OGH 28.05.1986, 1 Ob 28/86; RIS-Justiz RS0077496.

³⁷⁰ Im Sinne eines „*gegen sich gelten lassen*“ müssen (OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95).

Verfassungsgerichtshof (Ministeranklage) ist. Im letzten Satz hält § 12 Abs 2 AHG dann dazu fest, dass das Amtshaftungsgericht an ein solches „*Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straferkenntnis über das Verschulden eines Organes gebunden*“ ist.

Das AHG setzt also ganz offenkundig voraus, dass es eine Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen von Organen gibt, deren Handlungen einen Amtshaftungsanspruch begründen. § 12 Abs 2 AHG spricht eben nicht selbst aus, dass eine solche Bindung besteht, sondern geht wie selbstverständlich von ihrer Existenz aus.

Das ist insofern nachvollziehbar, als dieser letzte Satz der Bestimmung seit der Stammfassung des AHG aus dem Jahr 1949³⁷¹ unverändert geblieben ist. Zu diesem Zeitpunkt stand § 268 ZPO noch in Geltung, der eine Bindung der Zivilgerichte an strafgerichtliche Verurteilungen festschrieb. § 12 Abs 2 AHG wurde aber auch nach der Aufhebung des § 268 ZPO durch den Verfassungsgerichtshof³⁷² vom Gesetzgeber in dieser Hinsicht niemals angepasst, obwohl schon unmittelbar nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen wurde, dass dessen Erkenntnis auch auf das AHG Auswirkungen haben müsse.³⁷³

Solange § 268 ZPO anwendbar war, war unstrittig, dass sich aus dieser Bestimmung jene Bindung ergibt, auf die § 12 Abs 2 letzter Satz AHG Bezug nimmt und die er für das Amtshaftungsverfahren ausdrücklich bestätigt.³⁷⁴ Dahingestellt bleiben kann nunmehr, ob dieser Verweis auf eine Bindung „*wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straferkenntnis*“ unmittelbar nach Aufhebung des § 268 ZPO überhaupt noch einen Regelungsinhalt hatte. Mit der Entscheidung des verstärkten Senats OGH 1 Ob 612/95 wurde jedenfalls in der Folge das auch für diese Arbeit als Grundlage maßgebliche Konzept der Bindung an strafgerichtliche Urteile auch ohne gesetzliche Grundlage definiert.

³⁷¹ BGBl 20/1949.

³⁷² VfGH 12.10.1990, G73/89 VfSlg 12.504, BGBl 706/1990.

³⁷³ Simotta, NZ 1991, 75 (FN 1).

³⁷⁴ Siehe OGH 19.12.1990, 1 Ob 27/90 SZ 63/223 = JBl 1992/49; hier aber unter (damals erstmals eindeutiger) Verneinung der Bindung dann, wenn auf das Strafurteil selbst Amtshaftungsansprüche gestützt werden.

Die vom AHG vorausgesetzte Bindungswirkung muss daher nunmehr jene sein, die der OGH innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof zuvor aufgezeigten Grenzen des Art 6 Abs 1 EMRK festgeschrieben hat. Daraus ergibt sich einerseits, dass die Bindung auch des Amtshaftungsgerichts an strafgerichtliche Verurteilungen auf die den Schuldspruch notwendigerweise begründenden Tatsachen beschränkt ist.³⁷⁵ Andererseits ist es das Wesen der vom OGH gewählten Bindungslösung, dass die Bindung keine Personen treffen kann, die am Strafverfahren nicht beteiligt gewesen sind.³⁷⁶

Daran kann auch § 12 Abs 2 AHG nichts ändern. Die Bestimmung normiert eben keine Bindung an Strafurteile, sondern verweist lediglich auf die allgemein bereits bestehende und vorausgesetzte Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen sofern sie *in concreto* das „*Verschulden eines Organes*“ betreffen.

Legt man diese Überlegungen zu Grunde, gilt das bereits oben zur Bindung des Staates Gesagte.³⁷⁷ Das Amtshaftungsgericht ist nur insofern an ein Strafurteil gebunden, als sich im Verfahren eine Partei, die am vorangegangenen Strafprozess beteiligt war, nicht auf die Unrichtigkeit der Verurteilung berufen kann. Das bedeutet eine Bindung des Bundes im Amtshaftungsprozess, weil der Bund im Officialverfahren durch den Staatsanwalt vertreten war.

Schragel vertritt demgegenüber, dass eine solche Bindung alle der Amtshaftung unterworfenen Rechtsträger treffen müsse, weil „*die Verurteilung durch die von der Verfassungsordnung hiezu berufenen Gerichte auch die anderen zur Vollziehung der Gesetze ausersehenen Rechtsträger binden muss*“.³⁷⁸ Diese Argumentation geht aber aus meiner Sicht daran vorbei, dass spätestens durch die Aufhebung des § 268 ZPO und die Judikatur des OGH zur Bindungswirkung im Anschluss an 1 Ob 612/95 klargestellt wurde, dass Art 6 Abs 1 EMRK die Grenze jeder Bindung bilden muss und daher eine solche ohne Beteiligung im Strafverfahren ausscheidet. Auch öffentliche Rechtsträger – einschließlich sogar der Gebietskörperschaften – sind nämlich nach der Judikatur des

³⁷⁵ Vgl *Mader* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 12 AHG Rz 3.

³⁷⁶ OGH 05.10.1999, 2 Ob 250/99z; RIS-Justiz RS0074219, T11; RIS-Justiz RS0074953.

³⁷⁷ Siehe Abschnitt F.1.

³⁷⁸ *Schragel*, AHG³ Rz 285.

Verfassungsgerichtshofs Träger jener Grundrechte, die (wie eben etwa die *Fair Trial*-Rechte des Art 6 EMRK³⁷⁹) auf juristische Personen grundsätzlich anwendbar sind.³⁸⁰

Das gilt freilich nur dort, wo staatliche Einrichtungen mit nichthoheitlichen Mitteln handeln.³⁸¹ Als Partei im Amtshaftungsprozess handelt ein öffentlicher Rechtsträger aber eben nicht hoheitlich, sondern mit denselben Parteirechten, die auch der Klagsseite zustehen. Genau in dieser Situation eines (besonderen) Zivilprozesses soll das Recht auf rechtliches Gehör die Parteien aber schützen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die zuvor gesetzte anspruchsbegründende Handlung in den Bereich der Hoheitsverwaltung gefallen ist. Art 6 Abs 1 EMRK setzt als ein Verfahrensgrundrecht³⁸² im (Zivil-)Gerichtsverfahren an und kommt in dieser Situation auch dem haftenden Rechtsträger zu. Das schließt eine Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen ohne Beteiligung am Strafverfahren aus.

Darüber hinaus stellt *Schragel* gleich im Anschluss an die soeben zitierte Aussage selbst klar, dass bei (ebenfalls von öffentlichen Rechtsträgern ausgehenden) Disziplinarverfahren gegen das betreffende Organ keine Bindung im Amtshaftungsprozess besteht, weil diese nicht gesetzlich angeordnet ist.³⁸³ Hier könnte mit gleichem Recht argumentiert werden, dass die Entscheidungen gesetzlich berufener Disziplinarkörper alle die Gesetze vollziehenden Rechtsträger binden müssten. Das ist aber deshalb nicht der Fall, weil eine solche Bindung an Disziplinarerkenntnisse nicht nur im AHG nicht angeordnet ist, sondern auch sonst ganz grundsätzlich nicht besteht.³⁸⁴ Im Gegensatz dazu existiert eine Bindung an gerichtliche Strafurteile eben schon und schlägt – was § 12 Abs 2 AHG nur betont – in ihrer allgemeinen Form auch auf den Amtshaftungsprozess durch. Diese Bindung trifft aber eben schon von vorneherein nur jene, die am Strafverfahren beteiligt waren (oder sein konnten).

³⁷⁹ VfGH 25.09.1995, B1050/94 VfSlg 14.211; VfGH 12.12.2005, B841/04 VfSlg 17.732; im Detail dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1326.

³⁸⁰ VfGH 26.02.1982, B547/78 VfSlg 9320 (Bund); VfGH 15.03.1984, B602/83 VfSlg 10.000 (Sozialversicherungsanstalt); VfGH 29.09.1988, B347/87 VfSlg 11.828 (Länder).

³⁸¹ *Lindermuth*, Der Grundrechtsschutz des Staates und seiner Einrichtungen, in *Kahl/Raschauer/Storr*, Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtscharta (2013) 111 (113 f) mwN.

³⁸² Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1523 f, 1544.

³⁸³ *Schragel*, AHG³ Rz 286.

³⁸⁴ Siehe dazu Abschnitt F.5.

Schließlich spricht auch die in § 12 Abs 2 AHG eigentlich (und ohne Begrenzung auf den Bund oder einen anderen Rechtsträger) ausgesprochene Bindung an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs über Ministeranklagen nicht für eine Bindung aller amtshaftungsunterworfenen Rechtsträger an Strafurteile gegen deren Organe. Art 142 B-VG unterscheidet nämlich streng danach, ob die jeweilige Gesetzesverletzung Bundes- oder Landesangelegenheiten betroffen hat und weist das Recht zur Anklageerhebung je nachdem auch dem Bund (Bundesversammlung, Bundesregierung, Nationalrat) oder den Ländern (Landtag) zu.

Leitet sich aus einer Handlung, die Gegenstand einer Verurteilung nach Art 142, 143 B-VG war, ein Amtshaftungsanspruch ab, ist Anspruchsgegner also genau jene Körperschaft, die diese Anklage selbst erhoben hat. Eine Bindung ist daher auch nach allgemeinen Regeln ebenso legitim wie die Bindung des Bundes an „normale“ strafgerichtliche Verurteilungen, die er als Ankläger herbeigeführt hat.

Zusammengefasst ändert sich durch § 12 Abs 2 AHG daher meines Erachtens nichts daran, dass der Bund (auch) im Amtshaftungsverfahren Verurteilungen wegen Officialdelikten gegen sich gelten lassen muss. Für andere Rechtsträger gilt das mangels Beteiligung am Strafprozess nicht. Jedenfalls unterstreicht das unveränderte Bestehen der Bestimmung aber, dass der Gesetzgeber ganz offenkundig davon ausgeht, dass im Amtshaftungsprozess auch nach Aufhebung des § 268 ZPO eine Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen besteht. Das bestätigt die hier vertretene These einer Bindung des Bundes aufgrund seiner Rolle als Ankläger im Officialverfahren.

3.2.6. Abgrenzung: Zwingende Vorfrageentscheidung durch den VwGH (§ 11 AHG)

Es ist das System der Amtshaftung, dass im Zuge des Verfahrens Akte der Verwaltung und Rechtsprechung überprüft und allenfalls für rechtswidrig befunden werden. Schon daraus ergibt sich, dass die Amtshaftungsgerichte an diese von ihnen zu prüfenden Entscheidungen

nicht gebunden sein können.³⁸⁵ Eine Ausnahme sieht das AHG allerdings in § 11 Abs 1 für Bescheide und Erkenntnisse oder Beschlüsse eines Verwaltungsgerichts vor.

Sofern diese bereits Gegenstand eines Erkenntnisses des VwGH oder des VfGH waren, scheidet eine Amtshaftung ohnehin nach § 2 Abs 3 AHG aus und ist das Amtshaftungsgericht insofern an diese Entscheidung gebunden.³⁸⁶ Diesen Grundsatz wiederholt auch § 11 Abs 1 AHG. Nach hM greift diese Bindung aber nur im Fall einer inhaltlichen, also meritorischen Entscheidung des VfGH bzw VwGH. Das erfasst insbesondere Säumnisbeschwerden und Devolutionsanträge nicht.³⁸⁷

Allerdings kann auch die Ablehnung der Behandlung durch den VwGH eine Bindungswirkung entfalten. Der Entscheidung 1 Ob 204/05i des OGH etwa lag ein Sachverhalt im Zusammenhang mit der vermeintlich gesetzwidrigen Verhängung von Schubhaft zu Grunde. Der (damals zuständige) Unabhängige Verwaltungssenat hatte die Schubhaft als rechtmäßig qualifiziert, der VwGH lehnte die Behandlung einer Beschwerde ab, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukomme.³⁸⁸ Damit hatte der VwGH aber nach Auffassung des OGH eine (eingeschränkte) meritorische Entscheidung getroffen, da eine grob unrichtige Beurteilung des Organverschuldens durch den Unabhängigen Verwaltungssenat als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgegriffen hätte werden müssen. Die selbstständige Beurteilung des Organverschuldens sei dem Amtshaftungsgericht daher verwehrt.³⁸⁹

An dieser Bindungswirkung ändert auch die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts, schließlich ist Voraussetzung für die Behandlung einer (nunmehrigen) Revision an den VwGH weiterhin die Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.³⁹⁰ Verneint

³⁸⁵ *Schragel*, AHG³ Rz 286; siehe zur Überprüfung von Strafurteilen oben Abschnitt F.3.2.4.

³⁸⁶ Im Fall des VfGH gilt das freilich nicht bei einem abweisenden Erkenntnis, weil dieses zwar eine Verletzung verfassungsgesetzlich geschützter Rechte, nicht aber die „einfache“ Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ausschließt; *Mader in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 12 AHG Rz 8.

³⁸⁷ Vgl *Ziehensack*, AHG § 11 AHG Rz 22.

³⁸⁸ § 33a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) BGBl 10/1985 idF der Novelle BGBl I 88/1997.

³⁸⁹ OGH 31.01.2006, 1 Ob 204/05i; vgl auch OGH 29.03.1994, 1 Ob 14/94 SZ 67/55; OGH 25.06.1996 OGH 1 Ob 2191/96d SZ 69/147.

³⁹⁰ Art 133 Abs 4 B-VG.

der VwGH eine solche Rechtsfrage, kann darin somit weiterhin eine für das Amtshaftungsgericht bindende Entscheidung liegen.

Selbst wenn aber über einen Bescheid oder eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts noch nicht vom VfGH oder VwGH befunden wurde, kann das Amtshaftungsgericht die Rechtswidrigkeit dieses Verwaltungsakts nicht selbstständig feststellen, sondern ist – sofern es eine solche Rechtswidrigkeit annimmt – nach § 11 Abs 1 AHG verpflichtet, eine Art „Vorabentscheidungsverfahren“ beim VwGH nach Art 133 Abs 2 B-VG einzuleiten. Dafür ist das Amtshaftungsverfahren zu unterbrechen und nach Einlangen des Erkenntnisses des VwGH *„unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes“* fortzusetzen.

Grundsätzlich hat der VwGH dabei nur die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu prüfen. Fragen des Organverschuldens hat er – ebenso wie die schadenersatzrechtlichen Kriterien des Rechtswidrigkeitszusammenhangs und der Kausalität – nicht zu klären, sondern nur abstrakt die allfällige Rechtswidrigkeit des Bescheids oder der Verwaltungsgerichtsentscheidung zu beurteilen.³⁹¹ Schon das obige Beispiel der „Schubhaft-Entscheidung“ zeigt aber, dass die Entscheidung des VwGH sehr wohl auch Implikationen für die Verschuldensfrage haben kann. Das wiederum kann auch Einfluss darauf haben, inwiefern eine strafgerichtliche Verurteilung des Organs berücksichtigt werden muss.

Insbesondere wird die Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes regelmäßig nicht in Einklang zu bringen sein mit der Tatsache, dass das betreffende Organ im Zusammenhang mit der Setzung genau dieser Rechtshandlung strafgerichtlich verurteilt wurde (etwa wegen Amtsmissbrauchs).

Es kann daher zu einem Widerspruch kommen zwischen einer strafgerichtlichen (und nach dem oben Stehenden grundsätzlich für den Rechtsträger bindenden) Verurteilung einerseits und einer vom Amtshaftungsgericht nach § 11 Abs 1 AHG zwingend einzuholenden und zwingend zu befolgenden Entscheidung des VwGH andererseits. Beim Umgang mit einem

³⁹¹ Schragel, AHG³ Rz 286, 270; Mader in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁴ § 12 AHG Rz 8.

solchen möglichen Widerspruch ist aus meiner Sicht auf die Rechtsprechung des OGH zu § 28 KHVG zurückzugreifen.³⁹² Auch in diesem Kontext stellt sich im Prozess gegen den Versicherten das Problem, dass die Bindungswirkung eines Strafurteils in einem Spannungsverhältnis zu einer – in diesem Fall zivilgerichtlichen – Entscheidung aus einem Prozess gegen den Versicherer stehen kann, die aber kraft gesetzlicher Anweisung (*qua* Rechtskrafterstreckung) ebenfalls verbindlich ist.

Der OGH räumt hier der ausdrücklich gesetzlich verankerten Rechtskrafterstreckung des § 28 KHVG zu Recht den Vorrang ein und schließt in dessen Anwendungsbereich jede Bindungswirkung des Strafurteils aus. Nur wenn ausnahmsweise auszuschließen ist, dass es noch zu einem das Klagebegehren abweisenden Urteil zu Gunsten des Versicherers kommen kann, wäre dem versicherten Lenker der Einwand verwehrt, er habe die Tat nicht begangen, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde.³⁹³

Diese Lösung überzeugt auch im Zusammenhang mit § 11 Abs 1 AHG. Demnach ist der Bund als Verfahrenspartei im Amtshaftungsprozess ausnahmsweise nicht an die strafgerichtliche Verurteilung seines Organs gebunden, wenn der Amtshaftungsanspruch auf die vermeintliche Rechtswidrigkeit eines Bescheids oder einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts gestützt wird.

Nur wenn im Einzelfall tatsächlich keine Gefahr besteht, dass die zwingend einzuholende Entscheidung des VwGH in einem Widerspruch zur Bindungswirkung des Strafurteils steht, bleibt diese Bindung bestehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die Verurteilung zwar verfahrensrelevant ist, nicht aber unmittelbar die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes betrifft.

Ebenso kann es zu keinem Widerspruch mehr kommen, wenn der VwGH (bzw der VfGH) bereits vor dem Amtshaftungsprozess entschieden und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts festgestellt hat. Die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts können den Bescheid oder die Verwaltungsgerichtsentscheidung ja naturgemäß nur aufheben, nicht aber einen

³⁹² Siehe dazu oben Abschnitt B.4.

³⁹³ OGH 02.04.1998, 2 Ob 257/97a SZ 71/66 = ecolx 1998, 759 (*Oberhammer*) = JBl 1998, 584 (*Klicka*); RIS-Justiz RS0110240.

Ersatz für bereits erlittenen Schaden zusprechen. Ein solcher ist im Amtshaftungsprozess geltend zu machen, in dem sich dann das betreffende Erkenntnis und eine strafgerichtliche Verurteilung des Organs nicht mehr widersprechen können. Dementsprechend enthält § 11 Abs 1 AHG ja auch die ausdrückliche Einschränkung, dass eine „Vorabentscheidung“ des VwGH nur einzuholen ist, wenn über den relevanten Verwaltungsakt *„noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes vorliegt“*.

Die grundsätzlich gegenüber dem Staat bestehende Bindungswirkung der strafgerichtlichen Verurteilung des betreffenden Organs im Amtshaftungsprozess ist daher im Anwendungsbereich des § 11 Abs 1 AHG weitestgehend eingeschränkt. Daraus ergibt sich für den Bereich der Amtshaftung natürlich insgesamt eine stark reduzierte Relevanz der Bindung an Strafurteile.

3.3. Privatwirtschaftsverwaltung

Der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ergibt sich im Wesentlichen durch eine negative Definition. Überall dort, wo ein Rechtsträger nicht hoheitlich handelt, liegt Privatwirtschaftsverwaltung vor.³⁹⁴ Sie betrifft damit jene Sphäre, in der der Staat nicht mit staatlicher Gewalt (*imperium*), sondern „wie ein Privater“³⁹⁵ handelt, insbesondere also unter Nutzung der Mittel des Zivilrechts, wie insbesondere von Verträgen und Rechtsformen des allgemeinen Unternehmensrechts.³⁹⁶

Dabei steht es dem Staat grundsätzlich frei, seine Aufgaben durch hoheitliches oder privatwirtschaftliches Handeln wahrzunehmen.³⁹⁷ Natürlich kann das aber nur für jene Bereiche gelten, in denen der Staat nicht unbedingt Befehls- und Zwangsgewalt in Anspruch nehmen muss. Außerdem findet die Nutzung privatrechtlicher Instrumente jedenfalls dort ihre Grenze, wo der Gesetzgeber zu erkennen gibt, dass die hoheitliche Gestaltung zwingend ist.³⁹⁸

Handelt der Staat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, kommt jedenfalls das AHG nicht zur Anwendung.³⁹⁹ Der Staat bzw die Körperschaften öffentlichen Rechts haften daher nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts.⁴⁰⁰

3.3.1. Zurechnung nach allgemeinen Regeln

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist der Staat juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt.⁴⁰¹ Das gilt auch für die Zurechnung der Handlungen von Einzelpersonen.⁴⁰²

³⁹⁴ Vgl etwa RIS-Justiz RS0050121; zur – im gegenständlichen Kontext begrenzt relevanten Abgrenzung siehe bereits oben Abschnitt F.3.2.1.

³⁹⁵ RIS-Justiz RS0050046.

³⁹⁶ RIS-Justiz RS0049737.

³⁹⁷ Vgl Art 17 B-VG.

³⁹⁸ RIS-Justiz RS0038475.

³⁹⁹ Siehe bereits oben Abschnitt F.3.2.1.

⁴⁰⁰ Mader in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ Vor § 1 AHG Rz 29; siehe dort auch für weitere Nachweise zu jenen Autoren, die eine Anwendung des AHG auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung befürworten.

⁴⁰¹ RIS-Justiz RS0050121

⁴⁰² Vgl RIS-Justiz RS0009170, T6; RIS-Justiz RS0028447, T6.

Daraus ergibt sich einerseits eine Zurechnung von „Organen“ nach wesentlich engeren Kriterien als das § 1 Abs 1 AHG entspricht. Nach heute hA haften juristische Personen jedenfalls für die Handlungen jener Einzelpersonen, die eine eigenverantwortliche, leitende oder überwachende Funktion ausüben (Repräsentantenhaftung).⁴⁰³ Nur bei diesem Personenkreis haften juristische Personen so, als hätten sie selbst gehandelt,⁴⁰⁴ insbesondere also auch grundsätzlich uneingeschränkt im deliktischen Bereich.⁴⁰⁵ Darüber hinaus greift nur die Gehilfenhaftung nach §§ 1313a, 1315 ABGB.

Überholt ist dagegen nunmehr die ältere Rechtsprechung wonach juristische Personen nur für die unerlaubten Handlungen derjenigen Vertreter haften, die unmittelbar durch ihre Verfassung zu ihrer Vertretung berufen sind.⁴⁰⁶

Für den Staat bzw – im gegenständlichen Rahmen – spezifisch den Bund bedeutet das, dass er im Kontext der Privatwirtschaftsverwaltung genau einer solchen Repräsentantenhaftung unterliegt und schon von vorneherein für all jene Personen zu haften hat, die eine leitende Stellung mit selbstständigem Wirkungskreis innehaben.⁴⁰⁷ Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass das allgemeine Konzept dieser Repräsentantenhaftung aller juristischen Personen unter anderem auf § 337 ABGB zurückgeht, der zwar grundsätzlich die Frage der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde betrifft, dabei aber von einem „*Machthaber*“ spricht ohne eine spezifische satzungsgemäße Bestellung oder Vertretungsmacht nach außen zu verlangen.⁴⁰⁸ Die Repräsentantenhaftung wie sie der hM und der nun ständischen Rechtsprechung entspricht, basiert daher maßgeblich auf einer Bestimmung über Körperschaften öffentlichen Rechts und gilt schon deshalb im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung natürlich auch für diese.

Ginge man von der früheren Auffassung des OGH aus, würde das im Falle der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auch notwendigerweise zu einer extremen und

⁴⁰³ RIS-Justiz RS0009113; *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ 944 f; *Welser/Kletečka*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018) Rz 253 mwN.

⁴⁰⁴ *Schrägel*, AHG³ Rz 24.

⁴⁰⁵ OGH 27.02.2009, 6 Ob 108/07m Zak 2009/338 = ecolex 2009, 475 = bbl 2009, 150 = JBl 2009,518; RIS-Justiz RS0009113, T25.

⁴⁰⁶ RIS-Justiz RS0009170.

⁴⁰⁷ Vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ 944 (FN 15).

⁴⁰⁸ *Ebenda*, 942 mwN.

unbilligen Verengung des zuzurechnenden Personenkreises führen. Unmittelbar aufgrund der Verfassung vertretungsbefugte Organe des Bundes sind nämlich (neben dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung als Kollegialorgan) im Wesentlichen nur die zuständigen Bundesminister selbst.⁴⁰⁹

Im Einzelfall ist der Begriff des „Repräsentanten“ natürlich auslegungsbedürftig. Für die Bindung des Staates (Bundes) an die strafgerichtliche Verurteilung einer solchen Person im späteren zivilgerichtlichen Verfahren ist diese Abgrenzung aber im Allgemeinen gar nicht unmittelbar relevant. Wird nämlich eine Zurechnung der betreffenden Handlung verneint, scheitert die Haftung des Bundes schon daran und kommt es auf eine etwaige Bindung somit gar nicht mehr an. Nur wenn die Repräsentanteneigenschaft bejaht wird, kommt eine Haftung überhaupt in Betracht und ist dann allenfalls eine Bindung an das ergangene Strafurteil zu beachten.

Unabhängig davon kommt auch bei Verneinung einer Repräsentanteneigenschaft im Rahmen des privatrechtlichen Handelns des Staates natürlich eine Haftung für die eingesetzten Gehilfen nach den allgemeinen Regeln der §§ 1313a, 1315 ABGB infrage. Dabei greift die strengere Erfüllungsgehilfenhaftung wie bei anderen juristischen Personen insbesondere auch bereits im Rahmen vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (*culpa in contrahendo*), was insbesondere im Vergaberecht von erheblicher Bedeutung sein kann.⁴¹⁰

3.3.2. Grenzen der Zurechenbarkeit strafrechtswidrigen Verhaltens

Selbst wenn eine Person nach den soeben genannten Kriterien als Repräsentant zu beurteilen und deshalb entsprechend zuzurechnen ist, kann das selbstverständlich immer nur für ihr Verhalten gelten, das mit dem ihr übertragenen Aufgabenbereich in einem gewissen Sachzusammenhang steht.⁴¹¹

⁴⁰⁹ So dementsprechend auch die frühere Rechtsprechung in OGH 30.11.1977, 1 Ob 624/77.

⁴¹⁰ RIS-Justiz RS0013934, insb T5.

⁴¹¹ OGH 23.11.2000, 6 Ob 249/00m; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1315 ABGB Rz 27 (Stand 01.05.2020, rdb.at).

Dasselbe gilt bei Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen. Deren Handlungen sind dem Geschäftsherrn nicht zuzurechnen, wenn sie nicht in Ausführung ihrer Aufgaben, sondern bloß „gelegentlich der Erfüllung“ ihrer jeweiligen Pflichten handeln. Voraussetzung für eine Haftung ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen schädigender Handlung und den für den Geschäftsherrn übernommenen Pflichten des Gehilfen.⁴¹²

Die Abgrenzung erfolgt notwendigerweise im Einzelfall. Die für die gegenständlichen Überlegungen relevante Zurechnung strafrechtswidriger Handlungen ist dabei immer vom Vorliegen eines „inneren Zusammenhangs“ abhängig.⁴¹³ So ist etwa der Diebstahl zu schützender Gegenstände durch den Gehilfen eines Bewachungsunternehmers dem Geschäftsherrn zuzurechnen,⁴¹⁴ nicht aber beispielsweise der Diebstahl einer in der Wohnung des Kunden befindlichen Uhr durch den Mitarbeiter eines Installateurbetriebs,⁴¹⁵ weil hier keine ausreichende Verbindung zur Vertragsbeziehung mehr besteht.⁴¹⁶

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach *Koziol* für die Zurechnung gefährlicher Personen nach § 1315 ABGB. Hier kommt es demnach nicht auf den Zusammenhang zwischen Geschäftsbesorgung und Schädigung, sondern auf jenen zwischen spezifischer (dem Geschäftsherrn bekannter) Gefährlichkeit und Schädigung an. Für Diebstähle eines Kleptomanen haften der Geschäftsherr daher (sein Wissen um diese Eigenschaft vorausgesetzt) auch dann, wenn sie nur „bei Gelegenheit der aufgetragenen Besorgung“ begangen werden.⁴¹⁷

Jedenfalls zeigt sich somit für die Frage der Zurechnung zum Staat, dass im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht nur ein engerer Personenkreis zuzurechnen ist, sondern dass auch die sachliche Zurechnung von strafrechtswidrigen Handlungen im Amtshaftungsprozess grundsätzlich nach (für den haftenden Rechtsträger) strengeren

⁴¹² Vgl etwa *Wagner* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 1313a ABGB Rz 22 ff mwN; RIS-Justiz RS0028626; RIS-Justiz RS0028429; RIS-Justiz RS0028425.

⁴¹³ RIS-Justiz RS0028626.

⁴¹⁴ OGH 31.03.1998 7 Ob 400/97t MietSlg 50.210 = RdW 1998, 459.

⁴¹⁵ OGH 25.11.1959 6 Ob 308/59 SZ 32/152.

⁴¹⁶ Zur genauen Abgrenzung siehe mwN und zahlreichen Beispielen etwa *Wagner* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 1313a ABGB Rz 22 ff; *Reischauer* in *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ § 1313a ABGB Rz 3 (Stand 01.01.2004, rdb.at).

⁴¹⁷ *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ 929 f.

Kriterien erfolgt. Schließlich reicht im Anwendungsbereich des AHG ja schon der äußere Anschein einer Amtshandlung aus, um eine Haftung des Rechtsträgers auch für begangene Straftaten zu begründen.⁴¹⁸

3.3.3. Unterschiede zum AHG

Auch der Amtshaftungsprozess ist ein Zivilverfahren.⁴¹⁹ Es gelten lediglich die Sonderregeln des AHG. Diese haben zum Teil auch Einfluss auf gegenständlich (direkt oder indirekt) relevante Fragen wie insbesondere Regressmöglichkeiten und Parteirechte sowohl im Zivil- als auch im etwaig geführten Strafverfahren. Im Folgenden sollen daher die diesbezüglich bedeutendsten Punkte kurz behandelt werden, dies jeweils unter Begrenzung auf Verfahren gegen den Bund.

3.3.3.1. Inanspruchnahme des Organs und Nebenintervention des Bundes

Entscheidendes Merkmal der Amtshaftung ist es, dass der Geschädigte das handelnde Organ selbst nach § 1 Abs 1 AHG nicht direkt in Anspruch nehmen kann. Einziger Anspruchsgegner ist der haftende öffentliche Rechtsträger. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung besteht diese Begrenzung nicht. Der Geschädigte kann somit das Organ direkt klagen. Der Organwalter wäre – im Fall einer eigenen strafgerichtlichen Verurteilung – in diesem Prozess daran nach allgemeinen Regeln gebunden.

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sind die Organwalter somit wie „normale“ Dienstnehmer zu behandeln. Dementsprechend kommt auch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)⁴²⁰ zur Anwendung.⁴²¹ Das Organ muss somit dem Rechtsträger nach § 3 Abs 1 DHG den Streit verkünden⁴²² und ist im Falle eines klagsstattgebenden Urteils nach § 3 Abs 2 und 3 DHG zum Regress berechtigt.

⁴¹⁸ Vgl oben Abschnitt F.3.2.

⁴¹⁹ Vgl etwa OGH 27.11.2014, 1 Ob 154/14z EvBl-LS 2015/36 = Zak 2015/65; so auch der Wortlaut des § 1 Abs 1 AHG; *Ziehensack*, AHG § 1 AHG Rz 1 ff.

⁴²⁰ Bundesgesetz vom 31. März 1965 über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz – DHG) BGBl 80/1965 idF BGBl 61/2021.

⁴²¹ Vgl OGH 12.07.1977, 4 Ob 92/77; *Windisch-Graetz* in *Neumayr/Reissner*, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ § 1 DHG Rz 5 (Stand 01.01.2018, rdb.at).

⁴²² Eine korrespondierende Pflicht des öffentlichen Rechtsträgers zur Streitverkündung an das Organ im Amtshaftungsprozess besteht nach § 10 Abs 1 Z 2 AHG.

Dementsprechend steht es dem haftenden Rechtsträger – insbesondere also allenfalls dem Bund – natürlich auch zu, als Nebenintervenient am Haftungsprozess gegen das Organ teilzunehmen.

In dieser Rolle hat die eigenständige Bindung des Bundes an eine strafgerichtliche Verurteilung des Organs freilich keine zusätzliche Bedeutung, da der bloße Nebenintervenient ohnehin nicht im Widerspruch zur selbst ja gebundenen Hauptpartei handeln darf.⁴²³

Im Endeffekt ist die Haftung des Organs freilich sowohl im Bereich der Hoheits- als auch in jenem der Privatwirtschaftsverwaltung begrenzt. Das AHG erlaubt dem Rechtsträger den Regress am einzelnen Organwalter nur bei dessen vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten, in zweiterem Fall bleibt außerdem eine Mäßigung nach Billigkeit möglich.⁴²⁴ Das DHG seinerseits schafft in §§ 3, 4 ähnliche Begrenzungen, wobei aber eine Haftung des Dienstnehmers selbst grundsätzlich schon bei leichter Fahrlässigkeit infrage kommt.⁴²⁵ In dem in dieser Arbeit untersuchten Kontext, in dem ja bereits eine strafgerichtliche Verurteilung des Organs vorliegt, wird freilich oft sogar vorsätzliches Verhalten gegeben sein.

Im Regressprozess zwischen Verurteiltem und Rechtsträger ist Ersterer jedenfalls an seine Verurteilung gebunden, der Bund als Partei allenfalls nur nach den bereits dargestellten Regeln. In dieser Konstellation wird die Bindung aber natürlich in aller Regel zu Gunsten des Rechtsträgers wirken, sodass einer Bindung des Bundes kaum eigenständige Bedeutung zukommt.

3.3.3.2. Keine Begrenzung iSd § 2 Abs 2 AHG

Bereits kurz erwähnt wurde die „Rettungspflicht“ nach § 2 Abs 2 AHG. Demnach ist der Geschädigte im Anwendungsbereich des AHG verpflichtet, jene Rechtsmittel zu erheben, die

⁴²³ So ausdrücklich § 19 Abs 1 letzter Satz ZPO; vgl auch *Schneider in Fasching/Konecny*³ § 19 ZPO Rz 6 (Stand 01.09.2014, rdb.at).

⁴²⁴ § 3 Abs 1 und 2 AHG.

⁴²⁵ Allerdings gilt auch hier ein Mäßigungsrecht und scheidet eine Haftung des Dienstnehmers jedenfalls bei einer „entschuldbaren Fehlleistung“ aus; siehe dazu §§ 3 Abs 2 und 3, 4 Abs 2 und 3 DHG, jeweils mit Verweis auf die Kriterien der Billigkeitsprüfung in § 2 Abs 2 DHG.

seinen Schaden allenfalls abwenden können. Andernfalls besteht kein Amtshaftungsanspruch.

Diese Anspruchsbegrenzung geht über die Schadensminderungsobliegenheit nach allgemeinem Zivilrecht hinaus. Während im Anwendungsbereich des § 2 Abs 2 AHG bei Verschulden des Geschädigten der Anspruch gegen den Rechtsträger insoweit komplett erlischt, als das Rechtsmittel hätte Abhilfe schaffen können, führt das Nichtergreifen eines Rechtsmittels außerhalb dieses Bereichs – und damit auch im Zusammenhang mit der Privatwirtschaftsverwaltung – nicht in jedem Fall dazu, dass der Geschädigte den nicht verhinderten Schaden allein zu tragen hat. Ergreift der Geschädigte kein Rechtsmittel, obwohl es geeignet gewesen wäre, den Schaden ganz oder teilweise abzuwenden, handelt er zwar sorglos in eigenen Angelegenheiten und verletzt seine Schadensminderungsobliegenheit. Trifft ihn ein Verschulden, ist der Schaden aber „nur“ nach § 1304 ABGB zu teilen.⁴²⁶ Im Einzelfall kann freilich auch das Mitverschulden des Geschädigten nach allgemeinen Regeln das Verschulden des Schädigers so sehr überwiegen, dass Letzteres zu vernachlässigen ist und die Haftung entfällt.⁴²⁷ Auch im Amtshaftungsprozess steht dem beklagten Rechtsträger aber freilich neben der – allenfalls vorab zu prüfenden⁴²⁸ – Berufung auf § 2 Abs 2 AHG der Einwand des (sonstigen) Mitverschuldens des Klägers offen.⁴²⁹

3.3.3.3. Der Bund als Verband iSd VbVG

Im gegenständlichen Kontext besonders relevant ist schließlich, dass Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen nach § 1 Abs 3 Z 2 VbVG ausschließlich dann keiner Verbandsverantwortlichkeit unterliegen „soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln“. Für den Bereich der Hoheitsverwaltung kommt eine Verbandsverantwortlichkeit

⁴²⁶ RIS-Justiz RS0108035; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1304 ABGB Rz 43 (Stand 01.01.2007, rdb.at).

⁴²⁷ OGH 09.06.1998, 1 Ob 391/97z SZ 71/98; RIS-Justiz RS0032045, T13.

⁴²⁸ *Vrba/Zechner*, Zum Begriff des Rechtsmittels nach § 2 Abs 2 AHG und die Rettungspflicht nach § 1304 ABGB, ÖJZ 1981, 589 (622 f).

⁴²⁹ RIS-Justiz RS0050022.

daher jedenfalls nicht infrage, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aber sehr wohl.⁴³⁰

Das bedeutet, dass sich eine Bindung des Bundes – und in diesem Fall auch anderer öffentlicher Rechtsträger – an die Verurteilung von bestimmten Einzelpersonen auch schon nach den oben in Abschnitt D.4 definierten Regeln ergeben kann. Davon unabhängig bleibt die Bindung an die allfällige eigene Verurteilung nach VbVG.⁴³¹

Zu einem Spannungsverhältnis zur Bindung des Bundes aufgrund seiner Mitwirkung als Ankläger im Officialprozess kann es dabei aber nicht kommen. Die Bindung hat – wenn sie eintritt – jeweils denselben Umfang, egal ob sie auf den Verfahrensrechten nach VbVG oder der Prozessbeteiligung der Staatsanwaltschaft beruht. Es wird daher praktisch keinen Unterschied machen, ob eine solche Bindung aus einem der genannten Gründe oder ausnahmsweise sogar auf Basis beider Grundlagen eingreifen kann.

Eine Erweiterung einer allfälligen Bindungswirkung ergibt sich deshalb durch § 1 Abs 3 Z 2 VbVG (*e contrario*) nur im Hinblick auf andere öffentliche Rechtsträger sowie allenfalls hinsichtlich des Bundes für Privatanklageverfahren.

3.3.4. Sonderfall Vergaberecht

Zu jenen Bereichen, in denen öffentliche Rechtsträger die intensivsten und im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Geldmittel relevantesten zivilrechtlichen Verbindungen eingehen, gehört jedenfalls das Vergaberecht. Dieses Rechtsgebiet betrifft eben ganz explizit den Abschluss „regulärer“ Rechtsgeschäfte im Rahmen des allgemeinen bürgerlichen Rechts (wenn auch im Zuge eines besonderen Verfahrens) und fällt gerade deshalb notwendigerweise in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.⁴³²

Gleichzeitig ist das Vergabewesen ein Umfeld, in dem relativ leicht vorstellbar ist, wie strafrechtlich relevante Handlungen der für den Vergabeprozess Zuständigen zu Ansprüchen

⁴³⁰ Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 1 VbVG Rz 24 (Stand 01.06.2010, rdb.at).

⁴³¹ Spitzer in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht 60 f mwN; Marsch in Soyer Rz 19.44; *a maiore ad minus* RIS-Justiz RS0112232.

⁴³² Rindler in Gast, Leitsatzkommentar Bundesvergabegesetz¹ (2010) § 1 BVergG Rz 9; vgl auch etwa RIS-Justiz RS0110159.

Dritter gegen den Ausschreibenden führen können. So wird eine Manipulation des Verfahrens (wie insbesondere eine Zuschlagserteilung aus sachfremden Gründen oder eine Weitergabe der Angebotspreise an Konkurrenten) regelmäßig einerseits Untreue⁴³³ darstellen, andererseits aber auch den übergangenen Bieter schädigen und so grundsätzlich zivilrechtlich zu Ersatz berechtigen.

Kommt es zu solchen Schadenersatzprozessen und erfolgte die betreffende Ausschreibung durch den Bund, wäre er an eine etwaige Verurteilung nach den bereits dargestellten Grundsätzen gebunden, dies vorbehaltlich allfälliger anwendbarer Sonderregeln, die den Vergabegesetzen entstammen. Die rechtlichen Grundlagen für Vergabeprozesse ergeben sich aus zahlreichen Gesetzen, darunter insbesondere das Bundesvergabegesetz (BVergG)⁴³⁴, die Vergabegesetze der Länder und die Vergabeordnungen einzelner Städte und Gemeinden.

Für den Kontext einer etwaigen Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen seiner Organe ist natürlich in erster Linie das BVergG maßgeblich. Ausschreibungen des Bundes unterliegen ganz grundsätzlich dessen Regelungen. Auch wenn die Landesvergabegesetze hier nicht zur Anwendung kommen, bestehen aber auch im Hinblick auf den Bund noch sondergesetzliche Regelungen und verbleibt darüber hinaus außerdem ein Raum, in dem öffentliche Auftragsvergaben ohne Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen erfolgen.

3.3.4.1. Bundesvergabegesetz

Sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände der §§ 9 Abs 1, 10 BVergG vorliegt, ist das BVergG auf Vergabeverfahren des Bundes anwendbar.⁴³⁵

⁴³³ Vgl etwa 28.06.2000, 14 Os 107/99; hier hat der OGH die Weitergabe einer Liste jener Bauunternehmen, die in einem offenen Ausschreibungsverfahren die Ausschreibungsunterlagen abgeholt hatten, als Untreue qualifiziert.

⁴³⁴ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) BGBl I 65/2018 idF BGBl II 91/2019.

⁴³⁵ Die Liste der Ausnahmen ist taxativ; *Fruhmann* in *Schramm/Aicher/Fruhmann*, Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2006 (1. Lfg 2009) § 10 BVergG Rz 1.

Dieses enthält in §§ 369 ff für den Fall eines „hinreichend qualifizierte[n] Verstoß[es] gegen dieses Bundesgesetz“ ausdrückliche Sonderbestimmungen für Schadenersatzansprüche „übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe zuzurechnen ist“.⁴³⁶ Gegenstand des Anspruchs können alternativ das Erfüllungsinteresse oder die Kosten der Angebotsstellung und Teilnahme am Vergabeverfahren sein.⁴³⁷

Insbesondere bestimmt § 373 Abs 2 BVergG wie folgt:

Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung der jeweils zuständigen Vergabekontrollbehörde erfolgt ist, dass

- 1. der Zuschlag wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder*
- 2. die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war, oder*
- 3. die Zuschlagserteilung ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war, oder*
- 4. der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 155 Abs. 5 bis 9, § 162 Abs. 1 bis 5, § 316 Abs. 1 bis 3 oder § 323 Abs. 1 bis 5 rechtswidrig war, oder*
- 5. die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war, oder*

⁴³⁶ § 369 Abs 1 BVergG.

⁴³⁷ § 369 Abs 1 und 3 BVergG; Die Angebotskosten entsprechen dem erlittenen Vertrauensschaden (vgl Keschmann/Wagner in Heid Schiefer Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte, Handbuch Vergaberecht⁴ (2015) Rz 2367.

6. *der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.* (Unterstreichung durch den Verfasser)

Voraussetzung für eine Schadenersatzklage ist daher, dass die konkrete, eine Rechtswidrigkeit ergebende Verletzung der Vergaberegeln bereits von der jeweiligen Vergabekontrollbehörde⁴³⁸ bestätigt wurde.⁴³⁹ Dadurch sollen – durch „Auslagerung“ der Prüfung des Vergabeverfahrens – die Gerichte entlastet und außerdem einander widersprechende Entscheidungen des Zivilgerichts einerseits sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits vermieden werden. Darüber hinaus hat § 373 BVergG aber wohl auch den Zweck, die Einbringung von Schadenersatzklagen gegen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nicht zu einfach möglich zu machen.⁴⁴⁰

Wird eine Klage im Zivilrechtsweg eingebracht ohne dass eine Entscheidung der Vergabekontrollbehörde vorliegt, ist sie wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen.⁴⁴¹ Verschulden und Kausalität sind dagegen erst im Schadenersatzprozess zu prüfen.⁴⁴²

Das bedeutet allerdings nicht, dass Entscheidungen dieser Vergabekontrollbehörden ihrerseits nicht mehr Grundlage eines Ersatzanspruchs sein könnten. Ist die Entscheidung des Schadenersatzprozesses aber von der Frage der Rechtswidrigkeit einer Entscheidung einer Vergabekontrollbehörde abhängig und hält das ordentliche Gericht diese Entscheidung grundsätzlich für rechtswidrig,⁴⁴³ so hat es das Verfahren nach § 373 Abs 5 BVergG zu unterbrechen und beim VwGH die Feststellung dieser Rechtswidrigkeit zu begehren. Nach

⁴³⁸ Das sind die zur Kontrolle der Vergabe von dem BVergG unterliegenden Leistungen durch dem BVergG unterliegende Auftraggeber berufenen Verwaltungsbehörden bzw das entsprechende Verwaltungsgericht (§ 2 Z 41 BVergG). Bei Vergaben des Bundes ist Vergabekontrollbehörde das BVwG (*Keschmann/Wagner in Heid Schiefer Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte, Vergaberecht*⁴ Rz 1881).

⁴³⁹ Vgl RIS-Justiz RS0115618.

⁴⁴⁰ Kurz in *Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer*, Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 (2019) § 373 BVergG Rz 5.

⁴⁴¹ *Keschmann/Wagner* bzw *Keschmann in Heid Schiefer Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte, Vergaberecht*⁴ Rz 257, 2381; *Aicher in Schramm/Aicher/Fruhmann, BVergG 2006* (4. Lfg 2014) § 341 BVergG Rz 3.

⁴⁴² OGH 10.04.2003, 8 Ob 183/02y wbl 2004, 38.

⁴⁴³ Vgl OGH 29.03.2000, 7 Ob 92/99a.

Einlangen des Erkenntnisses des VwGH hat das ordentliche Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des VwGH zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 373 Abs 5 BVergG stimmt daher im Ergebnis weitgehend mit dem oben bereits ausführlich behandelten § 11 Abs 1 AHG überein.⁴⁴⁴ Ebenso wie § 11 Abs 1 AHG ordnen auch § 373 Abs 2 und 5 BVergG an, dass das Zivilgericht an den Ausspruch des VwGH bzw der Vergabekontrollbehörde über die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens gebunden ist.

Es kann sich auch hier wieder das Problem ergeben, dass ein solcher Ausspruch – insbesondere wenn er die Rechtmäßigkeit der Vergabeentscheidung bejaht – in Widerspruch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des Organs (etwa wegen Untreue) steht. Daher ist meines Erachtens – wie schon im Zusammenhang mit § 11 Abs 1 AHG⁴⁴⁵ – erneut auf die Judikatur des OGH zu § 28 KHVG zurückzugreifen.

Demnach ist der Bund als Verfahrenspartei im Schadenersatzprozess ausnahmsweise nicht an die bereits erfolgte strafgerichtliche Verurteilung seines Organs (wegen eines Officialdelikts) gebunden, wenn der Klagsanspruch auf eine vermeintliche Rechtswidrigkeit in einem Vergabeverfahren gestützt wird, auf das das BVergG anwendbar ist.

Nur wenn im Einzelfall wiederum tatsächlich keine Gefahr besteht, dass die zwingend einzuholende Entscheidung des VwGH bzw des BVwG als Vergabekontrollbehörde in einem Widerspruch zur Bindungswirkung des Strafurteils stehen könnte, bleibt diese Bindung bestehen. Das kann auch hier etwa dann der Fall sein, wenn die Verurteilung zwar verfahrensrelevant ist, nicht aber unmittelbar die Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens betrifft oder dann, wenn der VwGH (bzw das BVwG) bereits vor dem Amtshaftungsprozess entschieden und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts festgestellt hat.

Natürlich bleibt die Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen somit auch dann bestehen, wenn eine Entscheidung nach § 373 Abs 2 BVergG gar nicht Voraussetzung

⁴⁴⁴ Vgl *Keschmann/Wagner* in *Heid Schiefer Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte*, Vergaberecht⁴ Rz 2385.

⁴⁴⁵ Siehe oben Abschnitt F.3.2.6.

für den Schadenersatzprozess ist, etwa weil eine solche Feststellung durch die Vergabekontrollbehörde gar nicht möglich ist⁴⁴⁶ oder der Schadenersatzanspruch nicht aus einem Vergaberechtsverstoß abgeleitet wird.⁴⁴⁷

Wie schon im Anwendungsbereich des KHVG und des AHG kommt es daher auch im Zusammenhang mit dem BVergG zu einer Einschränkung der ansich bestehenden Bindungswirkung des Strafurteils, um einen „Konflikt“ mit einer gesetzlich angeordneten Bindung⁴⁴⁸ zu vermeiden.

3.3.4.2. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit

In § 9 Abs 1 BVergG werden bestimmte Beschaffungen in erster Linie aufgrund des Gegenstands des Auftrags oder einer jeweiligen spezifischen Eigenschaft des Auftragnehmers vom Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen.⁴⁴⁹ Weitere Ausnahmen für Vergaben an öffentliche Auftragnehmer ergeben sich aus § 10 BVergG. Einzelne Ziffern (1, 2, 6, 7, 8) zielen dabei allerdings darauf ab, dass das konkrete Vergabeverfahren zwar nicht dem BVergG, sehr wohl aber anderen vergleichbaren rechtlichen Grundlagen unterfällt. Im Hinblick auf die Ziffern 6, 7 und 8 betrifft das Regelwerke, die ihre Basis im Unions- oder Völkerrecht haben.

Die Ziffern 1 und 2 dagegen verweisen auf nationale Regelwerke, die Ausschreibungen spezifischer Sektoren betreffen, nämlich zum einen auf das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018⁴⁵⁰ und zum anderen auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012⁴⁵¹.

⁴⁴⁶ Vgl dazu auch § 373 Abs 3 BVergG.

⁴⁴⁷ Siehe etwa *Rindler/Lehner* in *Gast*, Leitsatzkommentar Bundesvergabegesetz² (2019) § 373 BVergG Rz 12 ff mit weiteren Beispielen und Nachweisen.

⁴⁴⁸ Bzw Rechtskrafterstreckung im Falle des § 28 KHVG.

⁴⁴⁹ Vgl *Fruhmam* in *Schramm/Aicher/Fruhmam*, BVergG 2006² (1. Lfg 2009) § 10 BVergG Rz 1.

⁴⁵⁰ Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018) BGBl I 65/2018 idF BGBl I 100/2018.

⁴⁵¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012) BGBl I 10/2012 idF BGBl II 436/2019.

Diese beiden Sondergesetze enthalten in §§ 116 BVergGKonz 2018, 142 BVergGVS 2012 Bestimmungen, die mit § 373 BVergG im Wesentlichen übereinstimmen. Auch im Anwendungsbereich dieser Gesetze gilt daher hinsichtlich der Bindung des Zivilgerichts an allfällige strafgerichtliche Verurteilungen das bereits zum BVergG Gesagte.

3.3.4.3. Vergabewesen außerhalb der Vergabegesetze

Wie dargestellt gelten für Auftragsvergaben des Bundes zum Teil weder das BVergG noch andere besondere gesetzliche Vergabenormen.⁴⁵² Auch in diesem Bereich ist der Bund aber wie alle anderen Teilnehmer am Rechtsgeschäftsverkehr den allgemeinen Regeln zur *culpa in contrahendo* unterworfen.⁴⁵³ Eine Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten kann sich dabei ganz spezifisch für den Staat – über die Regeln für Private hinaus – etwa auch aus einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz oder gegen Selbstbindungsnormen ergeben.⁴⁵⁴ Dementsprechend kann – ebenso wie nach § 369 Abs 1 und 3 BVergG – eine Haftung für den Vertrauensschaden, im Einzelfall (wenn es bei pflichtgemäßem Verhalten zum Vertragsabschluss gekommen wäre) auch den Erfüllungsschaden des Anbietenden gegeben sein.⁴⁵⁵ In derartigen Konstellationen kommen die Sonderregelungen über eine Vorentscheidung der Verwaltungsgerichte nicht zur Anwendung und gilt daher die Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen betreffend Officialverfahren ohne die oben dargestellten Begrenzungen.

Auch im Anwendungsbereich (insbesondere) des BVergG ist freilich, wie ebenfalls bereits erwähnt, eine Anrufung der Vergabekontrollbehörde bzw des VwGH nicht immer erforderlich. Das kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn sich ein Schadenersatzbegehren nicht auf die in § 373 BVergG⁴⁵⁶ aufgezählten Verstöße gegen das Vergaberecht stützt, sondern eben etwa auf *culpa in contrahendo* oder einen Verstoß gegen

⁴⁵² Vgl die Ausnahmen in § 9 Abs 1 BVergG.

⁴⁵³ Reischauer in Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ Vor §§ 918 ff ABGB Rz 267 (Stand 01.05.2018, rdb.at).

⁴⁵⁴ Ebenda Rz 269 ff, 277 ff.

⁴⁵⁵ Ebenda Rz 287 ff.

⁴⁵⁶ Bzw §§ 116 BVergGKonz 2018, 142 BVergGVS 2012.

den Gleichheitssatz. Dann ist vorab keine Feststellung durch die Vergabekontrollbehörde bzw den VwGH einzuholen.⁴⁵⁷

Auch in einem solchen Fall kann es – trotz der Anwendbarkeit des BVergG (oder anderer Vergabegesetze) – nicht zu einem Widerspruch zwischen verwaltungsgerichtlicher Feststellungsentscheidung und zivilgerichtlichem Urteil kommen. Somit bleibt es auch hier bei der Bindung des Bundes an eine gegebenenfalls vorliegende strafgerichtliche Verurteilung einer Einzelperson aufgrund eines Offizialdelikts.

⁴⁵⁷ OGH 20.5.2003, 4 Ob 62/03a ÖJZ-LSK 2003/198 = bbl 2003, 201 = EvBl 2003/165 = ZVB 2003, 317 (*Dullinger*) = RdW 2003, 698 = wbl 2004, 40 = RPA 2004, 41 = ecolex 2005, 20 (*Sundström*).

4. Bindung an Freisprüche?

In dieser Arbeit wurde bereits wiederholt betont, dass Freisprüchen jedenfalls keine Bindungswirkung zukommen kann.⁴⁵⁸ Das überzeugt schon deshalb, weil Straf- und Zivilprozess von einem jeweils unterschiedlichen Beweismaß ausgehen. Nur wenn sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen ohne Zweifel feststehen, darf der Strafrichter eine Verurteilung aussprechen.⁴⁵⁹ Umgekehrt folgt daraus, dass jeder Zweifel am Vorliegen auch nur eines Elements der Straftat zu einem Freispruch führen muss. Dieser Grundsatz ergibt sich schon zwingend aus der in Art 6 Abs 2 EMRK verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung.

Demgegenüber ist das Regelbeweismaß der ZPO die hohe (nicht einmal die an Sicherheit grenzende) Wahrscheinlichkeit.⁴⁶⁰ Dieser Unterschied ist schon angesichts der ganz unterschiedlichen Grundvoraussetzungen von Straf- und Zivilprozess zwingend. Im Zivilprozess stehen einander zwei grundsätzlich gleichberechtigte Parteien gegenüber, die im Streit über ein privatrechtliches Rechtsverhältnis stehen. Das Gericht muss auch in einer *non liquet*-Situation eine Entscheidung treffen zu Gunsten einer der Parteien treffen. Wo es an Beweisergebnissen gänzlich fehlt, greifen die Beweislastregeln ein.⁴⁶¹

Im Strafprozess dagegen begegnen einander (in der Regel) der Staat als Träger von Hoheitsgewalt und in Ausübung seines Strafverfolgungsprivilegs einerseits sowie eine Privatperson (bzw ein Verband) andererseits. Schon zum Ausgleich dieses Machtgefälles kann jeder Zweifel immer nur zu Lasten des Anklägers gehen. Darüber hinaus stellt eine strafgerichtliche Verurteilung einen viel gravierenderen Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar, als eine Entscheidung über seine privatrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen.

⁴⁵⁸ RIS-Justiz RS0106015; dementsprechend kann auch nur der nachträgliche Wegfall einer zuvor bestehenden Verurteilung eine Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens begründen, nicht aber die Aufhebung eines Freispruchs; vgl *Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 530 ZPO Rz 10.

⁴⁵⁹ Vgl *Schmoller in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 14 StPO Rz 48 (Stand 01.11.2012, rdb.at).

⁴⁶⁰ RIS-Justiz RS0110701.

⁴⁶¹ RIS-Justiz RS0039872.

Dass eine Straftat nicht den hohen Ansprüchen des Strafverfahrens genügend nachgewiesen wurde, muss daher nicht bedeuten, dass nicht ein Zivilgericht nach seinen Verfahrensregeln davon ausgehen müsste, dass genau jene tatbestandsbegründenden Tatsachen tatsächlich doch vorlagen. Eine Bindung an einen Freispruch kommt daher nicht infrage. Sie würde außerdem in der Regel wiederum einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör darstellen, weil der Prozessgegner des Freigesprochenen im Strafverfahren in aller Regel keine vollen Parteirechte gehabt haben wird.

Und trotzdem wirkt es nach den oben stehenden Darstellungen zur aufgrund seiner Anklägerrolle gerechtfertigten Bindung des Staates an Verurteilungen durchaus unbillig, dass ein Freispruch – so deutlich er auch sein mag – auch gegenüber dem Staat keine solche Bindungswirkung entfalten soll.⁴⁶² Wenn etwa ein Organ des Bundes wegen erwiesener Unschuld vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs freigesprochen wurde, warum sollte der Bund nach diesem klaren Scheitern seiner Bemühungen um eine Verurteilung dieses Ergebnis in einem dennoch angestregten bzw fortgesetzten Zivilverfahren nach dem OrgHG nicht gegen sich wirken lassen müssen? Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für Fälle einer erfolglosen Privatanklage, auf die dann ein Zivilverfahren zwischen den Parteien folgt.

An den oben stehenden Gegenargumenten betreffend das unterschiedliche Beweismaß führt allerdings kein Weg vorbei. Ein Freispruch „im Zweifel“ kann denkunmöglich eine zivilrechtliche Haftung ausschließen. Was aber spricht gegen eine Bindung an Freisprüche wegen erwiesener Unschuld?

⁴⁶² *Arnold* beispielsweise spricht (wenn auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Straf- und Verwaltungsverfahren) meines Erachtens zu Recht von verbleibendem „Unbehagen“ darüber, dass etwa jemand, der wegen erwiesener Unschuld im finanzstrafrechtlichen Verfahren freigesprochen wurde, diesen Freispruch nicht auch dazu verwenden kann, eine Abgabenfestsetzung zu bekämpfen, der inhaltlich dieselbe Beweisfrage zu Grunde liegt; VwGH 17.05.1990, 89/16/0037 AnwBl 1991, 182 (*Arnold*).

4.1. Arten von Freisprüchen

Die StPO nennt in § 259 drei Gründe, aus denen ein Angeklagter von den erhobenen Vorwürfen freizusprechen ist. Die Ziffern 1 und 2 betreffen dabei formale Gründe für einen Freispruch – nämlich zum einen das Fehlen des Antrags eines gesetzlich berechtigten Anklägers⁴⁶³ (Z 1) sowie zum anderen den Rücktritt des Anklägers von der Verfolgung (Z 2). § 259 Z 3 StPO enthält in der Folge als „Auffangtatbestand“ alle darüber hinausgehenden Umstände, die einen Freispruch begründen können. Konkret ist der Angeklagte nach dieser Ziffer freizusprechen, wenn das Gericht erkennt, dass *„die der Anklage zugrunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe, oder daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.“* (Unterstreichung durch den Verfasser)

Die Bestimmung beinhaltet daher einerseits Fälle, in denen feststeht, dass keine Strafbarkeit besteht – etwa dann, wenn die begangene Tat nicht mit Strafe bedroht ist oder ein Strafaufhebungsgrund besteht. Außerdem ist sie aber auch immer dann anwendbar, wenn der Angeklagte im Zweifel freizusprechen ist, weil seine Schuld *„nicht erwiesen“* ist. Das Gesetz unterscheidet somit nicht in eigenen Kategorien zwischen einem Freispruch im Zweifel und einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld.

4.2. Keine Pflicht zur Feststellung der Unschuld de lege lata

So wie die StPO die eigene Kategorie eines Freispruchs wegen erwiesener Unschuld nicht kennt, macht das Gesetz im Falle eines Freispruchs – im Gegensatz zu einer Verurteilung⁴⁶⁴ – auch keine bestimmten Vorgaben zu Form und Inhalt der Entscheidung.⁴⁶⁵ Das Strafgericht ist daher gar nicht verpflichtet, eine Abgrenzung zu treffen, ob es im Einzelfall die Schuld

⁴⁶³ Etwa wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Privatanklagedelikts erhebt. Bei einem Ermächtigungsdelikt ist allerdings gesetzlich berechtigter Ankläger der Staatsanwalt. Bei Fehlen oder Zurücknahme der Ermächtigung ist daher mit einem Freispruch nach Z 3 letzter Fall vorzugehen; *Lendl in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 259 StPO Rz 21 ff (Stand 11.05.2020, rdb.at).

⁴⁶⁴ Siehe § 260 StPO.

⁴⁶⁵ Vgl RIS-Justiz RS0098353.

des Angeklagten nur deshalb als nicht erwiesen ansieht, weil gewisse Zweifel verbleiben, oder weil dessen Unschuld feststeht.

Dazu passt auch, dass der Freigesprochene keine Möglichkeit hat, die Begründung des Strafurteils zu bekämpfen.⁴⁶⁶ Insbesondere scheitert ein Rechtsmittel des Freigesprochenen auch dann an fehlender Beschwer, wenn er „nur“ im Zweifel freigesprochen wurde, aber eine Feststellung seiner Unschuld erwirken möchte.⁴⁶⁷ Selbst wenn ein Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, kann der Beschuldigte diesen Beschluss nicht anfechten, obwohl davon regelmäßig zumindest der Anschein ausgehen wird, dass die Staatsanwaltschaft oder das einstellende Gericht grundsätzlich von seiner Schuld ausgegangen ist.⁴⁶⁸ Das Strafgericht muss sich daher gar nicht damit auseinandersetzen, ob die Unschuld des Freigesprochenen tatsächlich erwiesen ist. Ebensowenig hat dieser eine prozessuale Möglichkeit, eine solche Feststellung zu erwirken.

4.3. Conclusio

Unabhängig davon, dass eine Bindung des Bundes an eindeutige, im Officialverfahren ergangene Freisprüche billig erscheinen würde, kann eine solche Wirkung nach geltendem Recht nicht infrage kommen. Der Freigesprochene kann wie gezeigt in keiner Weise selbst beeinflussen, wie deutlich das Strafgericht seine allfällige Unschuld formuliert. Eine Bindung an Freisprüche wegen erwiesener Unschuld würde daher vom Zivilrichter eine umfassende Interpretation der Urteilsbegründung erfordern und ihn vor schwierige Abgrenzungsfragen stellen. Außerdem müsste eine solche Bindung zu willkürlichen Unterscheidungen führen. Der daraus resultierende Vorteil des Freigesprochenen wäre nur davon abhängig, welche konkrete Formulierung das Strafgericht wählt. In sonst identischen Fällen könnte es einmal zu einer Bindung kommen, weil das Gericht die Unschuld „als erwiesen“ ansah, einmal aber nicht, weil der jeweilige Richter es vorgezogen hätte, stattdessen umgekehrt zu formulieren, dass die Schuld „nicht als erwiesen angenommen“

⁴⁶⁶ VwGH 05.06.1985, 84/13/0257 AnwBl 1986, 307 (*Arnold*).

⁴⁶⁷ *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 9.21.

⁴⁶⁸ Siehe zur früheren Regelung des § 42 StGB (heute § 191 StPO) RIS-Justiz RS0074945; EGMR 26.03.1982, 8269/78, *Adolf/Österreich*.

werden könne. *De lege lata* muss es daher dabei bleiben, dass Freisprüche gar keine Bindungswirkungen für Zivilverfahren entfalten.

De lege ferenda erscheint es aber überlegenswert, dem § 259 StPO eine eigene Kategorie des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld hinzuzufügen. Damit einhergehen müsste dann auch eine Rechtsmittellegitimation des Freigesprochenen, der diese Art von Freispruch für sich beansprucht. Eine Bindung des Bundes – oder eventuell auf Basis ausdrücklicher Anordnung auch anderer staatlicher Rechtsträger – an derartige Freisprüche in Zivil- oder auch Verwaltungsverfahren wäre dann unproblematisch.

5. Disziplinarrecht

Die bisherigen Ausführungen zur Bindung des Bundes an etwaige strafgerichtliche Verurteilungen seiner Organe betreffen alleine das Verhältnis zwischen Zivilverfahren und Strafprozess im Sinne der StPO.

In diesem Kontext kann es aber regelmäßig abgesehen von der regulären strafrechtlichen Verfolgung auch zu einem Disziplinarverfahren gegen das betreffende Organ kommen. Grundlage dafür ist – sofern die betroffene Einzelperson Beamter ist – das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG),⁴⁶⁹ das im achten Abschnitt seines allgemeinen Teils (§§ 91 ff BDG) umfassende disziplinarrechtliche Regelungen enthält. Sonderbestimmungen finden sich etwa im Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG)⁴⁷⁰ und im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)⁴⁷¹.

Davon unabhängig bestehen zahlreiche weitere Disziplinarordnungen, etwa im Landesdienst oder den Berufskammern. Deren detaillierte Betrachtung liegt außerhalb des Themas dieser Arbeit. Im Kontext der Bindung des Bundes an Strafurteile ist aber eine exkurshafte Auseinandersetzung mit dem gerade in diesem Bereich besonders relevanten Disziplinarrecht jedenfalls angezeigt. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Aussagen zur (fehlenden) Bindungswirkung im Zivil- und auch Strafprozess sind aber nicht spezifisch für das Disziplinarverfahren nach BDG, HDG oder RStDG. Vielmehr kommt sämtlichen Disziplinarerkenntnissen schon nach der klaren gegenwärtigen Rechtsprechung eine solche Bindungswirkung nicht zu. Besonders im Hinblick auf den für den Bund relevanten Bereich der Organhaftung bestehen dazu allerdings, wie im Folgenden gezeigt werden wird, auch abweichende Meinungen, die aber schon am Gesetzeswortlaut scheitern.

⁴⁶⁹ Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979) BGBl 333/1979 idF BGBl I 153/2020.

⁴⁷⁰ Heeresdisziplinalgesetz 2014 – HDG 2014 BGBl I 2/2014 idF BGBl 16/2020.

⁴⁷¹ Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG) BGBl 305/1961 idF BGBl I 94/2021.

5.1. Verhältnis zum Strafrecht

Wesen des Disziplinarrechts ist es, dass es für bestimmte Personengruppen besondere (und in der Regel besonders strenge) Verhaltensregeln und Sanktionsmöglichkeiten schafft, die neben dem allgemeinen Strafrecht gelten. Auch im Hinblick auf das in Art 4 7. ZPEMRK und Art 50 EU-Grundrechtscharta verankerte Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) ist die Rechtsprechung in dieser Hinsicht grundsätzlich tolerant. Im Allgemeinen ist es zulässig, dass Mitglieder besonderer Gruppen im Interesse der (Standes-)Gemeinschaft und auch des Vertrauens Dritter in diese zusätzlich zu strafgerichtlichen Verurteilungen weiteren Maßnahmen unterworfen sind, die in Wahrnehmung des sogenannten „disziplinären Überhangs“ der betreffenden Tat verhängt werden.⁴⁷²

Dementsprechend setzt auch etwa § 114 BDG⁴⁷³ beispielhaft voraus, dass gleichzeitig ein Disziplinarverfahren und ein Strafverfahren nach StPO geführt werden können und ordnet für diesen Fall eine Unterbrechung des ersteren an. Nach dem Abschluss des Strafverfahrens – allenfalls auch durch Schuldspruch – ist das Disziplinarverfahren aber jedenfalls weiterzuführen (§ 114 Abs 3 BDG). Mit der strafgerichtlichen Verurteilung erübrigt sich die disziplinäre Verfolgung somit eben nicht. Allerdings gilt – zumindest betreffend Bundesbedienstete⁴⁷⁴ – im Disziplinarverfahren eine Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen. Dabei geht das BDG in zweifacher Hinsicht über die in Zivilverfahren geltende Bindung hinaus. Zum einen gilt diese Bindung – anders als im Zivilprozess⁴⁷⁵ – auch für Straferkenntnisse eines Verwaltungsgerichts. Zum anderen darf die Disziplinarbehörde *„auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat“*.⁴⁷⁶ Im Bereich des Disziplinarrechts kommt daher ausnahmsweise auch strafgerichtlichen Freisprüchen eine bestimmte Bindungswirkung zu.

⁴⁷² Siehe dazu umfassend und mwN Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1563.

⁴⁷³ Genauso wie auch §§ 144 Abs 1 RStDG, 5 Abs 3 HDF.

⁴⁷⁴ Vgl etwa eine Bindung der Disziplinarkörper der Rechtsanwaltskammern ablehnend Lenneis, Bindungsproblematik im Disziplinarrecht, AnwBl 2011, 516.

⁴⁷⁵ RIS-Justiz RS0074219, T24; RIS-Justiz RS0040203.

⁴⁷⁶ § 95 Abs 2 BDG; ebenso (allerdings ohne Verweis auf Straferkenntnisse der Verwaltungsgerichte) § 5 Abs 2 HDG; hinsichtlich des RStDG siehe RIS-Justiz RS0115626; Umgekehrt bindet das Disziplinarerkenntnis die Strafgerichte schon nach § 15 StPO nicht.

Disziplinar- und allgemeines Strafrecht sowie die damit verbundenen Sanktionen stehen somit im Regelfall weitgehend nebeneinander. Gerade in verfahrensrechtlicher Hinsicht kann der Strafprozess das Disziplinarverfahren aber beeinflussen, dies eben durch eine Unterbrechungsmöglichkeit sowie allenfalls die eigene Bindungswirkung des Strafurteils.

5.2. Bindung im Zivilverfahren

Auch das Disziplinarverfahren endet – wie das Strafverfahren – grundsätzlich mit Schuld- oder Freispruch⁴⁷⁷ und kann in der Verhängung von Strafen resultieren, deren Grundlage die Feststellung eines konkreten Sachverhalts in Form einer spezifischen Dienstpflichtverletzung ist. Disziplinarerkenntnisse sind weiters ebenfalls der Rechtskraft fähig.⁴⁷⁸ Außerdem sind – zumindest im Rechtsmittelverfahren – mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH unabhängige Gerichte als Disziplinarbehörden tätig.⁴⁷⁹

Grundsätzlich bestehen daher die Voraussetzungen, die vom OGH formulierte Bindung an strafgerichtliche Urteile auch auf Disziplinarerkenntnisse auszudehnen. Auch hier könnten die tatbestandsbegründenden Tatsachen aus der Entscheidung herausgearbeitet und damit die Sachverhaltsgrundlage für eine etwaige Bindung geschaffen werden. Im Hinblick auf die Anrufbarkeit vollwertiger Gerichte („Tribunale“) im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK bestehen auch keine zwingenden grundrechtlichen Bedenken gegen eine solche Bindung.

Dementsprechend hat *Adamovic* sogar schon vor der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertreten, dass der Schuldspruch einer Disziplinarbehörde für die Zivilgerichte bindend sei, dies insbesondere in Verfahren nach dem OrgHG. Er begründete das insbesondere mit der Unabhängigkeit der damals zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), die bereits dem Gerichtsbegriff des Art 6 EMRK genügten.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Vgl § 126 Abs 2 BDG.

⁴⁷⁸ Siehe etwa § 142 RStDG und § 121 Abs 1 BDG.

⁴⁷⁹ Gegen Disziplinarerkenntnisse besteht für Bundesbeamte das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG sowie in der Folge der Revision an den VwGH; vgl § 135a BDG.

⁴⁸⁰ *Adamovic*, Zur Organhaftung: Bindung an Disziplinarerkenntnis - Haftung eines Beamten in Vollziehung der Gesetze?, ÖJZ 2005, 481; *Adamovic* weist auch darauf hin, dass selbst die Mitglieder der (heute) erstinstanzlich zuständigen Bundesdisziplinarbehörde „in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig“ sind (§ 102 Abs 3 BDG) und diese (bzw deren Vorgängerbehörden) daher dem Gerichtsbegriff des Art 6 Abs 1 EMRK „angenähert“ seien.

Frühere Stimmen der Lehre⁴⁸¹, die eine Bindung an Disziplinarerkenntnisse abgelehnt hatten, verwirft *Adamovic* mit Hinweis darauf, dass die UVS damals noch nicht bestanden hätten. Angesichts der nun eingerichteten Verwaltungsgerichte müsste eine solche Bindung nach *Adamovic* aktuell umso mehr bestehen.

Allerdings sind die zitierten Überlegungen *Adamovics* ihrerseits bereits eine Replik auf die (erst nach Einrichtung der UVS) ergangene Entscheidung OGH 9 ObA 80/03k,⁴⁸² in der eine Bindungswirkung verurteilender Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und der Disziplinarbehörden grundsätzlich abgelehnt wurde. Damit hat der OGH die bereits vor Aufhebung des § 268 ZPO entwickelte Judikatur bestätigt.⁴⁸³ Von dieser Rechtsprechung ist der OGH bislang auch nicht wieder abgegangen. Vielmehr hat er in 8 ObA 70/03g⁴⁸⁴ nochmals unterstrichen, dass § 268 ZPO explizit nur auf „*Erkenntnisse des Strafgerichts*“ anwendbar war und in der Folge auch die dann durch verstärkten Senat ergangene Entscheidung des OGH⁴⁸⁵ die darin verankerte Bindungswirkung wiederum ausdrücklich auf strafgerichtliche Verurteilungen beschränkt hatte.⁴⁸⁶

Disziplinarerkenntnisse entwickeln daher in der Praxis ganz allgemein keine Bindungswirkung in späteren zivilgerichtlichen Verfahren.

Für den in diesem Abschnitt behandelten Fall von Verfahren mit Beteiligung des Bundes als Partei ergibt sich das aber – zumindest im Anwendungsbereich des AHG und des OrgHG – ohnehin bereits aus dem Gesetz selbst. Das AHG bestimmt nämlich in § 12:

(1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über die Klage bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

⁴⁸¹ Etwa *Fasching*, Lehrbuch² Rz 96; *Derselbe*, Sind die Gerichte an präjudizielle Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden?, JBl 1976, 557.

⁴⁸² OGH 08.10.2003, 9 ObA 80/03k.

⁴⁸³ OGH 01.12.1982, 3 Ob 638/82; RIS-Justiz RS0074219, T24; RIS-Justiz RS0040203.

⁴⁸⁴ OGH 13.11.2003, 8 ObA 70/03g.

⁴⁸⁵ OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95.

⁴⁸⁶ RIS-Justiz RS0040203, T4.

(2) Wenn die Klage auf Ersatz des Schadens gegen den Bund oder ein Land wegen einer Rechtsverletzung erhoben wird, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Art. 142 und 143 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist, kann das Gericht sein Verfahren über die Schadenersatzklage bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straferkenntnis über das Verschulden eines Organes gebunden. (Unterstreichungen durch den Verfasser)

Das AHG selbst unterscheidet damit zwischen dem bloßen „Einfluss“ eines Disziplinarerkenntnisses einerseits und der Bindung an Strafurteile und Entscheidungen des VfGH andererseits. Diese terminologische Differenzierung wäre unnötig, wenn auch Disziplinarerkenntnissen Bindungswirkung im Amtshaftungsverfahren zukommen könnte. Vielmehr beschränkt sich der reine „Einfluss“ darauf, dass das Disziplinarverfahren Ergebnisse bringen kann, deren Verwertung die Entscheidung im Amtshaftungsprozess erleichtert.⁴⁸⁷

Fast gleichlautend mit § 12 AHG regelt § 10 OrgHG:

(1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht, soweit dies im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwandes gelegen ist, selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Liegt dem Ersatzanspruch eine Rechtsverletzung zugrunde, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Art. 142 und 143 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis eines Strafgerichtes über das Verschulden eines Organs gebunden. (Unterstreichungen durch den Verfasser)

⁴⁸⁷ Schragel, AHG³ Rz 283.

Die Unterscheidung zwischen „Einfluss“ und Bindung ist daher auch im OrgHG verankert.

Adamovic dagegen legt diesen Begriff des Einflusses im OrgHG so aus, dass damit schlussendlich eine Bindung gemeint sei und stützt sich dabei auf die im AHG nicht enthaltene Wendung der „*Verminderung des Verfahrensaufwandes*“. Diese könne nur bei einer Bindung wirklich erreicht werden.⁴⁸⁸

Dabei übersieht *Adamovic* meines Erachtens aber, dass die begriffliche Abgrenzung, die die Bestimmungen im AHG und OrgGH enthalten, den allgemeinen Unterbrechungsregeln der §§ 190, 191 ZPO entspricht. Eine Unterbrechung nach § 190 Abs 1 ZPO ist demnach möglich, wenn „*die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Theile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches Gegenstand eines anderen anhängigen gerichtlichen Verfahrens ist, oder welches in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist*“. Diese „Abhängigkeit“ der Entscheidung von der Klärung der Vorfrage bedeutet nichts anderes als ein Erfordernis der Präjudizialität⁴⁸⁹ und der Bindung⁴⁹⁰ an die Vorfrageentscheidung. Im Gegensatz dazu lässt § 191 Abs 1 ZPO eine Verfahrensunterbrechung im Zivilprozess im Hinblick auf ein Strafverfahren schon dann zu, wenn Letzteres „*voraussichtlich von maßgebendem Einfluß*“ sein wird. Präjudizialität ist nicht verlangt.⁴⁹¹

Bloßer „Einfluss“ ist daher schon nach der ZPO das von der Bindung zu unterscheiden. Daran ändert auch nichts, dass das OrgHG in § 10 Abs 1 das Ziel der Verminderung des Verfahrensaufwandes ausdrücklich betont. Derartige verfahrensökonomische Überlegungen sind auch Voraussetzung für eine Unterbrechung nach § 191 ZPO, dessen Ziel ebenfalls eine Verfahrensbeschleunigung ist,⁴⁹² der aber trotzdem eben keine Bindung verlangt oder selbst normiert.

⁴⁸⁸ *Adamovic*, ÖJZ 2005, 481.

⁴⁸⁹ *Höllwerth* in *Fasching/Konecny*³ § 190 ZPO Rz 71 ff (Stand 01.10.2015, rdb.at).

⁴⁹⁰ So ausdrücklich RIS-Justiz RS0036919; *Höllwerth* in *Fasching/Konecny*³ § 190 ZPO Rz 5 f (Stand 01.10.2015, rdb.at); *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack*, Taschenkommentar ZPO (2019) § 190 ZPO Rz 4.

⁴⁹¹ *Höllwerth* in *Fasching/Konecny*³ § 191 ZPO Rz 7 (Stand 01.10.2015, rdb.at); vgl auch RIS-Justiz RS0036924; RIS-Justiz RS0036921.

⁴⁹² LG Feldkirch 29.5.2012, 3 R 130/12h EFSlg 136.236.

Insgesamt ergibt sich daher, dass im Bereich der Amts- und Organhaftung eine Bindung an Disziplinarurteile schon auf Basis des Gesetzes ganz eindeutig ausgeschlossen ist. Sachliche Gründe für eine Differenzierung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bestehen meines Erachtens nicht. Ebenso unterscheidet auch die zitierte einschlägige Rechtsprechung nicht, die eine Bindung an Disziplinarurteile grundsätzlich ablehnt. Die Thematik der Bindung an Verurteilungen mit Sanktionscharakter beschränkt sich daher – im Hinblick auf den Bund als „Dritten“ ebenso wie allgemein – auf die Urteile von Strafgerichten.

6. Conclusio

Die in diesem Kapitel angestellten Überlegungen lassen aus meiner Sicht eine Reihe von Kernaussagen zur Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen zu. Diese bauen jeweils – wie grundsätzlich die gesamte vorliegende Arbeit – auf jener Bindung an Strafurteile auf, wie sie der OGH 1995 definiert hat. Es handelt sich daher nicht um Vorschläge *de lege ferenda*, sondern um eine Bindungswirkung gegenüber einem vom Verurteilten verschiedenen „Dritten“ die meines Erachtens bereits auf Basis der bestehenden Rechtslage bejaht werden muss:

- Der Bund ist im Offizialverfahren durch den Staatsanwalt vertreten und hat Parteistellung. Er muss daher (wie auch ein Privatankläger im Privatanklageverfahren) eine strafgerichtliche Verurteilung in späteren Zivilverfahren gegen sich gelten lassen.
- Für andere Rechtsträger öffentlichen Rechts gilt das nicht. Sie sind am Strafverfahren nicht beteiligt. Eine Ausdehnung der Bindung auf sie wäre daher mit Art 6 Abs 1 EMRK nicht vereinbar.
- Im Amtshaftungsverfahren ist die Bindung des Bundes insoweit eingeschränkt, als sie grundsätzlich nicht greift, wenn der Anspruch auf der Rechtswidrigkeit eines Bescheids oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts beruht. Das gilt nur dann nicht, wenn ein Widerspruch zwischen der Bindungswirkung und einer gemäß § 11 Abs 1 AHG erforderlichen Entscheidung des VwGH nach Art 133 Abs 2 B-VG nicht mehr entstehen kann.
- Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gilt grundsätzlich ebenfalls eine Bindung des Bundes an strafgerichtliche Verurteilungen. Das betrifft eigene Verurteilungen nach VbVG ebenso wie Verurteilungen von Einzelpersonen aufgrund von Offizialdelikten.

- Im Anwendungsbereich des BVergG gilt aber ebenfalls eine Ausnahme. Hier besteht keine Bindung, solange noch ein Widerspruch zwischen dieser Bindungswirkung des Strafurteils und der Entscheidung der Vergabekontrollbehörde nach § 373 Abs 2 BVergG bzw des VwGH nach § 373 Abs 5 BVergG möglich ist. Dasselbe gilt sofern andere (Sonder-)Gesetze eine ähnliche bindende „Vorabentscheidung“ vorsehen.
- Eine Bindung an Freisprüche ist trotz allem auch gegenüber dem Bund ausgeschlossen.
- Disziplinarerkenntnissen kommt grundsätzlich keine Bindungswirkung für Zivilgerichte zu.

Schon diese Grundüberlegungen zeigen, dass die Frage, ob es eine Bindung Dritter an Strafurteile überhaupt gibt – ganz abgesehen von den Darstellungen in anderen Kapiteln dieser Arbeit – jedenfalls mit ja beantwortet werden kann.

Zumindest der Bund wird von ihm als Ankläger quasi „herbeigeführte“ Verurteilungen regelmäßig gegen sich gelten lassen müssen. Die Relevanz ist nicht unerheblich. Wann immer (mit den dargestellten Ausnahmen) eine dem Bund zurechenbare Person ein (ebenfalls zurechenbares) Offizialdelikt begeht und damit andere schädigt, ist der Bund gebunden, wenn er zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.

G. Resümee de lege lata

Ziel dieser Arbeit war es primär, den Kreis der an strafgerichtliche Verurteilungen gebundenen Dritten einer allgemeinen Definition zuzuführen und zu prüfen, ob eine solche Bindungswirkung gegen Dritte auf Basis des bestehenden Rechtsrahmens überhaupt in relevantem Ausmaß besteht.

Diese Frage kann eindeutig bejaht werden.

Eine Bindung Dritter wirkt grundsätzlich immer dann, wenn diesen Dritten im Strafverfahren umfassende Parteirechte zugekommen sind. Das gilt unabhängig davon, ob der Dritte von seinen Rechten auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Er muss allerdings ordnungsgemäß über das Verfahren in Kenntnis gesetzt worden sein. Daraus ergibt sich zum einen, dass Verbände im Sinne des VbVG ebenso an ihre eigene Verurteilung wie an die Verurteilung ihrer Mitarbeiter und Entscheidungsträger gebunden sind, wenn (auch) ein VbVG-Verfahren eingeleitet wurde. Zum anderen gilt im Allgemeinen eine Bindung des Anklägers im Strafverfahren, unabhängig davon ob es der Bund oder ein Privatankläger war. Nur der Subsidiarankläger ist nicht gebunden.

Ergänzend dazu sind Rechtsnachfolger des Verurteilten grundsätzlich immer wie der Verurteilte selbst gebunden. In Fällen der Einzelrechtsnachfolge ist es aber eine genaue Abgrenzung notwendig, ob die Verurteilung das übergegangene Recht tatsächlich erfasst.

Abgesehen von diesen Gruppen gibt es – auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage – keine Bindung Dritter an das Strafurteil.

Selbst wenn aber eine solche Bindung grundsätzlich zu bejahen ist, kann sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen werden, die eine Bindung des Zivilgerichts an andere Vorentscheidungen vorsehen. Das gilt insbesondere für §§ 28 KHVG, 11 Abs 1 AHG, 373 Abs 2 und 5 BVergG. Im Anwendungsbereich entsprechender Normen könnte es andernfalls zu einem Widerspruch zwischen Bindungswirkung und gesetzlich angeordneter Bindung/Rechtskrafterstreckung kommen. Nur wenn das im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, greift die allgemeine Bindung an das Strafurteil doch, die dann den Verurteilten ebenso trifft wie die definierten Gruppen.

Es gibt daher auch bei strenger Beachtung des Art 6 Abs 1 EMRK eine Bindung Dritter und ihr Ausmaß ist nicht nur durchaus relevant, sondern kann vom Gesetzgeber – wie das Beispiel des VbVG zeigt – auch durch die Einräumung von Parteirechten im Strafverfahren erweitert werden (siehe dazu sogleich auch noch unter Abschnitt H.2).

H. Bewertung

1. Wertungswidersprüche

Unabhängig davon, dass auf Grundlage der durch den Verfassungsgerichtshof und den OGH vorgegebenen Grenzen eine Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen in relevantem Ausmaß besteht, kann dieses Ergebnis nicht darüber hinwegtäuschen, dass eben jene Bindung letztlich „Stückwerk“ bleibt, dem – trotz aller Kritik an der Bindungslösung des OGH in der Lehre – dogmatisch durchaus schlüssige, sachlich aber zum Teil schwer nachvollziehbare Differenzierungen zu Grunde liegen.

Das betrifft insbesondere den Bereich der (Haftplicht-)Versicherer. Die in Abschnitt B. dieser Arbeit dargestellte Judikatur zeigt eindrücklich, dass dieser spezifische Aspekt der Bindungsthematik faktisch von Anfang an zu den relevantesten Fragen zählte. Keine der hier bisher dargestellten Konstellationen wird in der Praxis so häufig eintreten wie jene, in der ein Schädiger strafgerichtlich verurteilt wird und dem Geschädigten (auch) Ansprüche gegen eine (Haftplicht-)Versicherung zustehen. Nicht zuletzt deshalb wird der OGH diese Frage in OGH 1 Ob 612/95 ausdrücklich genannt und vorerst dezidiert noch offen gelassen haben.

Vor diesem Hintergrund hat der in der Judikatur aber schon bald danach klagestellte Ausschluss der Bindung dieser Versicherer die tatsächliche Relevanz einer allfälligen – wenn auch nach der hier vertretenen Ansicht trotzdem in gewissem Umfang weiterbestehenden – Bindungswirkung gegenüber Dritten bereits ganz massiv reduziert. Diese gravierende Einschränkung ist nach der geltenden Rechtslage hinzunehmen und im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu § 268 ZPO durchaus nachvollziehbar. Nicht zuletzt betraf ja auch das VfGH-Erkenntnis G73/89 einen Sachverhalt mit Bezug zur Versicherer-Thematik.

Gerade der gänzliche – auch gegenüber dem Verurteilten selbst greifende – (allenfalls durch Analogie ausgeweitete) Wegfall der Bindungswirkung im Anwendungsbereich des § 28 KHVG sowie im gesamten Bereich des Haftplichtrechts,⁴⁹³ wirft aber letztlich ganz erhebliche Wertungswidersprüche auf. Dass der Geschädigte überhaupt die

⁴⁹³ Sofern dem Geschädigten ein Direktklagerecht zukommt; siehe dazu oben Abschnitt B.4.1.

Haftpflichtversicherung direkt klagen kann, ist der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 26 KHVG (und ihren Pendanten in anderen Gesetzen) zu verdanken. Diese erspart dem Geschädigten den „Umweg“ der Klage gegen den Schädiger und der anschließenden exekutiven Pfändung und Überweisung des Versicherungsanspruchs.⁴⁹⁴

Geht aber der Geschädigte tatsächlich trotzdem diesen „umständlicheren“ Weg, klagt erst den strafgerichtlich verurteilten Versicherungsnehmer und obsiegt, so steht der gegen diesen behauptete Anspruch fest und die Versicherung als Drittschuldnerin könnte dem im Exekutionsverfahren nicht mehr entgegentreten.⁴⁹⁵ Sie könnte sich nicht einmal auf eine durch eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers begründete – teilweise – Leistungsfreistellung berufen.⁴⁹⁶

Daraus ergibt sich aber in Wahrheit, dass das – ja eigentlich als Privilegierung des Geschädigten gedachte – Direktklagerecht des § 26 KHVG und die mit ihm verbundene⁴⁹⁷ Rechtskrafterstreckung des § 28 KHVG für den Geschädigten insgesamt einen erheblichen Nachteil bringen: Ohne diese Sonderbestimmungen könnte er direkt nur auf den Schädiger selbst greifen. Wurde dieser strafgerichtlich bereits verurteilt, würde die Bindungswirkung der Verurteilung greifen und wäre ein Zivilverfahren somit für den Geschädigten erheblich einfacher zu führen und zu gewinnen. Auf Basis dieses zivilgerichtlichen Urteils könnte er dann weitgehend unproblematisch Exekution auf den Deckungsanspruch gegenüber dem Versicherer führen. Durch §§ 26, 28 KHVG und die damit verbundene Judikatur ist aber nun stattdessen beinahe jede Bindungswirkung weggefallen.

Es stellt sich die Frage, ob es wirklich der Sinn dieser Bestimmungen war, dem Geschädigten die Anspruchsverfolgung zu erschweren und es ihm abzuverlangen, regelmäßig jene Umstände erneut zu beweisen, die bereits einmal – und zwar nach dem strengeren Maßstab des Strafrechts – bewiesen wurden. Art 6 Abs 1 EMRK kann wohl schwerlich der Inhalt

⁴⁹⁴ Kunz, Die Prozessstandschaft (2019) 137; Kikinger, RZ 2014, FN 23.

⁴⁹⁵ Die Möglichkeit zur Direktklage schließt eine Exekution auf den Deckungsanspruch nicht aus; RIS-Justiz RS0041269.

⁴⁹⁶ Fuchs, ÖJZ 2001, 880; vgl § 24 Abs 1 KHVG und OGH 21.02.1980, 8 Ob 159/79 VersE 969 = VersR 1981, 146.

⁴⁹⁷ Kikinger, RZ 2014, 265; Salficky, Prozessuale Aspekte der Kfz-Haftpflichtversicherung Sonderheft Verkehrsrechtstag 2015, ZVR 2015, 456 (59).

zugesonnen werden, der verurteilte Schädiger hätte zwingend einen Anspruch auf eine „zweite Chance“ im Zivilverfahren. Ebenso wenig wird der Gesetzgeber des § 63 Abs 1 KFG – der Vorgängerbestimmung des § 26 KHVG – die Absicht verfolgt haben, durch das Sonderrecht der Direktklage eine ganz erhebliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung für den Geschädigten zu bewirken. Dasselbe gilt für die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kfz,⁴⁹⁸ auf das das Direktklagerecht im nationalen Recht zurückgeht⁴⁹⁹ und in dessen Anhang I in Art 6 Abs 1 sich die Vertragsstaaten zur Einführung oder Beibehaltung eines solchen verpflichten. Dort heißt es in der Präambel ganz ausdrücklich, dass das Übereinkommen dazu beitragen soll, die *„Rechte der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen (...) zu wahren“*. Umso paradoxer ist es, mit dem Direktklagerecht letztlich eine Reduktion eben dieser Rechte zu verbinden. All dem lässt sich freilich entgegenhalten, dass niemand einen Anspruch auf Fortschreibung einer als unrichtig erkannten Entscheidung haben kann. In einem System, das aber eine Bindung an das Strafurteil (nach der Lösung des OGH) nun einmal grundsätzlich voraussetzt erscheint es trotzdem widersprüchlich, wenn dieser ansich geltende prozessuale Vorteil nur einzelnen Geschädigten entzogen wird, ohne das dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht.

Im Übrigen konnten die zukünftige Entwicklung eines Haftpflichtrechts und die Möglichkeiten sich daraus allenfalls ergebender Widersprüche bei Schaffung des § 268 ZPO Ende des 19. Jahrhunderts ebenfalls schwerlich mitbedacht werden – ganz zu schweigen davon, dass natürlich auch Art 6 Abs 1 EMRK erst viel später zu berücksichtigen war. Letztlich hat das in Wahrheit ungeplante Zusammenspiel dieser Normen aber zu der gegenwärtigen Situation geführt, in der von Straftaten Geschädigte zumindest prozessual besser gestellt sind, wenn der relevante Sachverhalt nicht in den Bereich des Haftpflichtrechts fällt. Die *per se* als Schutz für Dritte konzipierte Haftpflichtversicherung wird damit – trotz des zusätzlichen Haftungsfonds, den sie dem Opfer natürlich zur Verfügung stellt – jedenfalls zum zweischneidigen Schwert.

Dieser Widerspruch verschärft sich, wenn man bedenkt, dass – zumindest nach der hier vertretenen Ansicht – jeder Dritte als Rechtsnachfolger des strafgerichtlich Verurteilten sehr

⁴⁹⁸ BGBl 1972/236.

⁴⁹⁹ 186 BlgNR 6. GP 105.

wohl an dessen Verurteilung gebunden ist, wobei aber freilich auch hier § 28 KHVG im aktuellen, gezwungenermaßen fragmentierten Regelungsrahmen wiederum eine Ausnahme gebietet.⁵⁰⁰ Wer den Anspruch gegen den Schädiger selbst übernimmt, ist daher wie der ans Strafurteil gebundene Schädiger zu behandeln. Wer ihm dagegen kraft gesetzlicher Anordnung als weiterer und solidarischer Schuldner zur Seite gestellt wird, kann sehr wohl die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Verurteilung einwenden.⁵⁰¹ In beiden Fällen sind aber die materiellen Anspruchsvoraussetzungen jeweils beim Schädiger und seinem Rechtsnachfolger/Mithaftenden ident – die Haftungserstreckung auf einen Dritten alleine berührt ja nicht den eigentlichen Anspruchsgrund ansich. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Unterscheidung zwischen Rechtsnachfolger und Solidarschuldner wirklich sachgerecht ist, wenn sich die Solidarhaftung eben nicht aus einem eigenen Handeln des Mithaftenden, sondern nur aus dessen zusätzlicher Haftung für die Handlungen des Primärschädigers ergibt.

Insgesamt ist damit die Frage der Bindung von (Haftplicht-)Versicherern zwar unter den in dieser Arbeit behandelten Fallgruppen auf Basis der bereits bestehenden Judikatur wahrscheinlich am einfachsten zu lösen. Sie verlangt aber gleichzeitig am dringendsten nach einer neuen Regelung.

⁵⁰⁰ Siehe dazu oben Abschnitt C.4.

⁵⁰¹ Und zusätzlich erübrigt sich auch noch die Bindung des Verurteilten selbst im (analogen) Anwendungsbereich von § 28 KHVG und der dazu etablierten Judikaturlinie.

2. Lösungsansatz – „Modell VbVG“

Selbst wenn die Bindung Dritter an strafgerichtliche Verurteilungen trotz aller Einschränkungen *de lege lata* (eigentlich eher *de iurisprudentia lata*) nicht hinfällig ist – die soeben dargestellten Widersprüche lassen die aktuelle Situation doch zumindest unbefriedigend erscheinen. Angesichts der sehr großzügigen Anwendung des § 268 ZPO durch die Gerichte und der gebotenen Strenge beim Schutz des rechtlichen Gehörs mag das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs seiner Zeit angemessen gewesen sein, zukunftsweisend war es aber vor diesem Hintergrund tatsächlich nicht. Anstatt das durch die Aufhebung von § 268 ZPO entstandene Vakuum durch stückwerkhaftes Rechtsprechung des OGH zu ersetzen und dabei Wertungswidersprüche und Benachteiligungen der Opfer von Straftaten in Kauf zu nehmen, wäre eine einheitliche und klar abgrenzbare Lösung angezeigt gewesen.

Eine solche zu schaffen liegt freilich im Allgemeinen nicht in der Macht der Gerichte. Bei der Betrachtung und Bewertung von über 30 Jahren an Rechtsprechung nimmt man es nach all der vergangenen Zeit leicht als gegeben hin, dass in diesen Entscheidungen die Anleitung zum Umgang mit der Bindungswirkung zu suchen ist. Dabei akzeptiert man aber ganz selbstverständlich, dass eine über fast ein Jahrhundert sehr relevante Verfahrensnorm vom Verfassungsgerichtshof – letztlich nur aufgrund ihrer extensiven Anwendung in der Praxis – als verfassungswidrig aufgehoben wurde und der Gesetzgeber es in der Folge wiederum für Jahrzehnte verabsäumt hat, dem Abhilfe zu schaffen. Stattdessen hat er es dem OGH überlassen, Einzelfall für Einzelfall einen Flickenteppich der Bindungswirkung zu schaffen. Eine gesetzgeberische Initiative ist dagegen weiterhin nicht absehbar. Dabei hatte tatsächlich ja bereits der Verfassungsgerichtshof in G73/89 vorweggenommen, dass eine dauerhafte und einheitliche Lösung der Bindungsproblematik nur durch eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne:

„Eine allfällige Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil – zu welchem Zweck immer – im Einklang mit Art 6 MRK zu regeln und abzugrenzen, ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs oder der Strafgerichte, sondern des Gesetzgebers.“

Dass der Verfassungsgerichtshof die Zivilgerichte dabei nicht ausdrücklich genannt hat, ist wohl kaum darauf zurückzuführen, dass er alternativ zum Gesetzgeber diesen eine Lösung des Problems übertragen wollte.

Tatsächlich ließen sich die Vorgaben des Art 6 Abs 1 EMRK für die Legislative leicht mit einer sachgerechten Lösung verbinden, die zumindest die gravierendsten aktuellen Nachteile für Geschädigte abfedern könnte. Mit dem VbVG hat der Gesetzgeber ja wie gezeigt⁵⁰² bereits ein Instrumentarium geschaffen, mit dem einem Dritten – *in concreto* dem verantwortlichen Verband – volle Parteirechte im Strafverfahren gegen den Schädiger eingeräumt werden, über die er informiert werden muss, deren Ausübung ihm dann aber in der Folge freisteht, sodass gegen seine Bindung an eine allfällige Verurteilung keine Bedenken im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK mehr bestehen.

Diese Lösung wäre durchaus übertragbar. Zumindest im Bereich des Haftpflichtrechts ist es ohne weiteres denkbar, Versicherungen bereits im Strafverfahren Gehör einzuräumen. Schon jetzt können sie als Privatbeteiligte beitreten und den ihnen aus der Deckungspflicht entstehenden Schaden geltend machen. Regelmäßig werden sie außerdem „indirekt“ in das Verfahren eingebunden sein, etwa durch Auswahl und Beauftragung eines Verteidigers. Warum also sollten Haftpflichtversicherer nicht auch unmittelbar zur Verteidigung ihres Versicherungsnehmers beitragen und schon in diesem Stadium jene Argumente vorbringen können, die man ihnen derzeit mit Verweis auf Art 6 Abs 1 EMRK im Zivilverfahren nicht abschneiden will? Der überschaubare zusätzliche Aufwand einer weiteren Partei im Strafverfahren könnte in der Folge eine Verdoppelung des Beweisverfahrens im Haftungsprozess verhindern.

Damit wäre die Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen dort, wo sie wirklich relevant ist und eine praktisch wertvolle Hilfe für Geschädigte darstellen kann, wieder möglich ohne dass es zu einem Ausufern und einem erneuten Spannungsverhältnis zu Art 6 Abs 1 EMRK kommen könnte. Im Wesentlichen ließen sich dann mit

- (i) dem Staat bzw allenfalls dem Privatankläger,

⁵⁰² Vgl Abschnitt D.

- (ii) den Rechtsnachfolgern,
- (iii) den nach VbVG verantwortlichen Verbänden,
- (iv) und den Versicherern

vier abgrenzbare und auch tatsächlich praktisch relevante Gruppen Dritter definieren, die eine strafgerichtliche Verurteilung gegen sich gelten lassen müssten. In den ersten beiden Fällen ergibt sich das aus allgemeinen Grundsätzen bzw einer im Strafverfahren schon *per se* vorausgesetzten notwendigen vollen Parteistellung. Verbände und Versicherer dagegen würde die Bindung aufgrund ausdrücklicher (sonder-)gesetzlicher Ausdehnung der Parteirechte auf sie treffen. Wenn und soweit sich dann in der Praxis zukünftig allenfalls weitere Gruppen Dritter herauskristallisieren, in denen eine Bindung allenfalls sachgerecht wäre, böte das „Modell VbVG“ ebenfalls die Möglichkeit einer Lösung auf Ebene der Legislative. Im Sinne der Klarheit und der hier eingeforderten Verantwortung des Gesetzgebers wäre es aber nur folgerichtig, wenn er gemeinsam mit der Erstreckung der Parteirechte auch die damit einhergehende Bindung an das dann ergehende Strafurteil ausdrücklich festschreiben würde anstatt diese Ableitung erneut der Rechtsprechung⁵⁰³ und Lehre zu überlassen.

Als finale Schlussfolgerung dieser Arbeit lässt sich somit festhalten, dass es sehr wohl weiterhin eine Bindung Dritter an Strafurteile gibt – sie bleibt aber ausbaufähig.

⁵⁰³ Denkbar wäre freilich ganz allgemein anstatt der hier vorgeschlagenen expliziten gesetzgeberischen Lösung eine analoge Anwendung des Modells des § 15 Abs 1 letzter Satz VbVG auch abseits der Verbandsverantwortlichkeit. Im Bereich des Strafprozessrechts ist eine Analogie – anders als im materiellen Strafrecht – auch grundsätzlich möglich, zumal als diese konkrete Analogie ja die Möglichkeit zur Ausübung von (Grund-)Rechten nur erweitern würde (vgl. *Höpfel* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 1 Rz 62 (Stand 01.05.2004, rdb.at)). Letztlich müsste eine solche Analogie aber so weit gehen und so etabliert sein, dass klare Gruppen umrissen wären, denen über das Gesetz hinaus Parteienrechte eingeräumt werden. Diese wären auch entsprechend verlässlich darüber zu informieren, um die in Abschnitt D vertretene Bindungswirkung begründen zu können. Der Strafrichter hätte demnach außerdem – ohne gesetzliche Grundlage – selbstständig zu erheben, ob im betreffenden Fall überhaupt ein Dritter (etwa eine Versicherung) vorhanden ist, der entsprechend in das Verfahren eingebunden werden könnte. Allein im Hinblick auf diese praktischen Überlegungen ist eine solche Analogie letztlich unwahrscheinlich und meines Erachtens der – wenn auch oft sehr schnell erhobene – Ruf nach dem Gesetzgeber gegenständlich doch gerechtfertigt.

I. Literatur

1. Kommentare

- *Angst/Oberhammer*, EO³ (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Deixler-Hübner*, Kommentar Exekutionsordnung (2019, Stand 28. Lfg)
- *Fabrizy*, Kurzkomentar StGB und ausgewählte Nebengesetze¹³ (2018)
- *Fabrizy*, Kurzkomentar StPO und wichtige Nebengesetze⁹ (2006)
- *Fabrizy/Kirchbacher*, Kurzkomentar StPO und wichtige Nebengesetze¹⁴ (2020)
- *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Fellner*, Kommentar Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2020; Stand 78. Lfg)
- *Fellner*, Kommentar Finanzstrafgesetz (2017)
- *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2005)
- *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Gast* (Hrsg), Leitsatzkommentar Bundesvergabegesetz¹ (2010)
- *Gast* (Hrsg), Leitsatzkommentar Bundesvergabegesetz² (2019)
- *Grubmann*, KHVG⁵ (2021)
- *Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer* (Hrsg), Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 (2019)
- *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), Taschenkommentar ZPO (2019)
- *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Kerschner*, Kommentar Dienstnehmerhaftpflichtgesetz¹ (1992)
- *Kerschner*, Kommentar Dienstnehmerhaftpflichtgesetz³ (2019)
- *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkomentar ABGB⁶ (2020)
- *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)

- *Novak*, Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht Novak (2020; Stand 90. Lfg)
- *Rechberger/Klicka* (Hrsg), Kommentar Zivilprozessordnung⁵ (2019)
- *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (rdb.at; zum jeweils in den FN ausgewiesenen Stand)
- *Schragel*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz³ (2003)
- *Schramm/Aicher/Fruhmman* (Hrsg), Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2006² (2016; Stand 6. Lfg)
- *Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar ABGB⁴ (2016)
- *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), Taschenkommentar ABGB⁴ (2017)
- *Steininger*, Kommentar Verbandsverantwortlichkeitsgesetz² (2018)
- *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB (2019; Stand 41. Lfg)
- *Vrba-Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht (1983)
- *Ziehensack*, Praxiskommentar AHG (2011)

2. Monographien

- *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹³ (2020)
- *Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozess (1993)
- *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990)
- *Geroldinger*, Der mutwillige Rechtsstreit (2017)
- *Fucik* in *Fucik/Hartl/Schlosser* (Hrsg), Handbuch des Verkehrsunfalls I – Der Zivilprozeß in Verkehrsunfallsachen¹ (1998)
- *Fucik* in *Fucik/Hartl/Schlosser* (Hrsg), Handbuch des Verkehrsunfalls I – Der Zivilprozess² (2009)
- *Heid Schiefer Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte* (Hrsg), Handbuch Vergaberecht⁴ (2015)

- *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017)
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017)
- *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁴ (2018)
- *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018)
- *Kunz*, Die Prozesstandschaft (2019)
- *Mayer/Kucsko-Stadlymayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015)
- *Oberhammer*, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992)
- *Oberhammer*, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör (1994)
- *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² (2019)
- *Oshidari* in *Fucik/ Hartl/Schlosser* (Hrsg), Handbuch des Verkehrsunfalls VII – Verkehrsstrafrecht² (2018)
- *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Der vollstreckbare Notariatsakt (1994)
- *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrecht⁹ (2017)
- *Schneider*, Bürgschaft – Rechtskraft und materiellrechtliche Nebenwirkungen (2019)
- *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁸ (2020)
- *Steininger*, Lehrbuch Verbandsverantwortlichkeitsgesetz² (2018)
- *Welser/Kletečka*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018)
- *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts II¹⁵ (2020)

3. Zeitschriftenbeiträge

- *Adamovic*, Zur Organhaftung: Bindung an Disziplinarerkenntnis - Haftung eines Beamten in Vollziehung der Gesetze?, ÖJZ 2005, 481
- *Albrecht*, § 268 ZPO und Wiederaufnahmsklage, ÖJZ 1994, 41
- *Albrecht*, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen im Zivilverfahren – Der Versuch einer Reanimation, ÖJZ 1997, 201
- *Bauerreiss*, § 268 ZPO und die Verkehrsdelikte, ZVR 1967, 142.
- *Bauerreiss*, § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, ZVR 1974, 65

- *Bielesz/Beham*, Bindungswirkung der Streitverkündung, *ecolex* 2013, 876
- *Böhm*, Die Bindung des Zivilgerichts an (verurteilende) Erkenntnisse des Strafgerichts– Nochmals zu einer mißverstandenden Grundsatzentscheidung des OGH, *AnwBl* 1996, 734
- *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, *ÖJZ* 2008, 515
- *Czerny/Oberlaber*, Zum richtigen Umgang mit dem VbVG, *ÖJZ* 2019, 305
- *Danzl*, Verfahrensrechtliche Durchsetzung (von Verkehrsunfallschäden) - worauf ist zu achten?, *ZVR* 2014, 492
- *Fasching*, Sind die Gerichte an präjudizielle Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden?, *JBl* 1976, 557
- *Fasching*, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes, *ZVR* 1983, 321
- *Fink*, Ist § 268 ZPO verfassungswidrig?, *ZVR* 1989, 321
- *Forgó-Feldner*, Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, *ÖJZ* 2005, 867
- *Frauenberger-Pfeiler/Slonina*, Der Streitverkündete als Nebenintervenient des Gegners – OGH 6 Ob 62/13f als Einladung zur Flucht vor der Streitverkündungswirkung?, *ecolex* 2014, 139
- *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil Ia), *ÖJZ* 2001, 821
- *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil Ib), *ÖJZ* 2001, 831
- *Fuchs*, Zur Bindungswirkung des verurteilenden Straferkenntnisses im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung (Teil II), *ÖJZ* 2001, 880
- *Gaul*, Die Rechtskraft im Lichte des Dialogs der österreichischen und deutschen Prozessrechtslehre (Teil II), *ÖJZ* 2003, 872
- *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, *RZ* 2007, 234

- *Gröhs*, Unternehmenskauf und finanzstrafrechtliche Verbandshaftung (Teil I), *ecolex* 794
- *Harbich*, Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht, *AnwBl* 1988, 3
- *Jauernig*, Subjektive Grenzen der Rechtskraft und Recht auf rechtliches Gehör, *ZZP* 101 (1988) 361
- *Kikinger*, Geschäftsführerhaftung nach § 69 IO - Mängelreden und Bindungswirkung, *RZ* 2014, 262
- *Klicka*, Bindung an Strafurteile vom VfGH aufgehoben!, *JAP* 1990/91, 103
- *Klicka*, Die Bindungswirkung bei Nebenintervention und Streitverkündung - Zur Einführung der §§ 68 und 74 dZPO in Österreich durch den OGH mittels des LGVÜ, *JBl* 1997, 611
- *Klicka*, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? Aktuelles und Grundsätzliches aus Anlass der Entscheidung des OGH 2 Ob 101/12k, *ÖJZ* 2013, 709
- *Kocholl*, Außenlast trifft Förderstrang einer Seilbahn - Adäquanz und außergewöhnliche Betriebsgefahr, *ZVR* 2009, 120
- *Konecny*, Versicherungen im Zivilprozess nicht mehr an verurteilende Straferkenntnisse gebunden!, *ecolex* 1990, 737
- *Lenneis*, Bindungsproblematik im Disziplinarrecht, *AnwBl* 2011, 516
- *Lukas*, Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilrecht – Plädoyer für eine verstärkte interdisziplinäre Forschung, Aus- und Weiterbildung, *AnwBl* 2010, 259
- *Mahrer*, Der „ewige“ Konflikt um die Reichweite der Bindungswirkung, *ÖJZ* 2007, 45
- *Morscher*, Bindung und Bundesverfassung, *JBl* 1991, 86
- *Nowakowski*, Die materielle Rechtskraftwirkung des Schuldspruches, *ÖJZ* 1948, 546
- *Nowotny*, Das Seilbahnunglück von Sölden – Eine zivilrechtliche Betrachtung, *ZVR* 2012, 361
- *Oberhammer*, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, *ÖJZ* 1994, 265
- *Oberhammer*, Verstärkter Senat - Bindung ans Strafurteil, *ecolex* 1995, 790

- *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205
- *Oberressl*, Besonderheiten des Haupt- und des Rechtsmittelverfahrens nach dem VbVG, ÖJZ 2020, 815
- *Öner*, Die praktische Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – Anwendungszahlen und prozessuale Besonderheiten im Verfahren gegen Verbände, JSt 2019, 501
- *Pendl*, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?, ÖJZ 2018, 109
- *Probst*, Die Vererblichkeit der Geldstrafe, ÖJZ 1977, 598
- *Rechberger*, Wer soll "sitzen"? Zur Problematik der Haftverhängung gegen eine juristische Person bei der Unterlassungsexekution, ÖBl 1988, 57
- *Reischauer*, Streitverkündung und Bindungswirkung, ÖJZ 1979, 57
- *Reisinger*, Pro und Contra der Repräsentantenhaftung im Versicherungsvertragsrecht, VR 2004, 147
- *Reiter*, Das Recht zu schweigen und sich nicht selbst beschuldigen zu müssen gemäß Art 6 EMRK ("Nemo tenetur se ipsum accusare"), RZ 2010, 103
- *Rohrer*, Keine Bindung an strafgerichtliche Verurteilung, ÖJZ 2013, 736
- *Rudda*, Die Auswirkungen von Straftaten aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, SozSi 1997, 120
- *Salficky*, Prozessuale Aspekte der Kfz-Haftpflichtversicherung Sonderheft Verkehrsrechtstag 2015, ZVR 2015, 456
- *Schauer*, Bemerkungen zur Bindung des Haftpflichtversicherers an Strafurteile, RdW 1997, 5
- *Schnek*, Der Adhäsionsprozess nach österreichischem Recht, ZBl 1927, 481
- *Simotta*, Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung für den Zivilprozess nach Aufhebung des § 268 ZPO, NZ 1991, 75
- *Simotta*, Ein Nachfolger für § 268 ZPO, ecolex 1991, 521
- *Spenling*, Das Anschluss- oder Adhäsionsverfahren. Ein Überblick, ZVR 2003, 344
- *Sperl*, Ist unsere Auslegung des § 268 ZPO verfassungswidrig? ÖJZ 1971 200
- *Till/Zwettler*, Regress nach erfolgter Adhäsion, SPRW 2014, 532

- *Vrba/Zechner*, Zum Begriff des Rechtsmittels nach § 2 Abs 2 AHG und die Rettungspflicht nach § 1304 ABGB ÖJZ 1981, 589
- *Walter*, Strafgerichtliche Verurteilung und Zivilprozess, ecolex 1991, 379
- *Zitta*, Zur unbeeideten falschen Zeugenaussage des Privatanklägers im Privatanklageverfahren, ÖJZ 1991, 158
- *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/14, 102

4. Beiträge in Sammelbänden und Festschriften

- *Bachmann*, Die Ersatzansprüche des Beschuldigten in *Kier/Wess*, Handbuch Strafverteidigung (2017) 749
- *Baritsch/Kert*, Übergang strafrechtlicher Haftungen beim Unternehmens- und Anteilskauf, in *Althuber/Schopper*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence, Band I: legal² (2014) 845
- *F. Bydlinky*, Diskussionsbeitrag, 3. ÖJT 1967 II/1
- *Fasching*, Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichtes an Erkenntnisse des Strafgerichtes, GA zum 3 ÖJT 1967 I/ 1, 36
- *Garber*, Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilprozess in *Kozak*, Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht (2019) 84
- *Lindermuth*, Der Grundrechtsschutz des Staates und seiner Einrichtungen, in *Kahl/Raschauer/Storr*, Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtscharta (2013) 111
- *Marsch*, Bindungswirkung von Strafurteilen und Verbandsverantwortlichkeit, in *Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) 609
- *Rechberger*, Der Wiedergänger. Zur Rückkehr der Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen im Österreichischen Zivilprozeßrecht, in FS Gaul (1997) 539
- *Soyer*, Verteidigung von Unternehmen *Kier/Wess*, Handbuch Strafverteidigung (2017) 503

- *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichkeit auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 29
- *Steininger*, Konsequenzen der Aufhebung des § 268 ZPO, in FS Matscher (1993) 477
- *Stuefer*, Das Haupt- und Rechtsmittelverfahren gegen belangte Verbände (§§ 21 bis 25 VbVG), in *Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020)
- *Urbanek*, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – Ein Erfolgsmodell?, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) 43

5. Entscheidungsbesprechungen (Auswahl)

Entscheidungsbesprechungen, die einen über die Geschäftszahl der Entscheidung hinausgehenden Titel aufweisen, sind als Zeitschriftenbeiträge aufgeführt. Genannt sind nur Entscheidungsbesprechungen, deren Verfasser ausgewiesen ist.

- *Arnold*, VwGH 17.05.1990, 89/16/0037 AnwBl 1991, 182
- *Arnold*, VwGH 05.06.1985, 84/13/0257 AnwBl 1986, 30
- *Berger*, OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 RdW 1996, 15
- *Burgstaller*, OGH 7.9.1994, 3 Ob 511/94 ÖZW 1995, 85
- *Dullinger*, OGH 20.5.2003, 4 Ob 62/03a ZVB 2003, 317
- *Fink*, OGH 11.10.1988, 11 Os 99/88 ZVR 1989/149
- *Fuchs*, OGH 14.12.2000, 7 Ob 253/00g ecolex 2001, 746
- *Graff*, OGH 29.10.1992, 2 Ob 541/92 AnwBl 1993
- *Graff*, OGH 17.10.1995, 1 Ob 546/94, AnwBl 1996, 77
- *Huber*, OGH 24.05.2012, 1 Ob 79/12t ZVR 2013, 101
- *Klicka*, OGH 02.04.1998, 2 Ob 257/97a JBl 1998, 584
- *Kopetzki*, OGH 27.2.2001, 1 Ob 251/00v RdM 2001, 145
- *Oberhammer*, OGH 20.11.1996, 7 Ob 2309/96a ecolex 1997, 159
- *Oberhammer*, OGH 08.04.1997, 1 Ob 2123/96d ecolex 1997, 422

- *Oberhammer*, OGH 20.03.1997, 2 Ob 72/97w ecolex 1997, 577
- *Oberhammer*, OGH 29.10.1997, 6 Ob 105/97b ecolex 1998, 395
- *Oberhammer*, OGH 02.04.1998, 2 Ob 257/97a ecolex 1998, 759
- *Oberhammer*, OGH 19.05.1998, 1 Ob 73/98m ecolex 1998, 909
- *Strigl*, OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 AnwBl 1995, 200
- *Sundström*, OGH 20.5.2003, 4 Ob 62/03a ecolex 2005, 20

J. Anhang

1. Zusammenfassung (Deutsch)

Auf Grundlage der nach Aufhebung des § 268 ZPO durch den Verfassungsgerichtshof vom OGH vorgegebenen Bindungslösung ergibt sich als Ausfluss der materiellen Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung eine Bindungswirkung, die grundsätzlich gegenüber jedermann besteht, aber in Art 6 Abs 1 EMRK ihre Grenzen findet. Wo immer das rechtliche Gehör Dritter aber nicht beeinträchtigt wird, sind auch sie wie der Verurteilte selbst an dessen Verurteilung gebunden, sodass sie die tatbestandbegründenden Tatsachen im Zivilverfahren gegen sich gelten lassen müssen.

Daraus ergibt sich, dass die Bindung für bestimmte Gruppen Dritter grundsätzlich bejaht werden kann. Das betrifft – neben den Rechtsnachfolgern des Verurteilten – insbesondere Verbände im Sinne des VbVG und den Bund selbst als Ankläger im Strafverfahren sowie allenfalls einen Privatankläger. Ausnahmen ergeben sich – wie auch bei der Bindung des Verurteilten selbst etwa im Zusammenhang mit § 28 KHVG – dann, wenn diese Bindungswirkung des Strafurteils im Widerspruch zu einer gesetzlich angeordneten Bindung oder Rechtskrafterstreckung stehen könnte.

Auch auf Basis des gegenwärtig anwendbaren Regelwerks ist daher eine Bindung Dritter an strafgerichtliche Urteile in einem relevanten Ausmaß gegeben. Im Detail ergeben sich aber Wertungswidersprüche. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum das Opfer einer Straftat im Zivilprozess grundsätzlich von einer Bindungswirkung des Strafurteils profitieren sollte, ihm dieser Vorteil aber im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen letztlich gerade aufgrund jenes § 26 KHVG nicht zukommt, der eine prozessuale Vereinfachung für Geschädigte intendiert hatte.

Über die Beurteilung der Reichweite der bereits bestehenden, aus dem vom OGH etablierten Regime ableitbaren Bindungswirkung hinaus sind daher Überlegungen angezeigt, in den relevanten Bereichen eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen. Als Vorbild dafür kann das bereits bestehende VbVG herangezogen werden.

2. Abstract (English)

On the basis of the regime implemented by the Supreme Court after the repeal of Section 268 of the Code of Civil Procedure by the Constitutional Court, the legal force of a criminal conviction results in binding effects which in principle exists vis-à-vis everyone, but are limited due to Article 6 (1) of the European Convention on Human Rights. Wherever a third party's right to be heard is not impaired, however, they are also bound by the conviction, as is the convicted person themselves, so that they cannot anymore challenge the facts establishing the criminal offense in subsequent civil proceedings.

It follows from this that these binding effects on certain groups of third parties can in principle be confirmed. In particular, this concerns – in addition to the legal successors of the convicted individual – legal entities within the meaning of the Criminal Responsibility of Legal Entities Act (VbVG) and the federal state itself as the prosecutor in criminal proceedings or a private prosecutor, respectively. Exceptions arise – as is also the case with regards to the binding effects on the convicted person, for example in connection with Section 28 of the Motor Liability Insurance Act (KHVG) – if this binding effect of the conviction could contradict other binding effects that are based on statute.

Therefore, even under the set of rules currently applicable, third parties are bound by criminal court judgments to a relevant extent. However, there are inconsistencies in the details. In particular, it is not comprehensible why the victim of a criminal offense should generally benefit from the binding effects of the criminal judgment in civil proceedings, but would not be granted this advantage in connection with traffic accidents because of Section 26 KHVG which was intended to simplify proceedings precisely for such injured parties.

Beyond the assessment of the scope of the already existing binding effects that can be derived from the regime established by the Supreme Court, considerations should therefore be given to creating a clear statutory framework in the relevant areas. The respective provisions already included in the VbVG may serve as a model.